

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND  
BRANDENBURG**



**15. Jahrgang**

**Potsdam, den 24. August 2006**

**Nummer 7**

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### Bildung

Seite

Erste Verordnung zur Änderung der Landesschulbezirksverordnung vom 20. Juni 2006 .....	326
Verwaltungsvorschriften über Rahmenlehrpläne und andere curriculare Materialien an Schulen des Landes Brandenburg (VV-Rahmenlehrplan und curriculare Materialien - VVRLPcM) vom 2. Juli 2006 .....	363
Verwaltungsvorschriften zur Leistungsbewertung in den Schulen des Landes Brandenburg (VV-Leistungsbewertung) vom 19. Juli 2006 .....	378
Rundschreiben 13/06 vom 17. Juli 2006 Flexible Pflichtstundenverteilung über einen längeren Zeitraum; Führung von Unterrichtsstundenkonten .....	385
Mitteilung 17/06 vom 24. Juli 2006 Anmeldeverfahren bei deckungsgleichen Schulbezirken und Auslegung der wichtigen Gründe gemäß § 106 Abs. 4 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) .....	385
Mitteilung 18/06 vom 26. Juli 2006 Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes .....	390

### II. Nichtamtlicher Teil

Unfallversicherung und Haftung in Schulen .....	391
Ausschreibung Türkisch-Deutsche Kinderkonzerte .....	403
Stellenausschreibungen im Bundesgebiet .....	404
Stellenausschreibungen für den Auslandsschuldienst .....	405

## **I. Amtlicher Teil**

### **Bildung**

#### **Erste Verordnung zur Änderung der Landesschulbezirksverordnung**

Vom 20. Juni 2006  
(GVBl. II S. 314)

Auf Grund des § 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport nach Anhörung der beteiligten Schulträger:

#### Artikel 1

Die Landesschulbezirksverordnung vom 28. Juni 2005 (GVBl. II S. 338) wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 und 2 zu § 1 werden wie folgt gefasst:



Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg zum Schuljahr 2006/2007

laufende Nummer	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Ausbildungsjahr	Ausbildungsbereich	PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PM	PM	TF	LDS	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	LOS	IMOL	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB	CB				
																															Oberstufenzentren			
15	Automobilkaufmann/-frau	1	IH/Hw	b	B	b	b	p	p	p	big	g	g	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Eibe-Eister"	OSZ - "Lautitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmicken"	OSZ - "G.-W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	OSZ - "Märtsch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebrüder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus	Kaufmännisches OSZ Cottbus	
16	Bäcker/-in	1	IH/Hw	A	a	C	c	d	d	d	t	t	t	OSZ - "Teltow"	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Werder"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Eibe-Eister"	OSZ - "Lautitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmicken"	OSZ - "G.-W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	OSZ - "Märtsch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebrüder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus	Kaufmännisches OSZ Cottbus
17	Bankkaufmann/-frau	1	IH	A	a	e/s	e/s	e	e	E	s	s	s	OSZ - "Teltow"	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Werder"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Eibe-Eister"	OSZ - "Lautitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmicken"	OSZ - "G.-W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	OSZ - "Märtsch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebrüder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus	Kaufmännisches OSZ Cottbus
18	Baugeräteführer/-in	1	IH	f	f	f	f	f	f	F	F	f	f	OSZ - "Teltow"	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Werder"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Eibe-Eister"	OSZ - "Lautitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmicken"	OSZ - "G.-W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	OSZ - "Märtsch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebrüder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus	Kaufmännisches OSZ Cottbus
19	Baustoffprüfer/-in	1	IH	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	OSZ - "Teltow"	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Werder"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Eibe-Eister"	OSZ - "Lautitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmicken"	OSZ - "G.-W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	OSZ - "Märtsch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebrüder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus	Kaufmännisches OSZ Cottbus
20	Bauten- und Objektbeschichter/-in	1	Hw	b	B	c	C	d	D	E	F	t/s	t/s	OSZ - "Teltow"	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Werder"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Eibe-Eister"	OSZ - "Lautitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmicken"	OSZ - "G.-W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	OSZ - "Märtsch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebrüder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus	Kaufmännisches OSZ Cottbus
21	Bauwerksabdichter/-in	1	IH	A	B	c	C	d	D	E	F	t/s	t/s	OSZ - "Teltow"	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Werder"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Eibe-Eister"	OSZ - "Lautitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmicken"	OSZ - "G.-W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	OSZ - "Märtsch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebrüder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus	Kaufmännisches OSZ Cottbus
22	Bauwerksmechaniker/-in für Abbruch und Betonreparatur	1	IH/Hw	s	s	s	s	s	s	M	s	s	s	OSZ - "Teltow"	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Werder"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Eibe-Eister"	OSZ - "Lautitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmicken"	OSZ - "G.-W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	OSZ - "Märtsch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebrüder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus	Kaufmännisches OSZ Cottbus
23	Bauzeichner/-in	1	IH	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	OSZ - "Teltow"	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Werder"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Eibe-Eister"	OSZ - "Lautitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmicken"	OSZ - "G.-W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	OSZ - "Märtsch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebrüder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus	Kaufmännisches OSZ Cottbus
24	Behälter- und Apparatebauer/-in	1	Hw											OSZ - "Teltow"	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Werder"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Eibe-Eister"	OSZ - "Lautitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmicken"	OSZ - "G.-W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	OSZ - "Märtsch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebrüder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus	Kaufmännisches OSZ Cottbus
25	Bergmechaniker/-in	1	IH											OSZ - "Teltow"	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Werder"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Eibe-Eister"	OSZ - "Lautitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmicken"	OSZ - "G.-W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	OSZ - "Märtsch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebrüder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus	Kaufmännisches OSZ Cottbus
26	Bergvermessungstechniker/-in	1	IH	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	OSZ - "Teltow"	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Werder"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Eibe-Eister"	OSZ - "Lautitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmicken"	OSZ - "G.-W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	OSZ - "Märtsch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebrüder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus	Kaufmännisches OSZ Cottbus
27	Berufskraftfahrer/-in	1	IH	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	OSZ - "Teltow"	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Werder"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Eibe-Eister"	OSZ - "Lautitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmicken"	OSZ - "G.-W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	OSZ - "Märtsch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebrüder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus	Kaufmännisches OSZ Cottbus
28	Besatzungsachtkraft	1	IH											OSZ - "Teltow"	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Werder"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Eibe-Eister"	OSZ - "Lautitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmicken"	OSZ - "G.-W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	OSZ - "Märtsch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebrüder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus	Kaufmännisches OSZ Cottbus

Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg zum Schuljahr 2006/2007

laufende Nummer	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Ausbildungsjahr	Ausbildungsbereich	PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PM	PM	TF	LDS	EE	OSL	SPN	SPN	SPN	LOS	LOS	IMOL	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB	CB							
																																Oberstufenzentren						
29	Beton- und Stahlbetonbauer/-in	1	Stl. 2 IH/Hw	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s					
30	Betonfertigteilbauer/-in	1	IH																																			
		2																																				
31	Betonstein- und Terrazzohersteller/-in	1	Hw																																			
		2																																				
32	Bimenschlifer/-in	1	IH																																			
		2																																				
33	Biologielaborant/-in	1	IH	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g		
		2		g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	
34	Biologiemodellmacher/-in	1	IH																																			
		2																																				
35	Bodenleger/-in	1	IH/Hw	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	
		2		u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u
36	Bogenmacher/-in	1	Hw																																			
		2																																				
37	Bootsbauer/-in	1	IH/Hw																																			
		2																																				
38	Böttcher/-in	1	Hw																																			
		2																																				
39	Brauer und Mälzer/-in	1	IH/Hw																																			
		2																																				
40	Brenner/-in	1	IHLW																																			
		2																																				
41	Brunnenbauer/-in	1	Stl. 2 IH/Hw	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	
		2		f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	
42	Buchbinder/-in FR: -Einzel- und Sonderfertigung, - Buchfertigung (Serie) -Druckweiterverarbeitung (Serie)	1	IH/Hw																																			
		2																																				



Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg zum Schuljahr 2006/2007

laufende Nummer	Ausbildungsbereich	Ausbildungsjahr	Oberstufenzentren																	CB								
			Landkreis / Kreisfreie Stadt	PR	OPR	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PM	PM	TF	LDS	EE	OSL	SPN	SPN	LOS		MOL	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB
57	Eisenbahner/in im Betriebsdienst	1 2	OSZ - "Prignitz"	A	a	c	C	d	D	E	F	G	g	I	K	k	O	P	P	OSZ I - Potsdam	g	g	T	T	U	U	OSZ I - Cottbus	o
58	Elektroanlagenmonteur/in	1 2	"Georg-Mendheim" OSZ	A	a	c	C	d	D	E	F	G	g	I	K	k	O	P	P	OSZ - "Palnicken"	g	g	T	T	U	U	OSZ I - "Konrad Wachsmann"	o
59	Elektroniker/-in FR: Automatisierungstechnik	1 2 3	OSZ I - Barim	A	a	c	C	d	D	E	F	G	g	I	K	k	O	P	P	OSZ - "Märkisch-Oderland"	g	g	T	T	U	U	OSZ - "Alfred Flakowski"	o
60	Elektroniker/-in FR: Energie- und Gebäudetechnik	1 2 3	OSZ I - Barim	A	a	c	C	d	D	E	F	G	g	I	K	k	O	P	P	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	g	g	T	T	U	U	OSZ - "Gebrüder Reichstein"	o
61	Elektroniker/-in FR: Informations- und Telekommunikationstechnik	1 2 3	OSZ - "Oberhavel" II	A	a	c	C	d	D	E	F	G	g	I	K	k	O	P	P	OSZ II - Potsdam	g	g	T	T	U	U	OSZ - "Alfred Flakowski"	o
62	Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik	1 2 3	OSZ - "Ospingnitz-Ruppin"	A	a	c	C	d	D	E	F	G	g	I	K	k	O	P	P	OSZ - "G.-W.-Leibnitz" Eisenhüttenstadt	g	g	T	T	U	U	OSZ - "Alfred Flakowski"	o
63	Elektroniker/-in für Betriebstechnik	1 2 3	OSZ - "Prignitz"	A	a	c	C	d	D	E	F	G	g	I	K	k	O	P	P	OSZ - "Palnicken"	g	g	T	T	U	U	OSZ I - "Konrad Wachsmann"	o
64	Elektroniker/-in für Gebäude- und Infrastruktursysteme	1 2 3	OSZ - "Prignitz"	A	a	c	C	d	D	E	F	G	g	I	K	k	O	P	P	OSZ - "Palnicken"	g	g	T	T	U	U	OSZ I - "Konrad Wachsmann"	o
65	Elektroniker/-in für Geräte und Systeme	1 2 3	OSZ - "Prignitz"	A	a	c	C	d	D	E	F	G	g	I	K	k	O	P	P	OSZ - "Palnicken"	g	g	T	T	U	U	OSZ I - "Konrad Wachsmann"	o
66	Elektroniker/-in für Luftfahrttechnische Systeme	1 2 3	OSZ - "Prignitz"	A	a	c	C	d	D	E	F	G	g	I	K	k	O	P	P	OSZ - "Palnicken"	g	g	T	T	U	U	OSZ I - "Konrad Wachsmann"	o
67	Elektroniker/-in für Maschinen- und Antriebstechnik	1 2 3	OSZ - "Prignitz"	A	a	c	C	d	D	E	F	G	g	I	K	k	O	P	P	OSZ - "Palnicken"	g	g	T	T	U	U	OSZ I - "Konrad Wachsmann"	o
68	Estrichleger/-in	1 2	OSZ - "Prignitz"	A	a	c	C	d	D	E	F	G	g	I	K	k	O	P	P	OSZ - "Palnicken"	g	g	T	T	U	U	OSZ I - "Konrad Wachsmann"	o
69	Fachangestellter/-r für Arbeitsförderung	1 2	OSZ - "Prignitz"	A	a	c	C	d	D	E	F	G	g	I	K	k	O	P	P	OSZ - "Palnicken"	g	g	T	T	U	U	OSZ I - "Konrad Wachsmann"	o
70	Fachangestellter/-r für Bäderbetriebe	1 2	OSZ - "Prignitz"	A	a	c	C	d	D	E	F	G	g	I	K	k	O	P	P	OSZ - "Palnicken"	g	g	T	T	U	U	OSZ I - "Konrad Wachsmann"	o



Anlage 1 Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg zum Schuljahr 2006/2007

laufende Nummer	Landkreis / Kreisfreie Stadt	PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PM	PM	TF	LDS	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	LOS	IMOL	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB	CB
85	Fachkraft für Wasserversorgungstechnik		OSZ - "Pignitz"	OSZ - "Georg-Mendheim" OSZ	OSZ - "Oberhavel II"	OSZ I - Barmm	OSZ II - Barmm	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - Tellow	OSZ - Tellow	OSZ - "Tellow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Elbe-Eisler"	OSZ - "Lautz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmnicken"	OSZ - "G.-W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebroder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus	Kaufmännisches OSZ Cottbus
86	Fachkraft für Veranstellungstechnik	1	IH	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Tellow"	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Tellow"	OSZ - "Tellow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Elbe-Eisler"	OSZ - "Lautz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmnicken"	OSZ - "G.-W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebroder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus				
87	Fachkraft im Gastgewerbe	1	IH	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Tellow"	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Tellow"	OSZ - "Tellow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Elbe-Eisler"	OSZ - "Lautz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmnicken"	OSZ - "G.-W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebroder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus				
88	Fachkraft im Fahrbetrieb	1	IH	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Tellow"	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Tellow"	OSZ - "Tellow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Elbe-Eisler"	OSZ - "Lautz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmnicken"	OSZ - "G.-W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebroder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus				
89	Fachlagerist/-in	1	IH	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Tellow"	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Tellow"	OSZ - "Tellow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Elbe-Eisler"	OSZ - "Lautz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmnicken"	OSZ - "G.-W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebroder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus				
90	Fachmann/-frau für Systemgastronomie	1	IH	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Tellow"	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Tellow"	OSZ - "Tellow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Elbe-Eisler"	OSZ - "Lautz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmnicken"	OSZ - "G.-W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebroder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus				
91	Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhw. Schwerpunkt: Bäckerei (für: FV/in im Lebensmittelhw. Schwerpunkt: Bäckerei)	1	IH/Hw	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Tellow"	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Tellow"	OSZ - "Tellow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Elbe-Eisler"	OSZ - "Lautz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmnicken"	OSZ - "G.-W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebroder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus				
92	Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhw. Schwerpunkt: Fleischerei (für: FV/in im Lebensmittelhw. Schwerpunkt: Fleischerei)	1	IH/Hw	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Tellow"	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Tellow"	OSZ - "Tellow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Elbe-Eisler"	OSZ - "Lautz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmnicken"	OSZ - "G.-W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebroder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus				
93	Fachverkäufer/-in im Nahrungsmittelhw. Schwerpunkt: Bäckerei (neu: FV/in im Lebensmittelhw. Schwerpunkt: Bäckerei)	2	IH/Hw	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Tellow"	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Tellow"	OSZ - "Tellow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Elbe-Eisler"	OSZ - "Lautz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmnicken"	OSZ - "G.-W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebroder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus				
94	Fachverkäufer/-in im Nahrungsmittelhw. Schwerpunkt: Fleischerei (neu: FV/in im Lebensmittelhw. Schwerpunkt: Fleischerei)	2	IH/Hw	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Tellow"	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Tellow"	OSZ - "Tellow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Elbe-Eisler"	OSZ - "Lautz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmnicken"	OSZ - "G.-W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebroder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus				
95	Fahrradmonteur/-in	1	IH/Hw	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Tellow"	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Tellow"	OSZ - "Tellow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Elbe-Eisler"	OSZ - "Lautz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmnicken"	OSZ - "G.-W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebroder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus				
96	Fahrzeugaackierer/-in	1	IH/Hw	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Tellow"	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Tellow"	OSZ - "Tellow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Elbe-Eisler"	OSZ - "Lautz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmnicken"	OSZ - "G.-W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebroder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus				
97	Fassadenmonteur/-in	1	IH	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Tellow"	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Tellow"	OSZ - "Tellow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Elbe-Eisler"	OSZ - "Lautz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmnicken"	OSZ - "G.-W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebroder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus				
98	Feinoptiker/-in	1	IH/Hw	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Tellow"	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Tellow"	OSZ - "Tellow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Elbe-Eisler"	OSZ - "Lautz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmnicken"	OSZ - "G.-W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebroder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus				

Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg zum Schuljahr 2006/2007

Anlage 1

laufende Nummer	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Ausbildungsjahr	Ausbildungsbereich	OSZ - "Pignitz"	OSZ - "Ostprignitz-Ruppin"	"Georg-Mendheim" OSZ	OSZ - "Oberhavel II"	OSZ I - Barnim	OSZ II - Barnim	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Havelland"	OSZ - "Teltow"	OSZ - Werder	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Eibe-Eister"	OSZ - "Lausitz"	OSZ - "Spreewälder I"	OSZ - "Spreewälder II"	OSZ - "Palmnicken"	OSZ - "G.-W.-Leibnitz" Eisenhüttenstadt	OSZ - "Märkisch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebroder Reichen"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus	Kaufmännisches OSZ Cottbus							
																																PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM
99		1	IH																																			
		2																																				
100		1	Hw																																			
		2																																				
		3																																				
101		1	Hw																																			
		2																																				
102		1	Hw																																			
		2																																				
103		1	IH																																			
		2																																				
		3																																				
104		1	St.2. IH/Hw																																			
		2																																				
105		1	IH																																			
		2																																				
106		1	IH																																			
		2																																				
107		1	IH																																			
		2																																				
108		1	Lw																																			
		2																																				
109		1	IH																																			
		2																																				
110		1	IH/Hw																																			
111		1	IH/Hw																																			
		2																																				
112		1	Hw																																			
		2																																				

Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg zum Schuljahr 2006/2007

laufende Nummer	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Ausbildungsjahr	Ausbildungsbereich	PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PM	PM	TF	LDS	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	LOS	MOL	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB	CB						
																															OSZ - "Frgnitz"	OSZ - "Ospignitz-Ruppin"	OSZ - "Georg-Menhelm" OSZ	OSZ - "Oberhavel II"	OSZ I - Barnim	OSZ II - Barnim
113	Fliessen-, Platten- und Mesakleuger/in	1	SI2 I/HHw	c	c	c	c	c	c	c	c	t	t	t	w	w	w	w	w	w	w	t	t	t	t	w	w	w	w	w	w	w				
114	Florsit/in	1	IH	A	a	a	a	e	e	E	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g			
115	Fluggerätmechanikerin, FR: Fertigungstechnik	1	IH	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g			
116	Fluggerätmechanikerin, FR: Instandhaltungstechnik	1	IH	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g		
117	Fluggerätmechanikerin, FR: Triebwerkstechnik	1	IH	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g		
118	Forstwirt/in	1	Lw	B	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b		
119	Forstwirt/in (Doppelqualifizierung)	1	Lw	B	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b		
120	Fotograf/in	1	Hw	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	
121	Fotolaborant/in	1	IH	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s
122	Fotomedienlaborant/in	1	IH	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s
123	Friseur/in	1	Hw	A	a	C	c	d	D	d	t/s	t/s	t/s	t/s	i	K	k	w	w	P	P	R	R	S	S	T	T	P	P	W	W	W	W	W	W	
124	Gärtner/in FR: - Baumschule - Staudengärtnerei	1	Lw	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g
125	Gärtner/in FR: - Friedhofsgärtnerei	1	Lw	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g
126	Gärtner/in FR: - Garten- und Landschaftsbau	1	Lw	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	r/o	o	o	o	o	R	R	R	R	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g

Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg zum Schuljahr 2006/2007

laufende Nummer	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Ausbildungsjahr	Ausbildungsbereich	PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PM	PM	TF	LDS	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	LOS	MOL	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB	CB		
																															Oberstufenzentren	
127	Gärtner/in FR: - Gemüsebau	1	Lw	OSZ - "Frgnitz"	OSZ - "Ospgnitz-Ruppin"	OSZ - "Georg-Mendheim" OSZ	OSZ - "Oberhavel II"	OSZ I - Barnim	OSZ II - Barnim	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - Teltow	OSZ - Werder	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Eibe-Eister"	OSZ - "Lausitz"	OSZ - "Spreew-Nelbe I"	OSZ - "Spreew-Nelbe II"	OSZ - "Palmicken"	OSZ - "G.-W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	OSZ - "Märkisch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ - "Johanna Jus" Potsdam	OSZ - "Gedruder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus	Kaufmännisches OSZ Cottbus
128	Gärtner/in FR: - Obstbau	1 2	Lw	g g	g g	g g	g g	g g	g g	g g	g g	G G	g g	g g	g g	g g	g g	g g	g g	g g	g g	g g	g g	g g	g g	g g	g g	g g	g g	g g	g g	
129	Gärtner/in FR: - Zielpflanzenbau	1 2	Lw	A A	a a	a a	a a	a a	a a	a a	a a	a a	a a	a a	a a	a a	a a	a a	a a	a a	a a	a a	a a	a a	a a	a a	a a	a a	a a	a a	a a	
130	Gärtner/in (Doppelqualifizierung)	1	Lw	g	g	g	g	g	g	g	g	G		g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	
131	Gebäudereiniger/in	1 2	Hw	w w	w w	w w	w w	w w	w w	w w	w w	w w	w w	w w	w w	w w	w w	w w	w w	w w	w w	w w	w w	w w	w w	w w	w w	w w	w w	w w	w w	
132	Geigenbauer/in	1 2	Hw							M M																						
133	Gerber/in	1 2	Hw							M M																						
134	Gerüstbauer/in	1 2	IH/Hw							M M																						
135	Gestalter/in für visuelles Marketing	1 2	IH	k k	k k	k k	k k	k k	k k	k k	k k	k k	k k	k k	k k	K K	k k	k k	k k	k k	k k	k k	k k	k k	k k	k k	k k	k k	k k	k k	k k	
136	Gießereimechaniker/in FR: - Druck- und Kokillenguß - Handformguß - Maschinenformguß	1 2	IH													M M	M M															
137	Glasapparatebauer/in	1 2	IH/Hw													M M	M M															
138	Glasbläser/in FR: - Glasgestaltung - Christbaumschmuck - Kunsttaugen	1 2	I/Hw													M M	M M															
139	Glaser/in	1 2	Hw	t t	t t	t t	t t	t t	t t	t t	t t	t t	t t	t t	t t	t t	t t	t t	t t	t t	t t	t t	t t	t t	t t	t t	t t	t t	t t	t t	t t	t t
140	Glas- und Porzellanmaler/in	1 2	Hw													M M	M M															



Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg zum Schuljahr 2006/2007

Anlage 1

laufende Nummer	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Ausbildungsjahr	Ausbildungsbereich	PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PM	PM	TF	LDS	EE	OSL	SPN	SPN	SPN	LOS	LOS	MOL	P	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB	CB				
																																	Oberstufenzentren			
155		1	IH/Hw																																	
		2																																		
156		1	Hw							M																										
		2								M																										
157		1	IH	A	B	C	d	D	E	U/S	U/S	U/S	U/S	H	I	O	O	O	O	O	R	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	
		2		A	B	C	d	D	E	U/S	U/S	U/S	U/S	H	I	O	O	O	O	O	R	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	
158		1	IH											M																						
		2												M																						
159		1	Hw																																	
		2																																		
160		1	IH	g	g	g	g	u	u	g	g	G	g	g	u	u	u	u	u	u	u	g	g	g	g	g	g	u	u	u	u	u	u	u	u	
		2																																		
161		1	St.2 IH	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	
		2																																		
162		1	IH	c	c	C	C	D	d	s	s	s	s	s	w	n	N	w	w	w	P	P	P	S	S	S	S	P	w	w	w	w	w	w	w	
		2		c	c	C	C	D	d	s	s	s	s	s	w	n	N	w	w	w	P	P	P	S	S	S	S	P	w	w	w	w	w	w	w	
163		1	IH																																	
		2																																		
164		1	IH	A	c	c	d	D	E	I	G	g	g	H	h	K	k	O	o	P	P	P	g	g	g	g	T	l	P	P	o	o	o	o	o	
		2		A	c	c	d	D	E	I	G	g	g	H	h	K	k	O	o	P	P	P	g	g	g	g	T	l	P	P	o	o	o	o	o	
165		3	IH	A	c	c	C	d	D	E	I	G	g	H	h	K	k	O	o	P	P	P	g	g	g	g	T	l	P	P	o	o	o	o	o	
		1	IH	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	O	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
		2		o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	O	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
166		1	IH	c	c	C	c	C	C	C	C	C	C	C	w	w	w	w	w	w	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	w	w	w	w	w	
		2		c	c	C	c	C	C	C	C	C	C	C	w	w	w	w	w	w	C	C	C	C	C	C	C	C	C	w	w	w	w	w	w	
167		1	Hw	g	g	g	g	g	g	g	G	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g
		2		g	g	g	g	g	g	g	G	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g
		3		g	g	g	g	g	g	g	G	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g

Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg zum Schuljahr 2006/2007

laufende Nummer	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Oberstufenzentren																CB	CB										
		PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PM	PM	TF	LDS	EE	OSL	SPN	SPN			LOS	LOS	MOL	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB
Ausbildungsjahr	Ausbildungsbereich	OSZ - "Prignitz"	OSZ - "Ostprignitz-Ruppin"	"Georg-Menhelm" OSZ	OSZ - "Oberhavel III"	OSZ I - Barnim	OSZ II - Barnim	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - Teltow	OSZ - Teltow-Fläming"	OSZ - "Elbe-Elster"	OSZ - "Spreewäldchen"	OSZ - "Spreewäldchen II"	OSZ - "Spreewäldchen I"	OSZ - "Spreewäldchen III"	OSZ - "Palmlinden"	OSZ "G.-W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	OSZ - "Märkisch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebrüder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus	Kaufmännisches OSZ Cottbus	
168	Informationselektronikerin, SP, Geräte- u. Systemtechnik	1	Hw																										
2																													
3																													
169	Informations- und Telekommunikationssystemelektroniker/-in	1	IH																										
2																													
3																													
170	Informations- und Telekommunikationssystemkaufmann/-frau	1	IH																										
2																													
171	Investitionsfondskaufmann/-frau	1	IH																										
2																													
172	Isolierfacharbeiter/-in	1	St. 1 IH																										
2																													
173	Justizfachangestellte/r	1	ÖD																										
2																													
174	Kachelofen- und Luftheizungsbauer/-in	1	Hw																										
2																													
175	Kälteanlagenbauer/-in	1	Hw																										
2																													
176	Kanalbauer/-in	1	St. 2 IH																										
2																													
177	Karosserie- u. Fahrzeugbaumechanikerin FR- / Fahrzeugbautechnik	1	IH/Hw																										
2																													
3																													
178	Karosserie- u. Fahrzeugbaumechanikerin FR- Karosserieinstandhaltungstechn.	1	IH/Hw																										
2																													
3																													
179	Karosserie- u. Fahrzeugbaumechanikerin FR- Karosseriebautechnik	1	IH/Hw																										
2																													
3																													
180	Kartograph/-in	1	IH/ÖD																										
2																													
181	Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien	1	IH																										
2																													

Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im L und Brandenburg zum Schuljahr 2006/2007

Anlage 1

laufende Nummer	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Ausbildungsjahr	Ausbildungsbereich	PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UMI	HVL	PMI	PM	TF	LDS	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	LOS	IMDL	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB	CB			
																															Oberstufenzentren		
182	Kaufmann/-frau für Bürokommunikation	1	IH	OSZ - "Pignitz"	OSZ - "Ostprignitz-Ruppin"	OSZ - "Georg-Menhelm" OSZ	OSZ - "Oberhavel II"	OSZ I - Barnim	OSZ II - Barnim	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Havelland"	OSZ - "Tellow	OSZ - "Tellow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Elbe-Elster"	OSZ - "Lautitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmnicken"	OSZ "G.-W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	OSZ - "Märkisch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ "Johanna Jusé" Potsdam	OSZ - "Gebirder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus	Kaufmännisches OSZ Cottbus		
183	Kaufmann für Dialogmarketing	2	IH																														
184	Kaufmann/-frau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	1	IH																														
185	Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation (für: Werbekaufmann/-frau)	2	IH																														
186	Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit	1	IH																														
187	Kaufmann/-frau für Spedition- und Logistikdienstleistung	2	IH																														
188	Kaufmann/-frau für Verkehresservice	1	IH																														
189	Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen (für: Versicherungskaufmann/-frau)	1	IH																														
190	Kaufmann/-frau im Einzelhandel	2	IH																														
191	Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr	1	IH																														
192	Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen	2	IH																														
193	Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel FR- Außenhandel	1	IH																														
194	Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel FR- Großhandel	2	IH																														
195	Kaufmann/-frau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft (neu: Immobilienkaufmann/-frau)	2	IH																														

Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg zum Schuljahr 2006/2007

Anlage 1

laufende Nummer	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Ausbildungsjahr	Ausbildungsbereich	PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PM	PM	TF	LDS	EE	OSL	SPN	SPN	SPN	LOS	LOS	IMOL	P	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB	CB					
																																	Oberstufenzentren				
196	Keramiker/-in	1	Hw																																		
197	Klavier- und Cembalobauer/-in	1	IH/Hw																																		
198	Klempner/-in	1	Hw																																		
199	Koch/Köchin	1	IH	A	B	C	C	D	D	E	t/s	t/s																									
200	Konditor/-in	1	Hw	A	B	C	C	D	D	E	t/s	t/s																									
201	Konstruktionsmechaniker/-in	1	IH	t	t	t	t	d	D	t	t	t	t	t	n	n	n	n	O	O	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t		
202	Korbmacher/-in (neu: Flechtwerkgestalter/-in)	2	IH/Hw																																		
203	Kosmetiker/-in	1	IH/Hw	s	s	s	s	L	L	L	s	s	s	s	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w		
204	Kraftfahrzeugmechatroniker/-in Sp.: Fahrzeugkomm.technik	1	IH/Hw	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	
205	Kraftfahrzeugmechatroniker/-in Sp.: Motorradtechnik	1	IH/Hw	A	B	C	C	D	D	E	F	G	G	H	I	K	N	O	O	O	O	P	P	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	
206	Kraftfahrzeugmechatroniker/-in Sp.: Nutzfahrzeugtechnik	1	IH/Hw	A	B	C	C	D	D	E	F	G	G	H	I	K	N	O	O	O	O	P	P	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	
207	Kraftfahrzeugmechatroniker/-in Sp.: PKW-Technik	1	IH/Hw	A	B	C	C	D	D	E	F	G	G	H	I	K	N	O	O	O	O	P	P	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R
208	Kraftfahrzeugservicemechaniker/-in	1	IH/Hw	A	B	C	C	D	D	E	F	G	G	H	I	K	N	O	O	O	O	P	P	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R
209	Kürschner/-in	1	St.2 IH/Hw																																		

Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg zum Schuljahr 2006/2007

Anlage 1

laufende Nummer	Ausbildungsjahr	Ausbildungsbereich	Oberstufenzentren																												
			PR	OPR	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PM	PM	TF	LDS	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	IMOL	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB	CB				
210	Landwirt/-in	Lw	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus	
211	Landwirt/-in (Doppelqualifizierung)	Lw	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	
212	Leichtflugzeugbauer/-in	IH	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	
213	Leuchtrohrglasbläser/-in	IH	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	
214	Maler und Lackierer/-in FR - Gestaltung und Instandhaltung - Bauten- und Korrosionsschutz - Kirchenmalerei- und Denkmalpflege	Hw	B	C	C	D	D	E	F	F	F	H	H	K	K	K	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	
215	Maschinen- und Anlagenführer/-in	IH	C	C	C	D	D	E	E	E	G	G	H	H	K	N	N	N	N	N	N	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P
216	Maskenbildner/-in	IH/Hw,OD																													
217	Maischneider/-in	Hw	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O
218	Maurer/-in	St2 IH/Hw	A	B	C	D	D	E	E	E	S	S	H	K	K	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w
219	Maurer/-in (Doppelqualifizierung)	St2 IH	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w
220	Mechaniker/-in für Karosserieinstandhaltungstechnik	Hw	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	n	N	N	N	N	N	N	N	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t
221	Mechaniker/-in für Land- und Baumaschinentechnik	IH/Hw	b	B	b	e	e	E	b	k	k	k	k	K	K	K	k	k	k	k	k	e	e	e	e	e	e	e	e	e	e
222	Mechaniker/-in für Reifen- und Vulkanisationstechnik	Hw	p	p	p	p	p	p	p	p	p	p	p	p	p	p	p	p	p	p	p	p	p	p	p	p	p	p	p	p	p



Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg zum Schuljahr 2006/2007

Anlage 1

laufende Nummer	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Ausbildungsjahr	Ausbildungsbereich	PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PM	PM	TF	LDS	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	LOS	IMOL	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB	CB				
																															Oberstufenzentren			
237	Metal- und Glockengießer/-in	FR: - Kunst- und Glockengießertechnik - Metallgusstechnik - Zingusstechnik	1 2	Hw																														
238	Mikrotechnolog/-in	Schwerpunkt: - Halbleitertechnik - Mikrosystemtechnik	1 2	IH																														
239	Milchwirtschaftliche/-r Laborant/-in		1 2	Lw																														
240	Modellbauer/-in	FR: - Anschauungsmodellbau - Produktionsmodellbau	1 2	Hw																														
241	Modellbaumechaniker/-in	FR: - Gießereimodellbau - Karosseriemodellbau	1 2	IH																														
242	Modenähner/-in		1 2	St. 1 I/Hw																														
243	Modenschneider/-in		3	St. 2 I/Hw																														
244	Modist/-in		1 2	IH/IHw																														
245	Mokereifachmann/-frau		1 2	Lw																														
246	Müller/-in		1 2	I/Hw																														
247	Musikalienhändler/-in		1 2	IH																														
248	Naturwerksteinmechaniker/-in	FR: - Maschinenbearbeitungstechnik - Schleiftechnik - Steinmetztechnik	1 2	IH																														
249	Notarfachangestellte/-r		1 2	FB																														
250	Oberflächenbeschichter/-in		1 2	IH																														

Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg zum Schuljahr 2006/2007

Anlage 1

laufende Nummer	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Ausbildungsjahr	Ausbildungsbereich	PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UMI	HVL	PMI	PM	TF	LDS	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	LOS	IMOL	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB	CB						
																															Oberstufenzentren					
251		1	IH/Hw					M																												
		2						M																												
252		1	Hw																																	
		2																																		
253		1	Hw																																	
		2																																		
254		1	IH																																	
		2																																		
255		1	Hw																																	
		2																																		
256		1	St.1 IH																																	
		2																																		
257		1	Lw																																	
		2																																		
258		1	IH																																	
		2																																		
259		1	IH																																	
		2																																		
260		1	IH																																	
		2																																		
261		1	IH																																	
		2																																		
262		1	IH																																	
		2																																		
263		1	IH																																	
		2																																		



Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg zum Schuljahr 2006/2007

Anlage 1	Landkreis / Kreisfreie Stadt	PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PM	PM	TF	LDS	EE	OSI	SPN	SPN	SPN	LOS	LOS	IMOL	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB	CB		
																														Ausbildungsbereich	Ausbildungsjahr
	<b>Ausbildungsberuf</b>																														
278	Schornsteinfeger/-in		OSZ - "Pignitz"																OSZ - "Märkisch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ I - Potsdam		OSZ "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebroder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus	Kaufmännisches OSZ Cottbus		
		1																													
		2																													
279	Schiffsezer/-in																														
		1																													
		2																													
280	Schuhfertiger/-in		OSZ - "Ospgrnitz-Ruppin"																OSZ - "Palmlücken"	OSZ - "G.-W.-Leibnitz" Eisenhüttenstadt	OSZ I - Potsdam	OSZ I - Potsdam									
		1																													
		2																													
281	Schuhmacher/-in		OSZ - "Pignitz"																OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"
		1																													
		2																													
282	Schuh- und Lederwarenstepper/-in		OSZ - "Pignitz"																OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	
		1																													
		2																													
283	Segelmacher/-in		OSZ - "Pignitz"																OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	
		1																													
		2																													
284	Servicefahrer/-in		OSZ - "Pignitz"																OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	
		1																													
		2																													
285	Servicefachkraft für Dialogmarketing		OSZ - "Pignitz"																OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	
		1																													
286	Servicekaufmann/-frau im Luftverkehr		OSZ - "Pignitz"																OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	
		1																													
		2																													
287	Siebdrucker/-in		OSZ - "Pignitz"																OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	
		1																													
		2																													
288	Silberschmied/-in Schwerpunkt: - Metall - Email		OSZ - "Pignitz"																OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	
		1																													
		2																													
289	Sozialvers.fachangestellte/r FR: - Allgemeine Krankenversicherung		OSZ - "Pignitz"																OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	
		1																													
		2																													
290	Sozialvers.fachangestellte/r FR: - Allgem. u. See- u. Unfallversicherung - Gesetzliche Rentenversicherung - Gesetzliche Unfallversicherung - Landwirtschaftliche Sozialversicherung		OSZ - "Pignitz"																OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Teltow-Fläming"	
		1																													
		2																													



Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg zum Schuljahr 2006/2007

laufende Nummer	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Ausbildungsjahr	Ausbildungsbereich	PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PM	PM	TF	LDS	EE	OSI	SPN	SPN	LOS	LOS	IMOL	P	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB	CB	
																																Oberstufenzentren
305	Technische/r Fachwirt/-in	2	Hw	OSZ - "Prgnitz"	OSZ - "Ospignitz-Ruppin"	OSZ - "Georg-Mendheim" OSZ	OSZ - "Oberhavel II"	OSZ I - Barnim	OSZ II - Barnim	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - Telow	OSZ - Werder	OSZ - "Telow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Elbe-Elster"	OSZ - "Lausitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmicken"	OSZ - "G.-W.-Leibnitz Eisenhüttenstadt"	OSZ - "Märkisch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebüder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus	Kaufmännisches OSZ Cottbus	
306	Technische/r Konfektionär/-in	1 2	IH															M M														
307	Technische/r Produktionsdesigner/-in	1 2	IH																							M M						
308	Technische/r Zeichner/-in FR - Elektrotechnik - Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik - Maschinen- und Anlagentechnik - Stahl- und Metallbautechnik	1 2	IH																							M M						
309	Teilzeitlehrer/-in	1 2	IH/Hw	A A	a a	c c	C C	d d	D D	E E	F F	f f	f f	f f	f f	f f	f f	f f	f f	f f	e e	f f	f f	f f	T T	f f	f f	f f	f f	f f	f f	
310	Textillaborant/-in - chemisch-technisch - physikalisch-technisch	1 2	IH															M M														
311	Textilmaschinenführer/-in - Spinnerlei	1 2	St.1 IH	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	O O	O O	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
312	Textilmaschinenführer/-in - Veredlung	1 2	St.1 IH	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	O O	O O	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
313	Textilmaschinenführer/-in - Weberei	1 2	St.1 IH	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	O O	O O	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
314	Textilmechaniker/-in	1 2	St.2 IH															M M														
315	Textiltrenger/-in	1 2	IH/Hw	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	O O	O O	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
316	Tiefbaufacharbeiter/-in - Schwerpunkt: - Blumenbauarbeiten	1 2	St.1 IH/Hw	f f	f f	f f	f f	f f	f f	f f	F F	f f	f f	f f	f f	f f	f f	f f	f f	f f	f f	f f	f f	f f	f f	f f	f f	f f	f f	f f	f f	f f
317	Tiefbaufacharbeiter/-in - Schwerpunkt: - Gleisbauarbeiten	1 2	St.1 IH/Hw	A A	B B	c c	C C	d d	D D	E E	F F	f f	f f	H H	w w	K K	ki/w	w w	w w	P P	R R	f f	f f	f f	f f	f f	f f	f f	u u	U U	w w	w w

Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg zum Schuljahr 2006/2007

laufende Nummer	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Ausbildungsjahr	Ausbildungsbereich	PR	OPR	OHV	BAR	BAR	UMI	HVL	PMI	PM	TF	LDS	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	LOS	MOL	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB	CB	
				OSZ - "Prignitz"	OSZ - "Ospignitz-Ruppri"	"Georg-Mendheim" OSZ	OSZ "Oberhavel II"	OSZ I - Barnim	OSZ II - Barnim	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - Tellow	OSZ - Tellow - Verder	OSZ - "Tellow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Elbe-Eister"	OSZ - "Lausitz"	OSZ - "Spree-Neiße I"	OSZ - "Spree-Neiße II"	OSZ - "Palmicken"	OSZ - "G.-W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gedruder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus	Kaufmännisches OSZ Cottbus
318	Tiefbaufacharbeiter/-in Schwerpunkt: - Kanalbauarbeiten	1	St. 1 IH/Hw	f	f	f	f	f	f	F	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	
319	Tiefbaufacharbeiter/-in Schwerpunkt: - Rohrleitungsbauarbeiten	1	St. 1 IH/Hw	f	f	f	f	f	f	F	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	
320	Tiefbaufacharbeiter/-in Schwerpunkt: - Spezialtiefbauarbeiten	1	St. 1 IH/Hw	f	f	f	f	f	f	F	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	
321	Tiefbaufacharbeiter/-in Schwerpunkt: - Straßenaufbauarbeiten	1	St. 1 IH	f	f	f	f	d	E	F	f	f	f	w	w	w	w	w	P	R	f	f	f	f	f	f	f	f	f	
322	Tierarzt/-in (neu: Tiermedizinischer Fachangestellte/-r)	2	FB	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	
323	Tiermedizinischer Fachangestellte/-r (für: Tierarzt/-in)	1	FB	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	
324	Tierpfleger/-in	1	IH	M																										
325	Tierwirt/-in Fachrichtung: - Geflügelhaltung - Imkereei - Schäferei	1	Lw	M																										
326	Tierwirt/-in Fachrichtung: - Rinderhaltung - Schweinehaltung	2	Lw	M																										
327	Tischler/-in	1	Hw	A	B	C	C	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D
328	Trockenbaumonteur/-in	1	St. 2 IH	A	B	C	C	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E
329	Uhrmacher/-in	1	IH/Hw																											
330	Veranstaltungskaufmann/-frau	1	IH	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S
331	Verfahrensmechaniker/-in für Beschichtungstechnik	1	IH	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P







Anlage 2 Konkretisierung der Schulbezirksgrenzen zur Liste "Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land BB zum Schuljahr 2006/2007" zu Anlage 1

laufende Nr.	Landkreis / Kreisfreie Stadt	PR	OPR	OHV	BAR	BAR	UIM	HVL	PM	TF	LDS	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	LOS	MOL	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB	CB			
																											Oberstufenzentren		
	Ausbildungsbereich	OSZ - "Frigitz"	OSZ - "Ospirgitz-Ruppin"	"Georg-Mendheim" OSZ	OSZ - "Oberhavel II"	OSZ I - Barmm	OSZ II - Barmm	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - Tellow	OSZ - Werder	OSZ - "Tellow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Elbe-Elster"	OSZ - "Lausitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmicken"	OSZ "G.-W.-Lebrniz" Eisenhüttenstad	OSZ - "Märkisch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ "Johanna Just" Potsdam	OSZ "Gebrüder Reichstein"	OSZ "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/O	OSZ "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus	Kaufmännisches OSZ Cottbus
4	Arzt/Heiler/-in (neu: Medizintechnik/Fachangestellte/-r)	A	a	d/s	d/s	D	d	d	s	s	s	H	w/h	w	w	w	u	u	u	s	s	s	S	S	U	U	U	w	W
*	OHV-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Fürstenberg, Gränsch, Zehdenick und Löwenberger Land ist das OSZ I Barmm																												
*	OHV-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Oranienburg, Hennigsdorf, Velten, Birkenwerder, Glienicke/Nordbahn, Hohen-Neuendorf, Laegebuch, Krammen, Liebenwalde und Oberkrämer ist das OSZ "Johanna Just" Potsdam																												
*	LDS-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Friedersdorf, Mittenwalde, Schenkenländchen, Schönefeld, Schulzendorf, Unteres Dahme/Elde, Wildau, Zeuthen und Königs Wusterhausen ist das OSZ "Tellow-Fläming"																												
*	LDS-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Gollhofer Land, Heideblick, Lieberose, Luckau, Märkische Heide, Oberspreewald und Lützen ist das kaufmännische OSZ Cottbus																												
5	Asphaltbauer/-in	A	B	C	C	D	D	E	F	/s	/s	H	w	K	w	w	w	P	P	R	S	S	S	T	U	U	W	w	
*	OSL - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Lübbenau/Spreewald und Vetschau ist das OSZ I Cottbus																												
*	OSL - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Altöttern, Calau, Großräschen, Ortrand, Ruhland, Schipkau, Lauchhammer, Schwarzhöhe/N.L. und Senftenberg ist das OSZ Elbe-Elster																												
*	PM - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Brück, Niemegk, Beetzsee, Belgig, Emster Havel, Lehmin, Wiesenburg/Mark, Wustervitz und Ziesar ist das OSZ "Gebrüder Reichstein" Brandenburg																												
*	PM - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Beelitz, Fahrland, Groß Kreuz, Michendorf, Nuthetal, Schwielowsee, Stahnsdorf, Treuenbrietzen, Werder, Kleinmachnow, Seddiner-See und Tellow ist das OSZ I Potsdam																												
14	Ausbauarbeiter/-in Schwerpunkt: -Zimmerarbeiten	b	B	b	b	d	D	E	t	t	t	w	K	w/k	w	w	P	P	R	t	t	t	t	T	U	U	W	w	
*	OSL - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Lübbenau/Spreewald und Vetschau ist das OSZ I Cottbus																												
*	OSL - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Altöttern, Calau, Großräschen, Ortrand, Ruhland, Schipkau, Lauchhammer, Schwarzhöhe/N.L. und Senftenberg ist das OSZ Elbe-Elster																												
15	Automobilkaufmann/-frau	b	B	b	b	p	p	p	b/g	g	G	w	w	w	w	w	P	P	p	p	g	g	g	g	g	p	p	w	W
*	HVL-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Nauen, Brieselang, Wustermark, Schönwalde (Glien), Dalgow-Döberitz, Friesack, Nauen-Land, Ketzin und Falkensee ist das OSZ Werder																												
*	HVL-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Milow, Rhinow, Premnitz, Nennhausen und Rattnow ist das OSZ Osprigitz-Ruppin																												

Anlage 2 Konkretisierung der Schulbezirksgrenzen zur Liste "Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land BB zum Schuljahr 2006/2007" zu Anlage 1

Landkreis / Kreisfreie Stadt	PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UIM	HVL	PM	PM	TF	LDS	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	LOS	MOL	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB	CB
Ausbildungsberuf	Ausbildungsbereich																										
	Ausbildungsjahr																										
17 Bankkaufmann/-frau	1	IH	A	a	e/s	e/s	E	e	s	s	s	w	w	w	w	w	w/r	w/r	R	s	s	s	s	U	u	w	W
	2	A	a	e/s	e/s	E	e	s	s	s	s	w	w	w	w	w	w/r	w/r	R	s	s	s	s	U	u	w	W
* OHV-Zuständige Schule für die Ämter: Städte und Gemeinden Fürstenberg, Granssee, Zehdenick und Löwenberger Land ist das OSZ Uckermark																											
* OHV-Zuständige Schule für die Ämter: Städte und Gemeinden Oranienburg, Hennigsdorf, Velten, Birkenwerder, Glienicke/Nordbahn, Hohen Neuendorf, Leesegebruch, Kremmen, Liebenwalde und Oberkrämer ist das OSZ 2 Potsdam																											
* LOS-Zuständige Schule für die Ämter: Städte und Gemeinden Erkner, Woltersdorf, Schöneiche und Grünheide ist das OSZ Märkisch-Oderland																											
* LOS-Zuständige Schule für die Ämter: Städte und Gemeinden Brieskow-Finkenheerd, Friedland, Neuzeile, Glienicke/Fietz-Neuendorf, Odervorland, Scharnützsee, Schlaubetal, Storkow, Tauche, Spreenbagen, Steinhöfe/Heinersdorf, Beeskow, Fürstenwalde und Eisenhüttenstadt ist das OSZ 1 Frankfurt Oder																											
20 Bauteu- und Objektbeschichter/-in	1	Hw	b	B	c	C	d	E	F	f/s	H	wh	K	k	w	w	P	p	d/p	S	s	s	t	u	U	w	W
	2	b	B	c	C	d	E	F	f/s	H	wh	K	k	w	w	w	P	p	d/p	S	s	s	t	u	U	w	W
* PM - Zuständige Schule für die Ämter: Städte und Gemeinden Brück, Niemesgk, Beetzsee, Belzig, Einster Havel, Lehmin, Wiesenburg/Mark, Wustervitz und Ziesar ist das OSZ "Gebirder Reichstein" Brandenburg																											
* PM - Zuständige Schule für die Ämter: Städte und Gemeinden Beelitz, Fahnd, Groß Kreuz, Michendorf, Nuthetal, Schwielowsee, Stahnsdorf, Treuenbrietzen, Werder, Kleinmachnow, Seddiner-See und Teltow ist das OSZ 1 Potsdam																											
* LDS-Zuständige Schule für die Ämter: Städte und Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Friedersdorf, Mittenwalde, Schenkenländchen, Schönfeld, Schulzenhof, Unteres Dahme/land, Wildau, Zeuthen und Königs Wusterhausen ist das OSZ "Teltow-Fläming"																											
* LDS-Zuständige Schule für die Ämter: Städte und Gemeinden Golflener Land, Heideblick, Lieberose, Luckau, Märkische Heide, Oberspreewald, Unterspreewald und Lübben ist das OSZ 1 Cottbus																											
* MOL - Zuständige Schule für die Ämter: Städte und Gemeinden Altlandsberg, Bad Freienwalde-Insel, Falkenberg-Höhe, Hoppegarten, Wriezen, Barnim-Oderbruch, Neuhardenberg, Märkische-Schwelz, Friedersdorf/Vogelsdorf, Neuenhagen b. Bin., Petershagen/ Eggersdorf und Strausberg ist das OSZ 2 Barnim																											
* MOL - Zuständige Schule für die Ämter: Städte und Gemeinden Golzow, Letschin, Müncheberg, Seelow, Land, Lebus und Seelow ist das OSZ Palmnicken																											
21 Bauwerksabdichter/-in	1	IH	A	B	C	D	E	F	f/s	H	w	K	k/w	w	w	w	P	p	R	S	s	s	t	u	U	w	W
	2	A	B	C	D	E	F	f/s	H	w	K	k/w	w	w	w	w	P	p	R	S	s	s	t	u	U	w	W
* PM - Zuständige Schule für die Ämter: Städte und Gemeinden Brück, Niemesgk, Beetzsee, Belzig, Einster Havel, Lehmin, Wiesenburg/Mark, Wustervitz und Ziesar ist das OSZ "Gebirder Reichstein" Brandenburg																											
* PM - Zuständige Schule für die Ämter: Städte und Gemeinden Beelitz, Fahnd, Groß Kreuz, Michendorf, Nuthetal, Schwielowsee, Stahnsdorf, Treuenbrietzen, Werder, Kleinmachnow, Seddiner-See und Teltow ist das OSZ 1 Potsdam																											
* OSL - Zuständige Schule für die Ämter: Städte und Gemeinden Lübbenau/Spreewald und Vetschau ist das OSZ 1 Cottbus																											
* OSL - Zuständige Schule für die Ämter: Städte und Gemeinden Altdöbern, Catau, Großpräschen, Ortrand, Ruhland, Schipkau, Lauchhammer, Schwarzhelde/NL und Senftenberg ist das OSZ Elbe-Elster																											





Konkretisierung der Schulbezirksgrenzen zur Liste "Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land BB zum Schuljahr 2006/2007" zu Anlage 1

Anlage 2

laufende Nr.	Landkreis / Kreisfreie Stadt	PR	OPR	OHV	BAR	BAR	UIM	HVL	PM	TF	LDS	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	LOS	IMOL	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB	CB	
																											Ausbildungsbereich
Oberstufenzentren																											
123	Friseur/-in																										
	Ausbildungsberuf																										
	1	Hw	A	a	C	d	D	d	D	d	D	d	D	d	D	d	D	d	D	d	D	d	D	d	D	d	D
	2		A	a	C	d	D	d	D	d	D	d	D	d	D	d	D	d	D	d	D	d	D	d	D	d	D
*	HVL-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Milow, Rhinow, Premnitz, Nennhausen und Rathenow ist das OSZ "Alfred Flakowski" Brandenburg																										
*	HVL-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Nauen, Brieselang, Wustermark, Schönwalde (Glien), Dallgow-Döberitz, Friesack, Nauen-Land, Ketzin und Falkensee ist das OSZ 1 Potsdam																										
*	PM - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Brück, Niemesgk, Beetzsee, Belgig, Erster Havel, Lehmin, Wiesenburg/Mark, Wusterwitz und Ziesar ist das OSZ "Alfred Flakowski" Brandenburg																										
*	PM - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Beelitz, Fährland, Groß Kreuz, Michendorf, Nuthetal, Schwielbensee, Stamsdorf, Treuenbrietzen, Werder, Kleinmachnow, Seddiner-See und Teltow ist das OSZ 1 Potsdam																										
126	Gärtner/-in FR. -Garten- und Landschaftsbau																										
	1	Lw	g	g	g	g	r	r	r	g	g	r/o	o	o	o	o	r	r	r	r	g	g	g	g	r	o	o
	2		g	g	g	g	r	r	r	g	g	r/o	o	o	o	r	r	r	r	r	g	g	g	g	r	o	o
*	LDS-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Friedersdorf, Mittenwalde, Schenkenländchen, Schönfeld, Unteres Dahme/Brand, Bestensee, Eichwalde, Königs Wusterhausen, Schulzendorf, Wilkau und Zeuthen ist das OSZ Märkisch-Oderland																										
*	LDS-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Heideblick, Liebese, Luckau, Märkische Heide, Oberspreewald, Unterspreewald und Lübben/Spreewald, Oberspreewald und Gollener Land ist das OSZ 2 Spreew-Neiße																										
143	Gleisbauer/-in																										
	1	St. 1 H	A	B	C	D	E	F	F	H	w	K	k/w	w	w	P	P	R	R	f	f	f	u	u	U	W	
	2							M																			
*	OSL - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Lübbenau/Spreewald und Vetschau ist das OSZ 1 Cottbus																										
*	OSL - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Altdöbern, Calau, Großräschen, Ortrand, Ruhland, Schipkau, Lauchhammer, Schwarzhöhe/N.L. und Senftenberg ist das OSZ Elbe-Elster																										
149	Hochbaufacharbeiter/-in																										
	1	St. 1 H/Hw	A	B	C	D	E	s	s	H	w	K	k/w	w	w	P	P	R	S	s	s	s	u	u	U	W	
	2																										
*	OSL - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Lübbenau/Spreewald und Vetschau ist das OSZ 1 Cottbus																										
*	OSL - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Altdöbern, Senftenberger See, Calau, Großräschen, Ortrand, Ruhland, Schipkau, Lauchhammer, Schwarzhöhe/N.L. und Senftenberg ist das OSZ Elbe-Elster																										
150	Hochbaufacharbeiter/-in																										
	1	St. 1 H/Hw	A	B	C	D	E	s	s	H	w	K	w/k	w	w	r	r	R	S	s	s	s	u	u	U	W	
	2		A	a	c	D	E	s	s	H	w	K	w/k	w	w	r	r	R	S	s	s	s	u	u	U	W	
*	OSL - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Lübbenau/Spreewald und Vetschau ist das OSZ 1 Cottbus																										
*	OSL - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Altdöbern, Calau, Großräschen, Ortrand, Ruhland, Schipkau, Lauchhammer, Schwarzhöhe/N.L. und Senftenberg ist das OSZ Elbe-Elster																										

Konkretisierung der Schulbesitzkriterien zur Liste "Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land BB zum Schuljahr 2006/2007" zu Anlage 1

Anlage 2

Landkreise / Kreisfreie Stadt	PR	OPR	OHV	BAR	BAR	UIM	HVL	PM	PM	TF	LDS	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	LOS	MOL	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB	CB		
																											Oberstudienzentren	
laufende Nr.	Ausbildungsbereich	OSZ - "Pirgitz"	OSZ - "Obernähe II"	OSZ I - Barmm	OSZ II - Barmm	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Tellow"	OSZ - Werder	OSZ - "Tellow-Fleming"	OSZ - "Dahne-Spreewald"	OSZ - "Eibe-Elsler"	OSZ - "Lausitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmicken"	OSZ - "G.-W.-Leibniz Eisenhüttenstad"	OSZ - "Märkisch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ "Johanna Just" Potsdam	OSZ "Gebirder Reichstein"	OSZ "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/O	OSZ "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus	
																												157
*	HVL-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Milow, Rhinow, Premnitz, Nennhausen und Rathenow ist das OSZ "Alfred Flakowski" Brandenburg																											
*	HVL-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Nauen, Brieselang, Wustermark, Schönwalde (Glien), Dallgow-Döberitz, Friesack, Nauen-Land, Ketzin und Falkensee ist das OSZ "Johanna Just" Potsdam																											
*	PM - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Brück, Niemesk, Beetzsee, Beizig, Ernster Havel, Lehmin, Wissenburg/Mark, Wustervitz und Ziesar ist das OSZ "Alfred Flakowski" Brandenburg																											
*	PM - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Beelitz, Fahrland, Groß Kreuz, Michendorf, Nuthetal, Schwielowsee, Stahmsdorf, Treuenbrietzen, Werder, Kleinmachnow, Seelower-See und Teltow ist das OSZ "Johanna Just" Potsdam																											
*	LOS-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Erkner, Wolterdorf, Schöneiche und Grünheide ist das OSZ Märkisch-Oderland																											
*	LOS-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Brieskow-Finkenheerd, Friedland, Neuzelle, Glienicke/Rietz-Neuendorf, Odervorland, Scharnütz/See, Schlaubetal, Storkow, Tauche, Spreenhagen, Steinhöfel/Heinersdorf, Beeskow, Fürstenwalde und Eisenhüttenstadt ist das OSZ "Konrad Wachsmann" Frankfurt (Oder)																											
194	Kaufmann/-frau im Groß- u. Außenhandel FR - Großhandel	A	a	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	
*	MOL-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Lebus, Seelow, Nauen-Land, Müncheberg, Golzow und Letschin ist das OSZ "Palmicken"																											
*	MOL-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Altlandsberg, Neuenhagen bei Blin., Strausberg, Petershagen/Eggersdorf, Rüdersdorf, Falkenberg-Höhe, Hoppegarten, Wriezen, Barnim-Oderbruch, Neuhardenberg, Märkische Schweiz, Friedersdorf/Vogelsdorf und Bad Freienwalde-Insel ist das OSZ 1 Barnim																											
*	OHV-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Fürstenberg, Gransee, Zehdenick und Löwenburger Land ist das OSZ 1 Barnim																											
*	OHV-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Oranienburg, Hennigsdorf/Velten, Birkenwerder, Glienicke/Northbahn, Hohen Neuendorf, Leesebruch, Kremmen, Liebenwalde und Oberkrämer ist das OSZ Werder																											
198	Koch/Köchin	A	B	C	d	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z
*	HVL-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Milow, Rhinow, Premnitz, Nennhausen und Rathenow ist das OSZ "Alfred Flakowski" Brandenburg																											
*	HVL-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Nauen, Brieselang, Wustermark, Schönwalde (Glien), Dallgow-Döberitz, Friesack, Nauen-Land, Ketzin und Falkensee ist das OSZ "Johanna Just" Potsdam																											
*	PM - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Brück, Niemesk, Beetzsee, Beizig, Ernster Havel, Lehmin, Wissenburg/Mark, Wustervitz und Ziesar ist das OSZ "Alfred Flakowski" Brandenburg																											
*	PM - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Beelitz, Fahrland, Groß Kreuz, Michendorf, Nuthetal, Schwielowsee, Stahmsdorf, Treuenbrietzen, Werder, Kleinmachnow, Seelower-See und Teltow ist das OSZ "Johanna Just" Potsdam																											
*	LOS-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Erkner, Wolterdorf, Schöneiche und Grünheide ist das OSZ Märkisch-Oderland																											
*	LOS-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Brieskow-Finkenheerd, Friedland, Neuzelle, Glienicke/Rietz-Neuendorf, Odervorland, Scharnütz/See, Schlaubetal, Storkow, Tauche, Spreenhagen, Steinhöfel/Heinersdorf, Beeskow, Fürstenwalde und Eisenhüttenstadt ist das OSZ "Konrad Wachsmann" Frankfurt (Oder)																											







Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Potsdam, den 20. Juni 2006

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

**Verwaltungsvorschriften  
über Rahmenlehrpläne und andere curriculare  
Materialien an Schulen des Landes Brandenburg  
(VV-Rahmenlehrplan und curriculare Materialien -  
VVRLPcM)**

Vom 2. Juli 2006  
Gz.: 33.11

Auf Grund des § 10 Abs. 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

**Inhaltsübersicht**

- 1 - Anwendung
- 2 - Aufbewahrung und Zugänglichkeit
- 3 - Übergangsregelungen
- 4- In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- Anlagen:
- 1. In Kraft gesetzte Curricula für die Primarstufe
  - 2. In Kraft gesetzte Curricula für die Schulen der Sekundarstufe I
  - 3. In Kraft gesetzte Curricula für die gymnasiale Oberstufe
  - 3. a In Kraft gesetzte Curricula für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe
  - 4. In Kraft gesetzte Curricula für die allgemeine Förderschule
  - 5. In Kraft gesetzte Curricula für den zweiten Bildungsweg
  - 6. In Kraft gesetzte Curricula für die Berufsschule
  - 7. In Kraft gesetzte Curricula für die Berufsfachschulen
  - 8. In Kraft gesetzte Curricula für die Fachoberschule
  - 9. In Kraft gesetzte Curricula für doppelqualifizierende Bildungsgänge
  - 10. In Kraft gesetzte Curricula für die Fachschulen
  - 11. In Kraft gesetzte Curricula für Zusatzkurse zum Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen

**1 - Anwendung**

(1) Der Unterricht wird auf der Grundlage der in der Anlage aufgeführten Rahmenlehrpläne (RLP) erteilt.

(2) Die in der Anlage 3 a genannten Rahmenlehrpläne weisen Themenfelder für die vier Kurshalbjahre aus. Die Reihenfolge der Themenfelder ist verbindlich.

(3) Soweit keine Rahmenlehrpläne erlassen wurden, kann das für Schule zuständige Ministerium zulassen, dass der Unterricht auf der Grundlage anderer geeigneter curriculärer Materialien erteilt wird. Andere geeignete curriculare Materialien sind insbesondere

- a) vorläufige Rahmenlehrpläne (VRLP),
- b) vorläufige Rahmenpläne (VR),
- c) in Landesrecht überführte Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz (KMK-RLP),
- d) Unterrichtsvorgaben (UV) und
- e) verbindliche curriculare Vorgaben (VcV).

(4) Das für Schule zuständige Ministerium kann schulinterne Rahmenlehrpläne (SIRP) durch Einzelgenehmigung zulassen.

**2 - Aufbewahrung und Zugänglichkeit**

(1) Die Rahmenlehrpläne und die vom für Schule zuständigen Ministerium zugelassenen anderen geeigneten curriculären Materialien sind allen Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und den Mitgliedern der Mitwirkungsgruppen der Schule zugänglich zu machen.

(2) Die in den Anlagen aufgeführten Rahmenlehrpläne und die anderen geeigneten curriculären Materialien für die Schulen des Landes Brandenburg stehen auf dem Brandenburger Bildungsserver zur Verfügung und sind unter [www.bildung-brandenburg.de](http://www.bildung-brandenburg.de) abrufbar. Sie können als Druckfassung beim Wissenschaft und Technik Verlag, Dresdener Straße 26, 10999 Berlin, Tel.: 0 30/61 66 02-22, Fax: 0 30/61 66 02-20, E-Mail: [info@wt-verlag.de](mailto:info@wt-verlag.de) oder Internet unter: [www.wt-verlag.de](http://www.wt-verlag.de) erworben werden.

(3) Rahmenlehrpläne sind fünf Jahre nach ihrem Außer-Kraft-Treten aufzubewahren. Danach können sie formlos vernichtet werden.

**3 - Übergangsregelungen**

(1) Schülerinnen und Schüler, die sich am 31. Juli 2006 im Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung oder im Bildungsgang der Berufsfachschule nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung befinden, beenden diese Bildungsgänge auf der Grundlage der zu Beginn des Bildungsgangs geltenden KMK-Rahmenlehrpläne.

(2) Die Rahmenlehrpläne für die Qualifikationsphase der Gymnasialen Oberstufe (Anlage 3a) sind in den Schuljahren 2006/2007 und 2007/2008 Grundlage für die Erarbeitung

schuleigener Lehrpläne (schulinterner Curricula). Sie gelten für alle Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2008/2009 in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe eintreten oder diese aus anderen Gründen beginnen.

- c) das Rundschreiben 87/96 vom 19. November 1996 (ABl. S. 692) und  
d) das Rundschreiben 19/99 vom 1. Juli 1999 (ABl. M.BJS S. 386)

außer Kraft.

#### 4 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2006 in Kraft.

Potsdam, den 2. Juli 2006

(2) Gleichzeitig treten

- a) die VV-Rahmenlehrplan und curriculare Materialien vom 29. Juli 2005 (ABl. M.BJS S. 306),  
b) das Rundschreiben 59/95 vom 13. Juni 1995 (ABl. M.BJS S. 526),

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Anlage 1 zu den VV

#### In Kraft gesetzte Curricula für die Primarstufe

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
203014.04	Biologie	RLP	01.08.2004
201001.04	Deutsch	RLP	01.08.2004
201030.04	Fremdsprachen: Englisch Französisch Polnisch Russisch	RLP	01.08.2004
202012.04	Geschichte	RLP	01.08.2004
202013.04	Geografie	RLP	01.08.2004
201083.04	Kunst	RLP	01.08.2004
202041.04	Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde	RLP	01.08.2004
203001.04	Mathematik	RLP	01.08.2004
201081.04	Musik	RLP	01.08.2004
203016.04	Physik	RLP	01.08.2004
202011.04	Politische Bildung	RLP	01.08.2004
203052.04	Sachunterricht	RLP	01.08.2004
001086.05	Schultagebuch für Kinder von beruflich Reisenden - Zur Erprobung -	Herausgeber: KMK (Arbeitsgruppe „Unterricht für Kinder von beruflich Fahrenden“)	01.08.2005
101013.97	Sorbisch/Wendisch	RP	01.08.1997
204001.04	Sport	RLP	01.08.2004
203054.04	Wirtschaft-Arbeit-Technik	RLP	01.08.2004

Anlage 2 zu den VV

#### In Kraft gesetzte Curricula für die Sekundarstufe I

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
303051.02	Astronomie/WP	RLP	01.08.2002
303014.02	Biologie	RLP	01.08.2002
303015.02	Chemie	RLP	01.08.2002
301092.02	Darstellen und Gestalten/WP	RLP	01.08.2002
301001.02	Deutsch	RLP	01.08.2002
301021.02	Englisch	RLP	01.08.2002

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
301023.02	Französisch	RLP	01.08.2002
302013.02	Geografie	RLP	01.08.2002 geändert zum 01.08.2004
302012.02	Geschichte	RLP	01.08.2002 geändert zum 01.08.2005
303012.02	Informatik/Wahlpflichtbereich (WP)	RLP	01.08.2002
301083.02	Kunst	RLP	01.08.2002 geändert zum 01.08.2004
301034.02	Latein	RLP	01.08.2002
302041.04	Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde	RLP	01.08.2004
303001.02	Mathematik	RLP	01.08.2002 geändert zum 15.10.2002
301081.02	Musik	RLP	01.08.2002
303018.02	Naturwissenschaften/WP	RLP	01.08.2002
303016.02	Physik	RLP	01.08.2002
302011.02	Politische Bildung	RLP	01.08.2002
301011.02	Polnisch	RLP	01.08.2002
301056.02	Russisch	RLP	01.08.2002
001086.05	Schultagebuch für Kinder von beruflich Reisenden - Zur Erprobung -	Herausgeber: KMK (Arbeitsgruppe „Unterricht für Kinder von beruflich Fahrenden“)	01.08.2005
101013.97	Sorbisch/Wendisch	RP	01.08.1997
301036.95	Spanisch	Übernahme NRW	01.08.1995
304001.02	Sport	RLP	01.08.2002
303053.02	Wirtschaft-Arbeit-Technik	RLP	01.08.2002
303063.02	Wirtschaft-Arbeit-Technik/WP	RLP	01.08.2002

Anlage 3 zu den VV

**In Kraft gesetzte Curricula für die gymnasiale Oberstufe**

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
4037.92	Bautechnik	VR, Übernahme Schleswig-Holstein	10.08.1992
4029.92	Biologie /Chemie /Physik	VR	10.08.1992
1 - 2003	Biologie	VcV	16.01.2003
2 - 2003	Chemie	VcV	16.01.2003
9 - 2003	Physik	VcV	16.01.2003
4034.92	Chemietechnik	VR, Übernahme Schleswig-Holstein	10.08.1992
4038.92	Darstellendes Spiel	VR	10.08.1992
4001.92	Deutsch	VR	10.08.1992
3 - 2003	Deutsch	VcV	16.01.2003
4035.92	Elektrotechnik	VR, Übernahme Schleswig-Holstein	10.08.1992
4003.92	Englisch	VR	10.08.1992
4 - 2003	Englisch	VcV	16.01.2003
4013.92	Französisch	VR	10.08.1992
5 - 2003	Französisch	VcV	16.01.2003
4007.92	Geografie (Erdkunde)	VR	10.08.1992
6 - 2003	Geografie	VcV	16.01.2003
4006.92	Geschichte	VR	10.08.1992
7 - 2003	Geschichte	VcV	16.01.2003

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
4024.92	Griechisch	VR	10.08.1992
4030.92	Informatik	VR	10.08.1992
403035.01	Kommunikation und Technik (b)	VRLP	01.08.2001
4010.92	Kunst	VR	10.08.1992
4023.92	Latein	VR	10.08.1992
4036.92	Maschinenteknik	VR, Übernahme Schleswig-Holstein	10.08.1992
4002.92	Mathematik	VR	10.08.1992
8 - 2003	Mathematik	VcV	16.03.2003
4009.92	Musik	VR	10.08.1992
402016.01	Pädagogik (Erziehungswissenschaft)	VRLP	01.08.2001
402020.01	Pädagogik (Erziehungswissenschaft) (b)	VRLP	01.08.2001
402018	Philosophie	RP	01.08.1993
402011.94	Politische Bildung	VR	01.08.1993
10 - 2003	Politische Bildung	VcV	16.03.2003
401011	Polnisch	RP	10.08.1997
402017.01	Psychologie	VRLP	01.08.2001
402021.01	Psychologie (b)	VRLP	01.08.2001
4033.92	Rechnungswesen	VR	10.08.1992
402015	Recht	RP	01.08.1993
4014.92	Russisch	VR	10.08.1992
101013.97	Sorbisch/Wendisch	RP	01.08.1997
401036.95	Spanisch	Übernahme NRW	01.08.1995
404001	Sport	RP	01.08.1993
403013	Technik	RP	01.08.1993
403036.94	Wirtschaftsinformatik	VR	01.08.1994
402014	Wirtschaftswissenschaft	RP	01.08.1993
4032.92	Wirtschaftswissenschaft (b)	VR, Übernahme Schleswig-Holstein	10.08.1992

Anlage 3 a zu den VV

**In Kraft gesetzte Curricula für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe**

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
403014.06	Biologie	RLP	01.08.2006
403015.06	Chemie	RLP	01.08.2006
401001.06	Deutsch	RLP	01.08.2006
401021.06	Englisch	RLP	01.08.2006
401023.06	Französisch	RLP	01.08.2006
402013.06	Geografie	RLP	01.08.2006
402012.06	Geschichte	RLP	01.08.2006
403012.06	Informatik	RLP	01.08.2006
401083.06	Kunst	RLP	01.08.2006
401034.06	Latein	RLP	01.08.2006
403002.06	Mathematik	RLP	01.08.2006
401081.06	Musik	RLP	01.08.2006
403016.06	Physik	RLP	01.08.2006
402011.06	Politische Bildung	RLP	01.08.2006
401011.06	Polnisch	RLP	01.08.2006
401056.06	Russisch	RLP	01.08.2006
401036.06	Spanisch	RLP	01.08.2006
404001.06	Sport	RLP	01.08.2006

Anlage 4 zu den VV

**In Kraft gesetzte Curricula für die Förderschule**

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
116001.05	Rahmenlehrplan für den Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der allgemeinen Förderschule	RLP	01.08.2005
1300.96	Förderschule für Geistigbehinderte	UV	01.08.1996

Anlage 5 zu den VV

**In Kraft gesetzte Curricula für den zweiten Bildungsweg**

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
701001	Deutsch	RP	01.08.1993
702016	Erziehungswissenschaft	RP	01.08.1996
702010	Gesellschaftslehre: Erdkunde Geschichte Politische Bildung	RP	01.08.1993
703012	Informatik	RP	01.08.1993
701071	Kunst	RP	01.08.1993
701034	Latein	RP	01.08.1993
703001	Mathematik	RP	01.08.1993
701030	Moderne Fremdsprache: Englisch Französisch Russisch	RP	01.08.1993
703018	Naturwissenschaften: Biologie Chemie Physik	RP	01.08.1993

Anlage 6 zu den VV

**In Kraft gesetzte Curricula für die Berufsschule**

6.1 Berufsfeldübergreifende Fächer

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
4277	Deutsch	VR	22.08.1991
501022.03	Deutsch/Kommunikation		
501022.03	Englisch für gewerblich-technische Berufe	UV Übernahme Bayern	01.08.2003
501021.03	Englisch für kaufmännische und verwaltende Berufe	UV Übernahme Bayern	01.08.2003
504001.97	Sport in der beruflichen Bildung	UV	01.08.1997
502001.04	Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre	UV	01.08.2004

6.2 Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
51016910.98	Bankkaufmann/Bankkauffrau	KMK-RLP vom 17.10.1997	01.08.1998
51017809.96	Bürokaufmann/Bürokauffrau	KMK-RLP vom 29.05.1991	01.08.1996
51017810.05	Bürokraft, Bürofachkraft	UV	01.08.2005

<b>Nr. des Plans</b>	<b>Titel (Kurzfassung)</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>In-Kraft-Setzung</b>
51017873.05	Fachangestellter/Fachangestellte für Arbeitsförderung	KMK-RLP vom 04.12.1998 i. d. F. vom 15.09.2005	01.08.2005
51017321.05	Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005
51016811.06	Immobilienkaufmann/Immobilienkauffrau	KMK-RLP vom 13.01.2006	01.08.2006
51017813.95	Industriekaufmann/Industriekauffrau	KMK-RLP vom 09.06.1995	01.08.1995
51017810.96	Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation	KMK-RLP vom 29.05.1991	01.08.1996
51017019.05	Kaufmann/Kauffrau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005
51017031.06	Kaufmann/Kauffrau für Marketingkommunikation	KMK-RLP vom 08.03.2006	01.08.2006
51017010.04	Kaufmann/Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung	KMK-RLP vom 27.07.2004	01.08.2004
51017022.05	Kaufmann/Kauffrau für Tourismus	KMK-RLP vom 09.12.2004	01.08.2005
51016940.06	Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen - Finanzberatung - Versicherungen	KMK-RLP vom 08.03.2006	01.08.2006
51016812.04	Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel	KMK-RLP vom 17.06.2004	01.08.2004
51017123.99	Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- u. vom Straßenverkehr	KMK-RLP vom 08.06.1999	01.08.1999
51016811.06	Kaufmann/Kauffrau im Groß- u. Außenhandel	KMK-RLP vom 13.01.2006	01.08.2006
51017020.05	Reiseverkehrskaufmann/Reiseverkehrskauffrau	KMK-RLP vom 28.01.2005	01.08.2005
51016820.04	Verkäufer/Verkäuferin	KMK-RLP vom 17.06.2004	01.08.2004
51017811.99	Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte	KMK-RLP vom 05.02.1999	01.08.1999

### 6.3 Berufsfeld Metalltechnik

<b>Nr. des Plans</b>	<b>Titel (Kurzfassung)</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>In-Kraft-Setzung</b>
51022520.04	Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51022640.03	Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51022870.04	Fahrradmonteur/Fahrradmonteurin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51023000.02	Feinwerkmechaniker/Feinwerkmechanikerin	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51042856.97	Fertigungsmechaniker/Fertigungsmechanikerin	KMK-RLP vom 14.05.1997	01.08.1997
51022830.97	Fluggerätmechaniker/Fluggerätmechanikerin	KMK-RLP vom 14.05.1997	01.08.1997
51042020.97	Gießereimechaniker/Gießereimechanikerin	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51022730.04	Industriemechaniker/Industriemechanikerin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51022613.03	Karosserie- u. Fahrzeugbaumechaniker/Karosserie- u. Fahrzeugmechanikerin	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51022610.96	Klempner/Klempnerin	KMK-RLP vom 05.06.1989	01.08.1996

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
51022710.04	Konstruktionsmechaniker/Konstruktionsmechanikerin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51023160.03	Kraftfahrzeugmechatroniker/Kraftfahrzeugmechatronikerin	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51022880.04	Kraftfahrzeugservicemechaniker/Kraftfahrzeugservice- mechanikerin	KMK-RLP vom 30.04.2004	01.08.2004
51022810.03	Mechaniker/Mechanikerin für Karosserieinstandhaltungs- technik	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51022820.03	Mechaniker/Mechanikerin für Land- und Baumaschinen- technik	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51022701.02	Metallbauer/Metallbauerin	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
5102323.05	Metallbearbeiterin/Metallbearbeiter Metallfeinbearbeiterin/Metallfeinbearbeiter	UV	01.08.2005
51022516.96	Schneidwerkzeugmechaniker/Schneidwerkzeugmechanikerin	KMK-RLP vom 12.05.1989	01.08.1996
51022858.06	Teilezurichter/Teilezurichterin	UV	01.02.2006
51022843.04	Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51022212.04	Zerspanungsmechaniker/Zerspanungsmechanikerin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51022853.03	Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003

#### 6.4 Berufsfeld Elektrotechnik

Nr. des Plans	Titel(Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
51033113.05	Elektroanlagenmonteur/Elektroanlagenmonteurin	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.2005
51033160.03	Elektroniker/Elektronikerin: - Energie- und Gebäudetechnik - Automatisierungstechnik - Informations- und Telekommunikationstechnik	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51033165.03	Elektroniker/Elektronikerin für Automatisierungstechnik	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51033170.03	Elektroniker/Elektronikerin für Betriebstechnik	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51033175.03	Elektroniker/Elektronikerin für Gebäude- und Infrastruktur- systeme	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51033180.03	Elektroniker/Elektronikerin für Geräte und Systeme	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51033163.03	Elektroniker/Elektronikerin für luftfahrt-technische Systeme	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51033141.03	Elektroniker/Elektronikerin für Maschinen und Antriebstechnik	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51033146.99	Informationselektroniker/Informationselektronikerin	KMK-RLP vom 08.06.1999	01.08.1999
51033185.03	Systemelektroniker/Systemelektronikerin	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51033190.03	Systeminformatiker/Systeminformatikerin	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003

## 6.5 Berufsfeld Bautechnik

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
51044823.96	Asphaltbauer/Asphaltbauerin	KMK-RLP vom 10.02.1984	01.08.1996
51040910.96	Aufbereitungsmechaniker/Aufbereitungsmechanikerin	KMK-RLP vom 29.04.1992	01.08.1996
51044825.97	Bauwerksabdichter/Bauwerksabdichterin	KMK-RLP vom 14.03.1997	01.08.1997
51044652.04	Bauwerksmechaniker/Bauwerksmechanikerin für Abbruch und Betontrenntechnik	KMK-RLP vom 29.01.2004	01.08.2004
51046352.02	Bauzeichner/Bauzeichnerin	KMK-RLP vom 14.06.2002	01.08.2002
51044400.99	Berufsausbildung in der Bauwirtschaft - Hochbaufacharbeiter/Hochbaufacharbeiterin (Maurer/-in, Beton- und Stahlbetonbauer/-in, Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in - Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin (Zimmerer/-in, Stukkateur/-in, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolie- rer/-in, Trockenbaumonteur/-in) - Tiefbaufacharbeiter/Tiefbaufacharbeiterin (Straßenbauer/-in, Rohrleitungsbauer/-in, Kanalbauer/-in, Brunnenbauer/-in, Spezialtiefbauer/-in, Gleisbauer/-in)	KMK-RLP vom 05.02.1999	01.08.1999
51044520.98	Dachdecker/Dachdeckerin	KMK-RLP vom 27.03.1998	01.08.1998
51044824.99	Fassadenmonteur/Fassadenmonteurin	KMK-RLP vom 23.04.1999	01.08.1999
51044531.00	Gerüstbauer/Gerüstbauerin	KMK-RLP vom 14.04.2000	01.08.2000
5104441.05	Hochbaufachwerkerin/Hochbaufachwerker	UV	01.08.2005
51044820.97	Isolierfacharbeiter/-in Industrie-Isolierer/Industrie-Isoliererin	KMK-RLP vom 21.11.1996	01.08.1997
51044652.04	Wasserbauer/Wasserbauerin	KMK-RLP vom 30.04.2004	01.08.2004

## 6.6 Berufsfeld Holztechnik

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
5105 5041.00	Bootsbauer/Bootsbauerin	KMK-RLP vom 07.06.2000	01.08.2000
5105501.05	Holzbearbeiterin/Holzbearbeiter	UV	01.08.2005
51055050.06	Holzmechaniker/Holzmechanikerin	KMK-RLP vom 13.01.2006	01.08.2006
51055010.06	Tischler/Tischlerin	KMK-RLP vom 13.01.2006	01.08.2006

## 6.7 Berufsfeld Textiltechnik und Bekleidung

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
51063516.05	Änderungsschneider/Änderungsschneiderin	KMK-RLP vom 1803.2005	01.08.2005
51063522.97	Berufsausbildung in der Bekleidungsindustrie (Stufenausbildung) - Modenäher/Modenäherin - Modeschneider/Modeschneiderin	KMK-RLP vom 26.09.1996	01.08.1997
51063510.04	Maßschneider/Maßschneiderin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004

6.8 Berufsfeld Chemie, Physik und Biologie

<b>Nr. des Plans</b>	<b>Titel (Kurzfassung)</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>In-Kraft-Setzung</b>
51076311.00	Biogielaborant /Biogielaborantin	KMK-RLP vom 13.01.2000	01.08.2000
51076330.05	Chemielaborant/Chemielaborantin	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005
51071410.01	Chemikant/Chemikantin	KMK-RLP vom 01.12.2000	01.08.2001
51076332.00	Lacklaborant/Lacklaborantin	KMK-RLP vom 13.01.2000	01.08.2000
51076315.96	Milchwirtschaftlicher Laborant/ Milchwirtschaftliche Laborantin	KMK-RLP vom 19.02.1988	01.08.1996
51071410.05	Produktionsfachkraft Chemie	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005

6.9 Berufsfeld Drucktechnik

<b>Nr. des Plans</b>	<b>Titel (Kurzfassung)</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>In-Kraft-Setzung</b>
51081730.00	Drucker/Druckerin	KMK-RLP vom 31.03.2000	01.08.2000
51081850.98	Mediengestalter/Mediengestalterin für Digital- und Printmedien	KMK-RLP vom 27.03.1998	01.08.1998
51081754.00	Siebdrucker/Siebdruckerin	KMK-RLP vom 31.03.2000	01.08.2000

6.10 Berufsfeld Farbtechnik und Raumgestaltung

<b>Nr. des Plans</b>	<b>Titel (Kurzfassung)</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>In-Kraft-Setzung</b>
5109511.05	Bau- und Metallmalerin/Bau- und Metallmaler	UV	01.08.2005
51095101.03	Fahrzeuglackierer/Fahrzeuglackiererin	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51098361.04	Gestalter/Gestalterin für visuelles Marketing	KMK-RLP vom 30.04.2004	01.08.2004
51095110.03	Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51094920.05	Polsterer/Polsterin	KMK-RLP vom 21.11.1996	01.08.2005
51094924.05	Polster- und Dekorationsnäher/ Polster- und Dekorationsnäherin	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005
51094910.04	Raumausstatter/Raumausstatterin	KMK-RLP vom 30.04.2004	01.08.2004

6.11 Berufsfeld Körperpflege

<b>Nr. des Plans</b>	<b>Titel (Kurzfassung)</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>In-Kraft-Setzung</b>
51119010.97	Friseur/Friseurin	KMK-RLP vom 21.11.1996	01.08.1997
51119020.02	Kosmetiker/Kosmetikerin	KMK-RLP vom 14.12.2001	01.08.2002

## 6.12 Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft

<b>Nr. des Plans</b>	<b>Titel (Kurzfassung)</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>In-Kraft-Setzung</b>
51123911.04	Bäcker/Bäckerin	KMK-RLP vom 29.01.2004	01.08.2004
50141500.03	Beiköchin/Beikoch	UV	01.08.2003
51149100.98	Berufe im Gastgewerbe: - Fachkraft im Gastgewerbe - Hotelfachmann/Hotelfachfrau - Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau - Hotelkaufmann/Hotelkauffrau - Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie	KMK-RLP vom 05.12.1997	01.08.1998
51126821.06	Fachverkäufer/Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk: - Bäckerei/Konditorei - Fleischerei	KMK-RLP vom 08.03.2006	01.08.2006
51124010.05	Fleischer/Fleischerin	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005
511218.04	Hauswirtschaftshelferin/Hauswirtschaftshelfer	UV	01.08.2004
5014772.03	Helferin/Helfer im Gastgewerbe - zweijährige Ausbildung-	UV	01.08.2003
5014773.03	Helferin/Helfer im Gastgewerbe - dreijährige Ausbildung -	UV	01.08.2003
51129212.99	Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin	KMK-RLP vom 08.06.1999	01.08.1999
51124110.98	Koch/Köchin	KMK-RLP vom 07.01.1998	01.08.1998
51123920.03	Konditor/Konditorin	KMK-RLP vom 21.03.2003	01.08.2003

## 6.13 Berufsfeld Agrarwirtschaft

<b>Nr. des Plans</b>	<b>Titel (Kurzfassung)</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>In-Kraft-Setzung</b>
51130110.05	Fachkraft Agrarwirtschaft	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005
51130621.98	Forstwirt/Forstwirtin	KMK-RLP vom 05.12.1997	01.08.1998
5113051.05	Gartenbaufachwerkerin/Gartenbaufachwerker	UV	01.08.2005
51130510.96	Gärtner/Gärtnerin	KMK-RLP vom 08.12.1995	01.08.1996
51130110.96	Landwirt/Landwirtin	KMK-RLP vom 27.10.1994	01.08.1996
51130210.05	Tierwirt/Tierwirtin	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005

## 6.14 Berufe ohne Berufsfeldzuordnung

<b>Nr. des Plans</b>	<b>Titel (Kurzfassung)</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>In-Kraft-Setzung</b>
51143041.97	Augenoptiker/Augenoptikerin	KMK-RLP vom 21.11.1996	01.08.1997
51147040.98	Automobilkaufmann/Automobilkauffrau	KMK-RLP vom 27.03.1998	01.08.1998
51145460.97	Baugeräteführer/Baugeräteführerin	KMK-RLP vom 14.03.1997	01.08.1997
51146243.96	Bergvermessungstechniker/Bergvermessungstechnikerin	KMK-RLP vom 03.02.1993	01.08.1996
51147144.01	Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin	KMK-RLP vom 01.12.2000	01.08.2001
51147121.04	Eisenbahner/Eisenbahnerin im Betriebsdienst	KMK-RLP vom 30.04.2004	01.08.2004

<b>Nr. des Plans</b>	<b>Titel (Kurzfassung)</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>In-Kraft-Setzung</b>
51147050.98	Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste Fachrichtungen: - Archiv - Bibliothek - Information und Dokumentation - Bildagentur	KMK-RLP vom 27.03.1998	01.08.1998
51147051.00	Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste Fachrichtung: - Medizinische Dokumentation	KMK-RLP vom 10.12.1999	01.08.2000
51147748.97	Fachinformatiker/Fachinformatikerin	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51141352.02	Fachkraft für Abwassertechnik	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51141353.02	Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51144232.04	Fachkraft für Lagerlogistik	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51145013.06	Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugstechnik	KMK-RLP vom 13.01.2006	01.08.2006
51141354.02	Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51149410.02	Fachkraft für Schutz und Sicherheit	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51149140.02	Fachkraft für Veranstaltungstechnik	KMK-RLP vom 14.06.2002	01.08.2002
51149351.02	Fachkraft für Wasserversorgungstechnik	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51145221.04	Fachlagerist/Fachlageristin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51146341.96	Film- und Videolaborant/Film- und Videolaborantin	KMK-RLP vom 24.02.1983	01.08.1996
51140531.97	Florist/Floristin	KMK-RLP vom 21.11.1996	01.08.1997
51148370.97	Fotograf/Fotografin	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51146340.96	Fotolaborant/Fotolaborantin	KMK-RLP vom 06.07.1981	01.08.1996
51148355.98	Fotomedienlaborant/ Fotomedienlaborantin	KMK-RLP vom 17.10.1997	01.08.1998
51149342.99	Gebäudereiniger/Gebäudereinigerin	KMK-RLP vom 25.03.1999	01.08.1999
51144850.01	Glaser/Glaserin	KMK-RLP vom 11.05.2001	01.08.2001
51143155.97	Hörgeräteakustiker/Hörgeräteakustikerin	KMK-RLP vom 23.06.1997	01.08.1997
51141810.04	Holzbearbeitungsmechaniker/Holzbearbeitungsmechanikerin	KMK-RLP vom 29.01.2004	01.08.2004
51147746.97	Informatikkaufmann/Informatikkauffrau	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51143172.97	Informations- und Telekommunikations-System-Elektroniker/Informations- und Telekommunikations-System-Elektronikerin	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51147791.97	Informations- und Telekommunikations-System-Kaufmann/ Informations- und Telekommunikations-System-Kauffrau	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51147811.98	Justizfachangestellter/ Justizfachangestellte	KMK-RLP vom 05.12.1997	01.08.1998
51147031.06	Kaufmann/Kauffrau für Dialogmarketing	KMK-RLP vom 05.12.1997	01.08.2006

<b>Nr. des Plans</b>	<b>Titel (Kurzfassung)</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>In-Kraft-Setzung</b>
51147060.98	Kaufmann/Kauffrau für audiovisuelle Medien	KMK-RLP vom 27.03.1998	01.08.1998
51147029.97	Kaufmann/Kauffrau für Verkehrsservice	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51147029.01	Kaufmann/Kauffrau im Gesundheitswesen	KMK-RLP vom 11.05.2001	01.08.2001
51151440.04	Mechaniker/Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisations- technik	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51156360.98	Mechatroniker/Mechatronikerin	KMK-RLP vom 30.01.1998	01.08.1998
51158354.06	Mediengestalter/Mediengestalterin in Bild und Ton	KMK-RLP vom 27.04.2006	01.08.2006
51148561.06	Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte	KMK-RLP vom 18.11.2005	01.08.2006
51156370.98	Mikrotechnologe/Mikrotechnologin	KMK-RLP vom 30.01.1998	01.08.1998
51154311.96	Molkereifachmann/Molkereifachfrau	KMK-RLP vom 18.07.1991	01.08.1996
51157863.96	Notarfachangestellter/Notarfachangestellte	KMK-RLP vom 20.01.1995	01.08.1996
51152340.05	Oberflächenbeschichter/Oberflächenbeschichterin	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005
51153744.96	Orthopädiemechaniker und Bandagist/ Orthopädiemechanikerin und Bandagistin	KMK-RLP vom 09.05.1996	01.08.1996
51151610.05	Papiertechnologe/Papiertechnologin	KMK-RLP vom 28.04.2005	01.08.2005
51156851.96	Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/ Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte	KMK-RLP vom 02.02.1993	01.08.1996
51153423.05	Produktionsmechaniker/Produktionsmechanikerin Textil	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005
51158334.05	Produktveredler/Produktveredlerin Textil	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005
51157862.96	Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte	KMK-RLP vom 20.01.1995 und „Präzisierungen und Ergänzungen“	01.08.1996 geändert zum 01.08.2005
51158042.97	Schornsteinfeger/Schornsteinfegerin	KMK-RLP vom 26.09.1996	01.08.1997
51157030.06	Servicefachkraft für Dialogmarketing	KMK-RLP vom 08.03.2006	01.08.2006
51157140.05	Servicefahrer/Servicefahrerin	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005
51157250.98	Servicekaufmann/Servicekauffrau im Luftverkehr	KMK-RLP vom 30.01.1998	01.04.1998
51157811.97	Sozialversicherungsfachangestellter/ Sozialversicherungsfachangestellte	KMK-RLP vom 26.09.1996	01.08.1997
51157090.01	Sport- und Fitnesskauffrau/Sport- und Fitnesskaufmann	KMK-RLP vom 11.05.2001	01.08.2001
51147534.96	Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte	KMK-RLP vom 08.12.1995	01.08.1996
51157161.02	Straßenwärter/Straßenwärterin	KMK-RLP vom 02.07.2002	01.08.2002
51159321.02	Textilreiniger/Textilreinigerin	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51158563.06	Tiermedizinischer Fachangestellter/ Tiermedizinische Fachangestellte	KMK-RLP vom 28.04.2005	01.08.2006
51157095.01	Veranstaltungskauffrau/Veranstaltungskaufmann	KMK-RLP vom 11.05.2001	01.08.2001
51152343.99	Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Beschichtungstechnik	KMK-RLP vom 30.06.1999	01.08.1999

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
51151316.02	Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Brillenoptik	KMK-RLP vom 14.06.2002	01.08.2002
51141510.06	Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechaniker in der Kunststoff- und Kautschuktechnik - Bauteile - Faserverbundstoffe - Formteile - Halbzeuge - Kunststofffenster - Mehrschicht-Kautschukteile	KMK-RLP vom 08.03.2006	01.08.2006
51151910.97	Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin in der Hütten- und Halbzeugindustrie	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51151120.97	Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin in der Steine- und Erdenindustrie	KMK-RLP vom 21.11.1996	01.08.1997
51156240.96	Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin	KMK-RLP vom 17.12.1994	01.08.1996
51151621.01	Verpackungsmittelmechanikerin/ Verpackungsmittelmechanikerin	KMK-RLP vom 11.05.2001	01.08.2001
51158562.01	Zahnmedizinische Fachangestellte/ Zahnmedizinischer Fachangestellter	KMK-RLP vom 11.05.2001	01.08.2001
51153031.98	Zahntechniker/Zahntechnikerin	KMK-RLP vom 17.10.1997	01.08.1998

6.15 Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
520019.05	Lerneinheiten	VcV	01.08.2005

Anlage 7 zu den VV

**In Kraft gesetzte Curricula für die Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht**

7.1 Berufsfeldübergreifende Fächer

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
4277	Deutsch Deutsch/Kommunikation	VR	22.08.1991
501022.03	Englisch für gewerblich-technische Berufe	UV Übernahme Bayern	01.08.2003
501021.03	Englisch für kaufmännische und verwaltende Berufe	UV Übernahme Bayern	01.08.2003
504001.97	Sport in der beruflichen Bildung	UV	01.08.1997
502001.04	Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre	UV	01.08.2004

7.2 Fachrichtungen

Die nachfolgend aufgeführten Curricula enthalten alle fachrichtungsbezogenen Fächer.

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
561811.04	Assistent/Assistentin für Automatisierungs- und Computertechnik	UV	01.08.2004
561822.04	Assistentin/Assistent für Tourismus	UV	01.08.2004
561712.04	Biologisch-technische Assistentin/ Biologisch-technischer Assistent	UV	01.08.2004
561713.04	Chemisch-technische Assistentin/ Chemisch-technischer Assistent	UV	01.08.2004

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
561814.99	Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent Bürowirtschaft	UV	01.08.1999
561823.05	Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent Fremdsprachen	UV	01.08.2005
561821.05	Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent Informationsverarbeitung	UV	01.08.2005
561713.04	Landwirtschaftlich-technische Assistentin/ Landwirtschaftlich-technischer Assistent	UV	01.08.2004
561719.04	Lebensmittel-technische Assistentin/ Lebensmittel-technischer Assistent	UV	01.08.2004
561801.05	Sportassistentin/Sportassistent	UV	01.08.2005
561719.04	Umweltschutz-technische Assistentin/ Umweltschutz-technischer Assistent	UV	01.08.2004

Anlage 8 zu den VV

**In Kraft gesetzte Curricula für die Fachoberschule**

## 8.1 Fachrichtungsübergreifende Fächer

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
80012.92	Biologie	UV Übernahme Nordrhein-Westfalen	01.08.1996
80016.92	Chemie	UV Übernahme Berlin	01.08.1996
581001.99	Deutsch	UV	01.08.1999
581021.99	Englisch	UV	01.08.1999
583001.99	Mathematik	UV	01.08.1999
80011.92	Physik	UV Übernahme Berlin	01.08.1996
504001.97	Sport in der beruflichen Bildung	UV	01.08.1997
502001.04	Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre	UV	01.08.2004

## 8.2 Fachrichtungen

Die nachfolgend aufgeführten Curricula enthalten alle fachrichtungsbezogenen Fächer.

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
585013.99	Agrarwirtschaft - einjähriger Bildungsgang -	UV	01.08.1999
501060.99	Sozialwesen - einjähriger Bildungsgang -	UV	01.08.1999
581700.99	Technik - ein- und zweijähriger Bildungsgang -	UV	01.08.1999
581802.99	Wirtschaft- und Verwaltung - einjähriger Bildungsgang -	UV	01.08.1999
581801.99	Wirtschaft- und Verwaltung - zweijähriger Bildungsgang -	UV	01.08.1999

Anlage 9 zu den VV

**In Kraft gesetzte Curricula für doppelqualifizierende Bildungsgänge**

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
80012.92	Biologie	UV Übernahme Nordrhein-Westfalen	01.08.1996
80016.92	Chemie	UV Übernahme Berlin	01.08.1996
581001.99	Deutsch	UV	01.08.1999
581021.99	Englisch	UV	01.08.1999
583001.99	Mathematik	UV	01.08.1999
80011.92	Physik	UV Übernahme Berlin	01.08.1996
504001.97	Sport in der beruflichen Bildung	UV	01.08.1997
502001.04	Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre	UV	01.08.2004

Anlage 10 zu den VV

**In Kraft gesetzte Curricula für die Fachschule**

10.1 Sozialwesen

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
621014.03	Biologie	UV Übernahme Thüringen	01.08.2003
621008.04	Deutsch/Kommunikation	UV	01.08.2004
621013.03	Heilerziehungspflege	UV Übernahme Niedersachsen	01.08.2003
621014.02	Heilpädagogik - Aufbaulehrgang -	UV Übernahme Niedersachsen	01.08.2002
623012.06	Informationsverarbeitung	UV	01.08.2006

10.2 Typ Technik

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
Ohne	Berufs- und Arbeitspädagogik (Ausbildung der Ausbilder)	Herausgeber Deutscher Industrie- und Handelstag	01.08.1994

Anlage 11 zu den VV

**In Kraft gesetzte Curricula für Zusatzkurse zum Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen**

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
501020.04	Englisch	VcV	01.08.2004
503001.05	Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich, Fach: Mathematik	VcV	01.08.2005
501007.03	Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch	VcV	01.08.2003

**Verwaltungsvorschriften  
zur Leistungsbewertung in den Schulen  
des Landes Brandenburg  
(VV - Leistungsbewertung)**

Vom 19. Juli 2006  
Gz.: 32.05

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

**Inhaltsübersicht**

Abschnitt 1 Allgemeines

- 1 Geltungsbereich
- 2 Grundsätze der Leistungsbewertung
- 3 Schulische Gremien
- 4 Information der Schülerinnen und Schüler und der Eltern
- 5 Bildung abschließender Leistungsbewertungen
- 6 Bewertungsformen
- 7 Leistungsverweigerung, Versäumnis, Täuschung und Unregelmäßigkeiten

Abschnitt 2 Vergleichsarbeiten

- 8 Vergleichsarbeiten als schriftliche Arbeiten
- 9 Aufgabenstellung und Durchführung der Vergleichsarbeiten
- 10 Bewertung der Vergleichsarbeiten
- 11 Zuständige Fachkonferenzen für Vergleichsarbeiten

Abschnitt 3 Bewertungsbereiche

- 12 Schriftliche Arbeiten
- 13 Schriftliche Lernerfolgskontrollen
- 14 Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht
- 15 Hausaufgaben
- 16 Andere Bewertungsbereiche

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

- 17 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlage Anzahl und Dauer der schriftlichen Arbeiten

**Abschnitt 1  
Allgemeines**

**1 - Geltungsbereich**

- (1) Diese Verwaltungsvorschriften gelten für die Leistungsbewertung in den Bildungsgängen der Primarstufe, der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe.
- (2) Im Zweiten Bildungsweg gelten für die Leistungsbewertung
  - a) die Regelungen für die Sekundarstufe I für den Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife und

- b) die Regelungen für die gymnasiale Oberstufe für den Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

entsprechend, soweit nachfolgend keine besonderen Regelungen für die Bildungsgänge des Zweiten Bildungsweges getroffen werden.

- (3) Diese Verwaltungsvorschriften sind Grundlage für Beschlüsse schulischer Gremien, insbesondere für Beschlüsse gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 5 und § 87 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

- (4) Diese Verwaltungsvorschriften gelten für Prüfungen nur insoweit, als durch das für Schule zuständige Ministerium keine besonderen Regelungen getroffen werden.

- (5) Diese Verwaltungsvorschriften gelten in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 nur insoweit, als durch das für Schule zuständige Ministerium keine besonderen Regelungen getroffen werden.

- (6) Für die Leistungsbewertung von Schülerinnen und Schülern mit einer Lese-Rechtschreib-Schwierigkeit gelten die Verwaltungsvorschriften über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer Lese-Rechtschreib-Schwierigkeit.

**2 - Grundsätze der Leistungsbewertung**

- (1) Ziel der Leistungsermittlung ist die Feststellung des aktuellen Kompetenzniveaus gemessen an den Vorgaben der Rahmenlehrpläne und anderer geeigneter curriculärer Materialien. Die Leistungsbewertung umfasst die Leistungsermittlung, die Leistungsbeurteilung und die Mitteilung des Ergebnisses an die Schülerinnen und Schüler sowie an deren Eltern. Es ist Aufgabe der Lehrkräfte, für jede Schülerin und jeden Schüler die Voraussetzungen im Unterricht zu schaffen, die eine weitgehende Annäherung von Leistungsfähigkeit und tatsächlich erbrachter Leistung ermöglicht. Die Aufgabenstellungen sind so zu gestalten, dass sie dem Entwicklungsstand sowie dem Sach- und Textverständnis der Schülerinnen und Schüler entsprechen.

- (2) Die Leistungsbewertung ist ein bewusster und planmäßiger pädagogischer Vorgang. Die Leistungsermittlung setzt insbesondere eine gezielte und beständige Leistungsbeobachtung voraus und erfordert eine einheitliche und schlüssige Umsetzung der Beobachtungen in Bewertungen. Die Leistungsbewertung muss nachvollziehbar und verständlich sein.

- (3) Die Leistungsbewertung dient insbesondere der Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler und der Eltern über den Leistungsstand und die Leistungsentwicklung. Sie ist Ausgangspunkt für die Förderung der Schülerinnen und Schüler sowie Grundlage für die Gestaltung der Schullaufbahn. Schwerpunkte der Leistungserziehung sind die Entwicklung von Anstrengungsbereitschaft und die Stärkung des Vertrauens in die eigene Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler. Die Ergebnisse der Leistungsbewertung sind durch die Lehrkräfte auszuwerten. Die Auswertung dient als Grundlage für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Unterrichtsqualität. Die Leistungsbewertung ist kein Mittel der Disziplinierung.

(4) Die Leistungsbewertung im Fach Sport berücksichtigt den jeweiligen Entwicklungsstand in Bezug zu den in den Rahmenlehrplänen benannten Lernzielen, den Leistungswillen und die sozialen Verhaltensweisen sowie den individuellen Lernfortschritt in Abhängigkeit von der physischen und psychischen Entwicklung.

(5) Gruppenarbeiten können bewertet werden, sofern gewährleistet ist, dass den an der Gruppenarbeit beteiligten Schülerinnen und Schülern individuelle Leistungsanteile zugeordnet werden können. Die Bewertung kann sich auf das Ergebnis und den Prozess der Gruppenarbeit beziehen.

### 3 - Schulische Gremien

(1) Die Beschlüsse der schulischen Gremien zur Leistungsbewertung erfolgen im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie berücksichtigen insbesondere die Empfehlungen zu Formen der Leistungsbewertung in den Rahmenlehrplänen und in den anderen geeigneten curricularen Materialien.

(2) Zur Gewährleistung einer einheitlichen Bewertung legen die Konferenz der Lehrkräfte die Grundsätze der Leistungsbewertung für die gesamte Schule und die Fachkonferenzen die jeweiligen fachbezogenen Besonderheiten fest. Sie beschließen insbesondere über

- a) die Grundsätze der Leistungsbewertung,
- b) die Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler und der Eltern,
- c) die Verteilung von schriftlichen Arbeiten im Schuljahr,
- d) die Grundsätze für andere Bewertungsbereiche gemäß Nummer 16,
- e) die Form der Überprüfung von Hausaufgaben,
- f) die Berücksichtigung von Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit und
- g) die Grundsätze des Umgehens mit Leistungsverweigerung.

(3) Die Klassenkonferenz berät und beschließt unter Beachtung der Beschlüsse der Konferenz der Lehrkräfte und der Fachkonferenzen in Bezug auf die einzelne Schülerin, den einzelnen Schüler sowie die Lerngruppe. Sie entscheidet insbesondere über

- a) die Versetzung,
- b) das Aufrücken in die nächst höhere Jahrgangsstufe anstelle der Versetzung,
- c) die Zeugnisse und
- d) die Einführung der schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung anstelle von Noten.

(4) Die Beschlüsse der schulischen Gremien zur Leistungsbewertung sind für die Lehrkräfte der Schule verbindlich.

### 4 - Information der Schülerinnen und Schüler und der Eltern

(1) Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern haben ein Recht auf Auskunft über den erreichten persönlichen Leistungsstand und die Lernentwicklung.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie Eltern sind über die Anforderungen, die zu erbringenden Leistungen, die Zahl und Art der schriftlichen Arbeiten und weiterer Leistungsnachweise, deren Gewichtung und die Möglichkeiten einer angemessenen Vorbereitung zu informieren. Die Lehrkräfte informieren im Verlauf eines Schulhalbjahres die Schülerinnen und Schüler regelmäßig sowie auf Nachfrage über deren Leistungsstand. Die Lehrkraft ist verpflichtet, eine Schülerin oder einen Schüler bei deutlicher Veränderung des Leistungsstandes sowie im Falle einer zu erwartenden nicht ausreichenden abschließenden Leistungsbewertung rechtzeitig zu informieren und mit ihr oder ihm Möglichkeiten der Leistungsverbesserung zu beraten. Lehrkräfte haben den Schülerinnen und Schülern zu den erbrachten Leistungen ausreichende Hinweise zu geben, um den Betroffenen eine Zuordnung zu den Anforderungen, zum Leistungsstand der Lerngruppe und zu den eigenen Fähigkeiten zu ermöglichen. Dabei sind das Alter der Schülerinnen und Schüler und die Bereitschaft und die Fähigkeit der Eltern zum Umgang mit fachlichen und pädagogischen Problemen angemessen zu berücksichtigen.

(3) Ist in den Jahrgangsstufen 3 bis 10 auf Grund der Leistungen im ersten Schulhalbjahr die Versetzung zum Schuljahresende gefährdet, ist ein entsprechender Vermerk in das Zeugnis zum Schulhalbjahr aufzunehmen. Zeichnet sich erst im zweiten Schulhalbjahr ab, dass die Versetzung gefährdet ist, sind die Eltern schriftlich zu benachrichtigen und zu einem Beratungsgespräch einzuladen. Die Benachrichtigung erfolgt in der Regel zehn Wochen vor der Zeugnisausgabe. Auf etwaige besondere Folgen einer Nichtversetzung ist hinzuweisen. Unterbleibt der Zeugnisvermerk oder die erforderliche Benachrichtigung, so kann daraus kein Anspruch auf Versetzung hergeleitet werden.

(4) Auf Beschluss der Elternversammlung können Klassen- und Kursarbeiten mit einem Notenspiegel versehen werden.

### 5 - Bildung abschließender Leistungsbewertungen

(1) Bei der Leistungsbewertung werden alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen angemessen berücksichtigt. Dies sind die Leistungen

- a) in schriftlichen Arbeiten gemäß Nummer 12,
- b) in schriftlichen Lernerfolgskontrollen gemäß Nummer 13,
- c) bei der Mitarbeit im Unterricht gemäß Nummer 14,
- d) in Hausaufgaben gemäß Nummer 15 und
- e) in anderen Bewertungsbereichen gemäß Nummer 16.

(2) Werden Noten auf der Grundlage mehrerer einzelner Leistungen ermittelt, bestimmt sich das Gewicht der jeweiligen einzelnen Leistung an deren Umfang und Anforderungen.

(3) Zur Bildung abschließender Leistungsbewertungen, insbesondere zur Bildung von Zeugnisnoten, sollen in allen Bereichen der von der Schülerin oder dem Schüler erwarteten Leistungen einzelne Noten nachgewiesen werden. Dabei ist nicht die Zahl der Noten entscheidend, sondern die möglichst ausgewogene Erfassung der erbrachten Leistungen in den vorgesehenen Bewertungsbereichen und in den für eine Bewertung vorgesehenen Unterrichtsinhalten. Eine abschließende Leistungs-

bewertung kann insbesondere bei langer Krankheit der Schülerin oder des Schülers nur erfolgen, wenn ein angemessener Umfang der Inhalte des Rahmenlehrplanes und anderer geeigneter curricularer Materialien vermittelt und bewertet wurde.

(4) In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 gehen schriftlich erbrachte Leistungen mit einem Anteil von höchstens 40 Prozent in die abschließende Leistungsbewertung ein. Die Entscheidung trifft die Fachkonferenz. In den Jahrgangsstufen 2 bis 4 im Fach Deutsch gilt dies nicht für die einzelnen Aufgabenbereiche, sondern für die Festlegung der Gesamtnote. Im Fach Fremdsprachen der Jahrgangsstufe 3 wird die abschließende Leistungsbewertung aus den Noten der fachspezifischen Kompetenzbereiche „Hörverstehen“, „Sprechen“ und „Leseverstehen“ gebildet.

(5) In der Sekundarstufe I dürfen schriftliche Arbeiten mit einem Gewicht von höchstens 50 Prozent in die abschließende Leistungsbewertung eingehen. Die Entscheidung trifft die Fachkonferenz. Die Bildung der Kursbewertung im Zweiten Bildungsweg erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften für den Zweiten Bildungsweg.

(6) Die Bildung der Kursabschlussnote in der gymnasialen Oberstufe erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften für die gymnasiale Oberstufe. Die Bildung der Kursbewertung im Zweiten Bildungsweg erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften für den Zweiten Bildungsweg.

**6 - Bewertungsformen**

(1) Die Leistungen von Schülerinnen und Schülern werden in der Regel durch Noten, Punkte oder schriftliche Informationen zur Lernentwicklung bewertet.

(2) Die Leistungsbewertung durch Noten erfolgt gemäß § 57 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in sechs Notenstufen von „sehr gut“ bis „ungenügend“. Die Bewertung der einzelnen Leistung kann innerhalb einer Notenstufe mit der Angabe einer Tendenz oder einem Worturteil genauer beschrieben werden.

(3) Die Bewertung mit Noten in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 erfolgt nach folgendem Schlüssel, wobei bei erhöhten oder geringeren Anforderungen die zuständigen schulischen Gremien Abweichungen beschließen können.

Erreichte Leistung	Note
100 % bis 96 %	1
95 % bis 80 %	2
79 % bis 60 %	3
59 % bis 45%	4
44 % bis 16 %	5
15 % und weniger	6

In den Jahrgangsstufen 3 und 4 ist der Schlüssel unter Berücksichtigung des Leistungsstandes der Lerngruppe und der Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler anzupassen. Die Beschlüsse fassen die unter Nummer 3 Abs. 2 benannten schulischen Gremien. Die Bewertung mit Noten und Punkten

in der gymnasialen Oberstufe erfolgt nach folgendem Schlüssel:

Noten	1+	1	1-	2+	2	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5	5-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Erreichte Leistung ab %	95	90	85	80	75	70	65	60	55	50	45	36	27	18	9	0

(4) Soweit gemäß § 57 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes Leistungen in Form von schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung bewertet werden, sind der Leistungsstand und die Lernentwicklung in den Fächern und Lernbereichen differenziert darzustellen. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, deren Leistungen durch schriftliche Informationen zur Lernentwicklung bewertet werden, müssen auf die Benotung der erbrachten Leistungen in den folgenden Jahrgangsstufen vorbereitet werden. Die Ergebnisse bei der Leistungsermittlung sind regelmäßig zu dokumentieren. Die Klassenkonferenz kann die Form und den Umfang der Dokumentation festlegen. Die Aussagen sind so zu dokumentieren, dass der erhobene Lernstand stets ins Verhältnis zu den gestellten Anforderungen gesetzt wird. Bei schriftlich erbrachten Schülerleistungen erfolgt die Bewertung in Form einer schriftlichen Einschätzung.

(5) Die Zuordnung zu einer Leistungsskala und die Übertragung in eine Note ist den Schülerinnen und Schülern so offen zu legen, dass diese sie nachvollziehen können.

**7 - Leistungsverweigerung, Versäumnis, Täuschung und Unregelmäßigkeiten**

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind gemäß § 44 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht bewertbar, werden sie in der Regel wie eine ungenügende Leistung bewertet. Unter Berücksichtigung von Alter und Reife der Schülerin oder des Schülers oder wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt, kann auf eine Bewertung verzichtet oder die Wiederholung angeordnet werden. Die Entscheidung trifft die Lehrkraft. Sofern eine Leistung wegen unentschuldigter Fehllagen nicht erbracht wurde, ist dies als Leistungsverweigerung zu behandeln, wenn die Leistungsfeststellung angekündigt wurde.

(2) Haben Schülerinnen oder Schüler aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen schriftlichen Arbeiten oder andere Leistungsnachweise nicht erbracht, entscheidet die Lehrkraft über die Notwendigkeit und Art einer Ersatzleistung. In der gymnasialen Oberstufe und in den Bildungsgängen des Zweiten Bildungsweges ist den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zu geben, die vorgesehenen Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen. Im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter kann die Lehrkraft den Leistungsstand auch durch eine besondere mündliche, schriftliche oder praktische Überprüfung feststellen.

(3) Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler zur Erbrin-

gung einer Leistung unerlaubter Hilfe, so ist dies eine Täuschung. Wird bei oder nach der Anfertigung einer bewerteten schriftlichen Arbeit oder eines anderen Leistungsnachweises eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch festgestellt, so entscheidet die Lehrkraft je nach Schwere des Falles, unter Berücksichtigung von Alter und Reife der Schülerin oder des Schülers und danach, inwieweit der unter der Täuschung erbrachte Teil eindeutig begrenzt werden kann, ob

- a) die Leistungsfeststellung fortgesetzt und die Arbeit ganz oder teilweise bewertet,
- b) die Wiederholung angeordnet oder
- c) die Note „ungenügend“ erteilt

wird.

(4) Wer durch eigenes Verhalten die Leistungserbringung so schwerwiegend behindert, dass die ordnungsgemäße Durchführung der eigenen Leistungserbringung oder die anderer gefährdet ist, kann von der Leistungserbringung ausgeschlossen werden. Absatz 1 gilt entsprechend. Die Lehrkraft kann auch entscheiden, dass die Leistungserbringung auf der Grundlage der bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses erbrachten Leistungen bewertet wird.

## **Abschnitt 2 Vergleichsarbeiten**

### **8 - Vergleichsarbeiten als schriftliche Arbeiten**

(1) Vergleichsarbeiten sind Leistungsfeststellungen, die zur Sicherung vergleichbarer Standards in bestimmten Fächern und in bestimmten Jahrgangsstufen schulübergreifend oder auch landesweit mit gleichen Aufgabenstellungen durchgeführt werden. Testverfahren gemäß § 66 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind keine Vergleichsarbeiten gemäß Satz 1.

(2) Im Bildungsgang der Grundschule gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und in den Bildungsgängen der Sekundarstufe I gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes werden zur Sicherung vergleichbarer Standards in den Klassen bzw. Kursen der Jahrgangsstufen 5 und 8 in den Fächern Deutsch und Mathematik im zweiten Schulhalbjahr jeweils eine Vergleichsarbeit geschrieben. Die Vergleichsarbeiten ersetzen jeweils eine der in den entsprechenden Jahrgangsstufen vorgesehenen schriftlichen Arbeiten.

(3) Schulen können in allen Jahrgangsstufen über diese Vergleichsarbeiten hinaus weitere Klassenarbeiten in den hier genannten und in weiteren Fächern vollständig oder teilweise entsprechend den hier beschriebenen Merkmalen für Vergleichsarbeiten vorbereiten, durchführen, bewerten und auswerten.

### **9 - Aufgabenstellung und Durchführung der Vergleichsarbeiten**

(1) Die zuständigen Fachkonferenzen legen rechtzeitig die Anforderungen, die Aufgabenstellungen sowie die vorgesehenen Bewertungskriterien und Bewertungsmaßstäbe für die Ver-

gleichsarbeiten fest. Grundlage hierfür sind die jeweiligen Rahmenlehrpläne, die schuleigenen Lehrpläne und die in der jeweiligen Jahrgangsstufe bearbeiteten Unterrichtsinhalte. Die Anforderungen und Bewertungskriterien sind gegenüber den Schülerinnen und Schülern und den Eltern offen zu legen.

(2) Die Klassen der Jahrgangsstufen 5 und 8 führen die Vergleichsarbeiten jeweils zum gleichen Termin durch. Die Termine für die einheitliche Durchführung der Vergleichsarbeiten werden durch die zuständige Fachkonferenz festgelegt. Innerhalb einer Woche soll nur eine Vergleichsarbeit geschrieben werden. Die Dauer der Vergleichsarbeit in der Jahrgangsstufe 5 bestimmt sich nach der Anlage. In der Jahrgangsstufe 8 umfasst die Dauer der Vergleichsarbeit einheitlich zwei Unterrichtsstunden.

(3) An Gesamtschulen und Oberschulen kann die Vergleichsarbeit in der Jahrgangsstufe 8 kursbezogen oder kursübergreifend durchgeführt werden.

### **10 - Bewertung der Vergleichsarbeiten**

(1) Die Vergleichsarbeiten werden von den Lehrkräften, die die Fächer in den Klassen oder Kursen unterrichten, bewertet und benotet. Dabei sind die von den zuständigen Fachkonferenzen beschlossenen Bewertungskriterien und Bewertungsmaßstäbe zu Grunde zu legen. Die in den Vergleichsarbeiten erbrachten Leistungen gehen entsprechend einer Klassenarbeit in die Jahresnote der jeweiligen Fächer ein.

(2) Zur Sicherung einheitlicher Bewertungsgrundlagen werden aus jeder Klasse oder Kursgruppe vor der Korrektur durch die unterrichtende Lehrkraft vier zufällig ausgewählte Vergleichsarbeiten von einer weiteren Lehrkraft korrigiert, die einen Notenvorschlag unterbreitet (Vergleichsbeurteilung). Diese Lehrkraft ist in der Regel aus der jeweils anderen gemäß Nummer 11 Abs. 2 kooperierenden Schule. Die erforderliche Abstimmung wird durch die beteiligten Schulleitungen vorgenommen. Weicht die Vergleichsbewertung von der Benotung der unterrichtenden Lehrkraft ab, verständigen sich die beiden Lehrkräfte über die abschließende Bewertung. Kommt keine Einigung zustande, wird die Note von der unterrichtenden Lehrkraft festgesetzt.

(3) Nach Korrektur und Rückgabe der Vergleichsarbeiten werden die Ergebnisse in der zuständigen Fachkonferenz ausgewertet. Die Schule berichtet gegenüber dem staatlichen Schulamt über die Auswertung der Ergebnisse.

### **11 - Zuständige Fachkonferenzen für Vergleichsarbeiten**

(1) Die Aufgaben gemäß Nummer 9 werden durch die Fachkonferenzen und durch die überschulischen Fachkonferenzen gemäß § 87 Abs. 1 und 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes wahrgenommen.

(2) Alle Schulen kooperieren zur Lösung der Aufgaben gemäß Nummer 9 mit mindestens einer weiteren Schule, die einen gleichen Bildungsgang führt. Die Schulleitungen und die Vorsitzenden der zuständigen Fachkonferenzen der beteiligten

Schulen stimmen sich dabei über die Form der Zusammenarbeit zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Nummer 9 ab. Sie sind verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung mindestens einer Beratung, an der alle Mitglieder der zuständigen Fachkonferenzen teilnehmen und in der die erforderlichen Beschlüsse, insbesondere

- a) zu den Anforderungen,
- b) zu den Aufgabenstellungen,
- c) zu den Bewertungskriterien und Bewertungsmaßstäben,
- d) zum Termin der Durchführung der Vergleichsarbeiten sowie
- e) zum Termin der Auswertung der Vergleichsarbeiten

gefasst werden. § 77 des Brandenburgischen Schulgesetzes gilt entsprechend. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Förderschulen, die nach den Rahmenlehrplänen des Bildungsganges der Grundschule unterrichten.

(3) Die Schulleitungen der beteiligten Schulen stimmen sich über die Bildung von Kooperationen ab und teilen dem staatlichen Schulamt spätestens bis zum 15. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres die Bildung der geplanten Kooperation mit.

### **Abschnitt 3 Bewertungsbereiche**

#### **12 - Schriftliche Arbeiten**

(1) Schriftliche Arbeiten sind Klassenarbeiten, Kursarbeiten und Klausuren. Sie werden in der Regel von allen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder Lerngruppe unter Aufsicht gleichzeitig und unter gleichen Bedingungen angefertigt. Über die Anzahl und Dauer der schriftlichen Arbeiten in den Jahrgangsstufen 3 bis 10 entscheidet die Fachkonferenz im Rahmen der Anlage. Die Anzahl und Dauer der Klausuren in der gymnasialen Oberstufe richtet sich nach den Rechtsvorschriften für die gymnasiale Oberstufe. Die Anzahl und Dauer der Klausuren in den Bildungsgängen des Zweiten Bildungsweges richtet sich nach den Rechtsvorschriften für den zweiten Bildungsweg. Über die Grundsätze der Verteilung im Schulhalbjahr entscheidet die Schulkonferenz gemäß § 91 Abs. 2 Nr. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

(2) Schriftliche Arbeiten beziehen sich in der Regel auf einen bestimmten Abschnitt des vorangegangenen Unterrichts. Sie enthalten Aufgabenstellungen, welche die Verknüpfung der im Unterricht behandelten Inhalte befördern und mehrere Anforderungsbereiche umfassen. Die inhaltlichen Schwerpunkte und die Kriterien und Methoden der Leistungsbewertung müssen den Schülerinnen und Schülern vor der Arbeit vertraut sein.

(3) Schriftliche Arbeiten sind mindestens fünf Unterrichtstage, in der gymnasialen Oberstufe mindestens drei Wochen, vor der Anfertigung anzukündigen. An einem Tag darf von einer Schülerin oder einem Schüler nur eine schriftliche Arbeit geschrieben werden. In den Jahrgangsstufen 3 bis 10 sollen in einer Woche nicht mehr als zwei schriftliche Arbeiten geschrieben werden. Die Koordination der Termine erfolgt durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer, in der gymnasialen Ober-

stufe durch die Oberstufenkoordinatorin oder durch den Oberstufenkoordinator und in den Bildungsgängen des Zweiten Bildungsweges durch die Lehrkraft, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt ist.

(4) Die Korrekturzeiten sollen in der Primarstufe eine Woche, in der Sekundarstufe I zwei Wochen und in der gymnasialen Oberstufe drei Wochen nicht überschreiten. Schriftliche Arbeiten sollen jedoch spätestens vor der nächsten schriftlichen Arbeit korrigiert und zurück gegeben werden. Bei der Korrektur oder bei der Rückgabe der korrigierten schriftlichen Arbeit ist die richtige Lösung oder angemessene Erfüllung der gestellten Aufgabe darzustellen oder mit der Klasse zu erarbeiten. Ob von den Schülerinnen und Schülern eine schriftliche Berichtigung anzufertigen ist, entscheidet die Lehrkraft.

(5) Sind mehr als ein Drittel der schriftlichen Arbeiten in den Jahrgangsstufen 3 bis 10 mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden, ist zu prüfen, ob die Vorbereitung der schriftlichen Arbeit ausreichend und die Anforderungen angemessen waren. Die Entscheidung, ob die schriftliche Arbeit gewertet oder wiederholt wird, trifft die Schulleitung nach Rücksprache mit der Lehrkraft und den Klassensprecherinnen und Klassensprechern.

(6) Schriftliche Arbeiten einschließlich Aufgabenstellungen sind nach erfolgter Auswertung im Unterricht den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnisnahme der Eltern und gegebenenfalls zur Berichtigung mitzugeben. Sofern im Einzelfall eine Rückgabe an die Schule in angemessener Frist nicht erwartet werden kann, sind die Eltern über die Möglichkeit der Kenntnisnahme in der Schule zu informieren.

#### **13 - Schriftliche Lernerfolgskontrollen**

(1) In schriftlichen Lernerfolgskontrollen wird der Lernerfolg der unmittelbar vorher liegenden Unterrichtsstunden einschließlich der damit verbundenen häuslichen Arbeitsaufträge überprüft. Die Bewertung der mündlichen Leistungen darf dadurch nicht ersetzt werden. Schriftliche Lernerfolgskontrollen unterscheiden sich von schriftlichen Arbeiten durch eine geringere Dauer und einen geringeren Umfang. Sie sollen möglichst kurzfristig nach der Durchführung, spätestens vor der nächsten schriftlichen Lernerfolgskontrolle, bewertet, zurückgegeben und ausgewertet werden.

(2) Schriftliche Lernerfolgskontrollen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 sollten einen zeitlichen Arbeitsumfang von 10 Minuten nicht überschreiten. Im Fach Fremdsprachen sind schriftliche Lernerfolgskontrollen erst ab Jahrgangsstufe 4 zulässig. Vor schriftlichen Lernerfolgskontrollen sind hinreichend Übungsphasen vorzusehen.

#### **14 - Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht**

(1) Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Leistungsbewertung angemessen einzubeziehen. Hierzu gehören mündliche Beiträge im Unterricht und je nach Fach eingebrachte praktisch-experimentelle oder gestalterische Leistun-

gen sowie praktische Beiträge im Zusammenhang mit der Präsentation von Leistungen.

(2) Bei mündlichen Beiträgen sind Qualität und Quantität angemessen zu gewichten. Neben den auf Aufforderung hin erbrachten mündlichen und praktischen Beiträgen sind auch von den Schülerinnen und Schülern selbständig erbrachte Leistungen zu berücksichtigen, die im sinnvollen Zusammenhang mit dem Unterrichtsprozess stehen. Die Schülerinnen und Schüler sollen zu solchen Leistungen, wie zum Beispiel Anregungen, Zusammenfassungen, weiterführende Fragen und kritische Anmerkungen, ermuntert werden. Hierzu gehören auch Beiträge, die den eigenen und den gemeinsamen Lernprozess voranbringen, wie das Ausprobieren von Lösungen und Fehleranalysen. Des Weiteren ist angemessen zu würdigen, inwieweit mündliche Beiträge nur an die Lehrkraft adressiert werden oder auch das Gespräch mit der Lerngruppe suchen und beleben.

(3) Eine mit Noten versehene Bewertung jeder einzelnen Leistung bei der Mitarbeit im Unterricht oder in jeder Unterrichtsstunde ist nicht erforderlich. Bei kontinuierlicher Leistungsbeobachtung erfolgt die zusammenfassende Bewertung in regelmäßigen Abständen und nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien.

#### **15 - Hausaufgaben**

(1) Die Ergebnisse der Hausaufgaben sind in den Unterricht einzubeziehen. Die Anfertigung der Hausaufgaben ist regelmäßig zu überprüfen.

(2) Hausaufgaben können nur dann bewertet werden, wenn

- a) die zu erbringenden Schülerleistungen in der Schule dargeboten werden,
- b) die zu erbringenden Schülerleistungen zum Gegenstand einer Leistungserhebung gemacht werden,
- c) die zu erbringenden Schülerleistungen auf andere Weise eindeutig zugeordnet werden können oder

d) die mögliche Unterstützung durch Dritte im Rahmen der Gewichtung der erreichten Note berücksichtigt wird.

#### **16 - Andere Bewertungsbereiche**

Andere Bewertungsbereiche werden durch die Bildungsgangverordnungen festgelegt. Darüber hinaus können sie durch die Fachkonferenzen auf der Grundlage der Rahmenlehrpläne und weiterer geeigneter curricularer Materialien festgelegt werden, wenn dies der besseren Erfassung der erbrachten Leistungen dient. Soweit praktische Leistungen nicht in Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht eingehen, können Sie zu einem eigenen Bewertungsbereich zusammengefasst werden.

#### **Abschnitt 4 Schlussbestimmungen**

##### **17 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft. Sie treten am 31. Juli 2011 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften zu Vergleichsarbeiten vom 15. November 2001 (Abl. MBS S. 533), geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 30. September 2004 (Abl. MBS S. 499), außer Kraft.

Potsdam, den 19. Juli 2006

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

**Anlage**

## Anzahl und Dauer der schriftlichen Arbeiten

## Grundschule

Fach/Lernbereich	Jahrgangsstufe	Zahl im Schuljahr	Dauer in Minuten <sup>1</sup>
Deutsch	3	2	15 bis 30
	4	3	20 bis 45
	5	3 - 4	30 bis 45
	6	4	45 bis 60
Mathematik	3	2	20
	4	3	30
	5	3 - 4	45
	6	4	45
Erste Fremdsprache	4	1 - 2	15
	5	3 - 4	30
	6	4	30 bis 45
Lernbereich Naturwissenschaften	5	je Fach eine	20
	6	je Fach bis zu zwei	30 bis 45
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften	5	je Fach eine	20
	6	je Fach bis zu zwei	30 bis 45

<sup>1</sup> Die Minutenangaben dienen der Lehrkraft als Orientierung, den Umfang der Aufgabenstellung so zu bemessen, dass die überwiegende Anzahl der Schülerinnen und Schüler die Klassenarbeit in der vorgesehenen Zeit bewältigen kann. Dabei sind geringfügige Abweichungen auf Grund individueller Lernbesonderheiten der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers möglich.

## Sekundarstufe I

Fach	Jahrgangsstufe	Zahl im Schuljahr	Dauer in Unterrichtsstunden
Deutsch	7	4 - 6	1 - 2
	8	4 - 6	1 - 2
	9	4 - 6	1 - 2
	10	3 - 4	1 - 3
Mathematik	7	4 - 5	1
	8	4 - 5	1 - 2
	9	4 - 5	1 - 2
	10	3 - 4	1 - 3
Fremdsprachen	7	4 - 5	1
	8	4 - 5	1
	9	3 - 4	1 - 2
	10	3 - 4	1 - 2
Wahlpflichtunterricht ab Jahrgangsstufe 7 (soweit nicht Fremdsprache)	7	0 - 4	1 - 2
	8	0 - 4	1 - 2
	9	0 - 4	1 - 2
	10	0 - 4	1 - 2

## Gymnasiale Oberstufe

Die Anzahl und Dauer der schriftlichen Arbeiten in der gymnasialen Oberstufe bestimmt sich nach den hierfür geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

## **Rundschreiben 13/06**

Vom 17. Juli 2006  
Gz.: 15.4 - Tel.: 8 66-37 35

### **Flexible Pflichtstundenverteilung über einen längeren Zeitraum; Führung von Unterrichtsstundenkonten**

#### **Rundschreiben 30/00**

Gemäß § 17 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Land Brandenburg (Arbeitszeitverordnung - AZV Bbg) hat das Ministerium des Innern im Rahmen der Experimentierklausel der Verlängerung der Regelung zu einer abweichenden, ungleichmäßigen Verteilung der regelmäßigen durchschnittlichen Pflichtstundenzahl über einen längeren Zeitraum bis zum Schuljahresende 2006/2007 zugestimmt.

Dadurch kann innerhalb dieses Zeitraumes der Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte schul- oder schuljahresbezogen abweichend von der durchschnittlichen wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung nach Maßgabe des Rundschreibens 30/00 festgelegt und ausgeglichen werden.

Die übrigen Bestimmungen des Rundschreibens 30/00 vom 18. September 2000 gelten uneingeschränkt weiter.

---

## **Mitteilung 17/06**

Vom 24. Juli 2006  
Gz.: 14.7 - Tel.: 8 66-37 27

### **Anmeldeverfahren bei deckungsgleichen Schulbezirken und Auslegung der wichtigen Gründe gemäß § 106 Abs. 4 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG)**

#### **Vorbemerkung**

Die Schulträger des Landes Brandenburg machen zusehends Gebrauch von der gesetzlichen Möglichkeit, deckungsgleiche Schulbezirke festzulegen.

Allerdings traten hier in der Vergangenheit oftmals Probleme auf, was z. B. das Verfahren bei Übernachtfrage einer bestimmten Grundschule oder der Schulpflichtüberwachung anbelangt.

Um hier Sicherheit in der praktischen Anwendung zu erhalten, ist Gegenstand des ersten Teils der Mitteilung, wie das Verfahren bei Übernachtfrage gestaltet werden kann und welche Schule die Einhaltung der Schulpflicht überwachen sollte. Sollten sich Eltern oder Schulträger an die staatlichen Schulämter des Landes Brandenburg wenden, fungiert die Mitteilung als Empfehlung, um die wiederkehrenden Fragen einheitlich beantworten zu können.

Im zweiten Teil der Mitteilung wird beschrieben, welche Grün-

de es rechtfertigen können, eine andere als die zuständige Grundschule zu besuchen.

Um hier auf eine möglichst landesweite gleiche Handhabung des § 106 Abs. 4 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes hinzuwirken, werden in der Mitteilung unter Berücksichtigung der einschlägigen gerichtlichen Entscheidungen die „wichtigen Gründe“ beispielhaft aufgelistet.

#### **Inhaltsübersicht**

- 1 - Grundsätze
- 2 - Formen der Schulbezirke
- 3 - Besonderheiten bei deckungsgleichen Schulbezirken
- 4 - Wohnung
- 5 - Satzung
- 6 - Wichtige Gründe gemäß § 106 Abs. 4 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes
- 7 - Keine wichtigen Gründe
- 8 - Verfahren

Anlage - Antrag zum Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule

### **1 - Grundsätze**

Gemäß § 106 Abs. 1 BbgSchulG wird für jede Grundschule unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung der Schulbezirk bestimmt, für den die Schule örtlich zuständig ist. Für Schulen in freier Trägerschaft gilt die Schulbezirksregelung nicht. Schulbezirke für Grundschulen werden durch die Schulträger (Gemeinde, Gemeindeverband, Schulverband) bestimmt. Ein Schulträger, der keine Grundschule unterhält, muss die zur Schulbezirksfestlegung berechtigende Satzungsbefugnis auf einen Schulträger übertragen, der eine Grundschule unterhält.

### **2 - Formen der Schulbezirke**

Gemäß § 106 Abs. 2 Satz 3 BbgSchulG können sich Schulbezirke überschneiden oder deckungsgleich sein<sup>1</sup>. Bei der Festlegung sich überschneidender Schulbezirke entscheidet der Schulträger über die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler aus dem Überschneidungsgebiet zu einer Schule. Bei deckungsgleichen Schulbezirken wird für alle beteiligten Grundschulen ein übereinstimmender Schulbezirk festgelegt.

### **3 - Besonderheiten bei deckungsgleichen Schulbezirken**

Das nachstehend beschriebene Anmeldeverfahren wird für die Schulträger empfohlen, die deckungsgleiche Schulbezirke festlegen wollen:

Entscheidet sich der Schulträger für die Festlegung deckungsgleicher Schulbezirke, sollten zunächst Einzugsbereiche der jeweili-

<sup>1</sup> Siehe auch Nr. 2 des RS 23/04 vom 25.10.2004 (ABl. M.BJS S. 501)

gen Grundschulen gebildet werden. Diese Einzugsbereiche richten sich nach der Nähe zwischen Wohnung und Schule. Bei der Festlegung der Einzugsbereiche sind das zu erwartende Schüleraufkommen sowie die Kapazität der Schule zu berücksichtigen.

Um bei deckungsgleichen Schulbezirken sicherzustellen, dass jedes schulpflichtige Kind an einer Schule des Schulträgers angemeldet wird, sollte der Schulträger vor dem Anmeldeverfahren die Schulen über die anzumeldenden Kinder des jeweiligen Einzugsbereiches der Schule in Kenntnis setzen. Die Eltern sollten der Schule, in deren Einzugsbereich ihr Kind wohnt, mitteilen, an welcher Schule sie es angemeldet haben. Die Schule des Einzugsbereichs sollte für die Überwachung der Schulpflicht zuständig sein. Gleichzeitig wird das Kind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 und 5 der Grundschulverordnung (GV) an der gewählten Schule angemeldet, sofern diese eine andere als die Schule des Einzugsbereiches ist. Die gewählte Schule stellt fest, ob die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Ist die Schule des Einzugsbereichs mit der gewählten Schule identisch, erfolgt nur an dieser die Anmeldung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 GV.

Ist eine bestimmte Grundschule übernachgefragt, sollte sich die Aufnahme des Kindes an dieser Schule danach entscheiden, ob die Wohnung der Eltern sich in dem Einzugsbereich der übernachgefragten Schule befindet. Sind darüber hinaus freie Plätze vorhanden, entscheidet die Nähe zur Wohnung.

Lehnt die Schulleiterin oder der Schulleiter der gewählten Schule die Aufnahme ab, wird diese Entscheidung den Eltern schriftlich mitgeteilt. Die Anmeldeunterlagen sollten an die Eltern zurückgeschickt werden. Zusammen mit dem Ablehnungsbescheid sollte den Eltern eine Übersicht der Schulen mit noch freien Kapazitäten übersandt mit dem Hinweis werden, dass sie ihr Kind innerhalb einer vom Schulträger festzusetzenden Frist an einer dieser Schulen anmelden müssen. Die Eltern können erneut frei wählen, an welcher dieser Schulen sie ihr Kind anmelden wollen.

#### 4 - Wohnung und gewöhnlicher Aufenthalt

Maßgeblich für die örtlich zuständige Grundschule ist gemäß § 106 Abs. 4 Satz 1 BbgSchulG die Wohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes<sup>2</sup>. Die Wohnung gemäß § 2 Nr. 8 BbgSchulG<sup>3</sup> ist im Land Brandenburg schulpflichtauslösendes Merkmal. Gemäß § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Meldegesetzes gilt als die Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners die vorwiegend benutzte Wohnung der oder des Personensorgeberechtigten.

Bei Kindern von Fahrenden, von Binnenschiffen und Artisten oder die anlässlich einer Unterbringung in einem Heim melde-

<sup>2</sup> Hinsichtlich des Begriffs „Wohnung“ wird auf § 15 des Brandenburgischen Meldegesetzes verwiesen. Die Regelungen zur Hauptwohnung (§ 16) finden entsprechende Anwendung.

<sup>3</sup> Im Gegensatz zu den Regelungen anderer Länder - hier wird auf den Wohnsitz gemäß der §§ 7 bis 11 BGB abgestellt - wird an die nachvollziehbaren und aufgrund des Melderegisters überprüfbaren tatsächlichen Aufenthaltsverhältnisse nach dem Brandenburgischen Meldegesetz angeknüpft.

rechtlich keiner (Haupt-)Wohnung zuzuordnen sind, richtet sich die zu besuchende Schule nach dem gewöhnlichen Aufenthalt. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass die für den jeweiligen Aufenthaltsort zuständige Schule besucht werden muss, wenn der Aufenthalt über drei Tage hinausgeht. Verfügt der Schulträger des Aufenthaltsortes über mehrere Schulen, ist die Stützpunktschule zu besuchen.

#### 5 - Satzung

Die Festlegung des Schulbezirkes durch den zuständigen Schulträger erfolgt gemäß § 106 Abs. 5 Nr. 1 BbgSchulG durch Satzung. Sie ist gemäß der Bekanntmachungsverordnung vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435) bekannt zu machen. Die Satzung unterliegt keiner Genehmigungs- und Anzeigepflicht. Es gelten die Vorschriften des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg.

Vor der Festlegung des Schulbezirks hört der Schulträger die Schule an. Die Schulkonferenz gibt hierzu gemäß § 91 Abs. 3 Nr. 2 BbgSchulG die Stellungnahme für die Schule ab.

#### 6 - Wichtige Gründe gemäß § 106 Abs. 4 Satz 3 BbgSchulG

Gemäß § 106 Abs. 4 Satz 3 BbgSchulG kann das staatliche Schulamt aus wichtigem Grund den Besuch einer anderen als der zuständigen Schule gestatten.

Das staatliche Schulamt entscheidet, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Zu beachten ist, dass die Aufnahmekapazität der aufnehmenden Schule nicht erschöpft sein darf. Liegt ein wichtiger Grund vor, wägt das staatliche Schulamt das öffentliche Interesse gegenüber dem Individualinteresse ab. Das öffentliche Interesse kann insbesondere überwiegen, wenn es um den notwendigen Erhalt des Schulstandortes geht, möglichst ausgeglichene Klassenfrequenzen erreicht oder die Bandbreiten eingehalten werden sollen. Das Individualinteresse umfasst den Besuch einer anderen Schule aufgrund der vorgebrachten individuellen Gründe. Abzustellen ist auf das Wohl des Kindes.

Nach einem Umzug des Kindes während der Jahrgangsstufen 1 und 2 oder 5 und 6 soll der Besuch der bisherigen Grundschule weiter gestattet werden.

Grundsätzlich haben alle Schulen, die denselben Bildungsgang anbieten, nach dem Gesetz den gleichen Bildungsauftrag zu erfüllen und vermitteln den gleichen Bildungsweg. Pädagogische Gründe können daher einen wichtigen Grund darstellen, wenn

- a) ein mehr als einmaliger Schulwechsel vermieden werden soll,
- b) nur die gewünschte Schule Religionsunterricht anbietet,
- c) gemäß § 8 Abs. 4 und 5 GV eine andere Begegnungssprache oder erste Fremdsprache als Englisch angeboten wird,
- d) die gewünschte Schule über ein besonderes Schulprofil - insbesondere Ganztagsangebote - verfügt oder

- e) die gewünschte Schule die flexible Eingangsphase anbietet oder nach der Montessori-Methode unterrichtet.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Schulversuchsverordnung liegt in dem Wunsch zur Teilnahme an einem Schulversuch regelmäßig ein wichtiger pädagogischer Grund für die Aufnahme an der gewünschten Schule vor. Gleiches gilt für den Wunsch, an einem Schulversuch an der örtlich zuständigen Grundschule nicht teilzunehmen.

Eine notwendige Betreuung durch Dritte kann als wichtiger sozialer Grund anerkannt werden. Auch Angebote im außerschulischen Bereich, die im Tagesablauf der Schülerin oder des Schülers und für deren oder dessen individuellen Bildungsweg bestimmend sind, können einen wichtigen sozialen Grund darstellen.

Die Nähe der Arbeitsstelle der Eltern sowie der Besuch der Geschwisterkinder an einer bestimmten (nicht zuständigen) Schule können wichtige soziale Gründe darstellen, wenn eine angemessene Betreuung am Ort der zuständigen Schule nicht abgesichert werden kann.

#### **7 - Keine wichtigen Gründe**

Nicht zu den wichtigen Gründen gehören insbesondere:

- a) Einschulung eines Großteils des bisherigen Freundeskreises oder der Kindergartengruppe in einer anderen Schule<sup>4</sup>,

<sup>4</sup> Vgl. VG Schleswig-Holstein Beschluss vom 25. Juli 2002 - 9 B 47/02; VG Frankfurt (Oder) Beschluss vom 1. Juni 2005 - 1 L 174/05; VG Frankfurt (Oder) Beschluss vom 29. Juli 2004 - 1 L 339/04

- b) kürzerer Schulweg zur gewünschten Schule,  
 c) Spannungen zwischen Eltern und Schulleitung,  
 d) geringer Anteil Deutsch sprechender Mitschülerinnen und Mitschüler,  
 e) besonders gutes Verhältnis des Kindes zur Lehrkraft oder  
 f) Fortsetzung der Betreuung in der bisherigen Kindertagesstätte.

#### **8 - Verfahren**

Eltern minderjähriger Kinder stellen einen entsprechenden Antrag (Anlage 1) beim zuständigen staatlichen Schulamt. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist gemäß § 26 Abs. 2 des Brandenburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2004 (GVBl. I S. 78) durch Nachweise darzulegen.

Das staatliche Schulamt entscheidet nach Anhörung der Eltern und nach Anhörung des Trägers der zuständigen Schule. Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit dem Träger der anderen Schule.

Lehnt das staatliche Schulamt den Antrag ab, können die Betroffenen Widerspruch einlegen. Das staatliche Schulamt prüft, ob dem Widerspruch abgeholfen werden kann.

Gegen den (ablehnenden) Widerspruchsbescheid kann Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Zur Verfahrenserleichterung kann der in der Anlage befindliche Antrag verwendet werden. Eine entsprechende Empfehlung kann dem Schulträger gegeben werden.

**Anlage**

**Über die für die Wohnung**

**Zuständige Grundschule**

An das  
Staatliche Schulamt ...  
...  
...

**Antrag zum Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule  
gemäß § 106 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes**

Betr.: Umschulung in  eine andere Schule      weitere Beschulung in  der bisherigen Schule      Einschulung  Lernanfänger

Angaben zum Kind:

Name: .....  
Vorname: .....  
Geburtsdatum: .....  
Jetzige Jahrgangsstufe: .....  
Stellung des Kindes  
zum Antragsteller: .....

Angaben des Antragstellers:

Name: .....  
Vorname: .....  
Anschrift: .....  
Telefon: .....

Für die Wohnung zuständige Grundschule:

Schulname: .....  
Anschrift: .....

Gewünschte Schule:

Für mein o. g. Kind beantrage ich ab ..... die Beschulung in der folgenden Schule:

Schulname: .....  
Anschrift: .....

Begründung des Antragstellers (ggf. Anlagen beifügen):

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Ort, Datum:

Unterschrift Antragsteller:

Stellungnahme der zuständigen Grundschule:

Stellungnahme der gewünschten Grundschule:

Stellungnahme des zuständigen Schulträgers:

Stellungnahme des Schulträgers der gewünschten Schule:

Bearbeitungsvermerk des Staatlichen Schulamtes:

---

**Mitteilung 18/06**

Vom 26. Juli 2006

Gz.: 14.1 - Tel.: 8 66-37 21

**Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes**

Im Anschluss an die Mitteilung 34/05 vom 29.07.2005 (ABl. MBS Nr. 6/2005 S. 199f) erfolgt der Hinweis auf die 16. Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes.

**1. Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes**

Das Brandenburgische Schulgesetz ist durch das Erste Gesetz zum Abbau von bürokratischen Hindernissen im Land Brandenburg (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbau-gesetz - 1. BbgBAG) vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) geändert worden.

Durch Artikel 17 (Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes) wurde in § 112 Abs. 1 Satz 3 BbgSchulG das Wort „*Elternbeteiligung*“ durch die Wörter „*Kostenbeteiligung der nach der Satzung anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler; bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler der Eltern*“, ersetzt. Der Absatz 1 lautet jetzt wie folgt:

„(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und an Ersatzschulen, die in ihrem Gebiet ihre Wohnung haben. Bei Schülerinnen und Schülern der beruflichen Schulen mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis tritt die im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- oder Arbeitsstätte an die Stelle der Wohnung. Die Landkreise und kreisfreien Städte regeln das Nähere in eigener Verantwortung durch Satzung, wobei sie eine angemessene ~~Elternbeteiligung~~ Kostenbeteiligung der nach der Satzung anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler; bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler der Eltern, sicherzustellen haben.“

Gemäß Artikel 23 tritt diese Änderung am 1. August 2006 in Kraft.

Zur Begründung wird auf die Landtagsdrucksache 4/2735

vom 28.03.2006 hingewiesen, dort noch zu Artikel 18 ([www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w4/drs/ab%5F2700/2735.pdf](http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w4/drs/ab%5F2700/2735.pdf)).

Aus der Begründung zum Regierungsentwurf sind folgende Auszüge hervorzuheben: „Die Änderung des § 112 dient der Klarstellung, dass die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Schülerbeförderung nicht nur die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sondern auch die volljährigen Schülerinnen und Schüler angemessen an den Schülerfahrtkosten zu beteiligen haben. Die Änderung ist aus Gründen der Rechtssicherheit und insbesondere der Gleichbehandlung erforderlich.“

**2. Zitierweise**

Die Zitierweise lautet gegebenenfalls: „§ ... des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74).“

**3. Brandenburgisches Vorschriftensystem (BRAVORS)**

Über die Suchfunktion in [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) gelangen Sie zur konsolidierten Fassung des Brandenburgischen Schulgesetzes.

**4. Ausblick**

Am 21. Juni hat der Landtag in erster Lesung folgende Regierungsentwürfe mit Änderungen zum Brandenburgischen Schulgesetz in die Ausschüsse überwiesen (Beschlussprotokoll 4/33 vom 12. Juli 2006):

Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften, Gesetzentwurf der Landesregierung vom 07.06.2006, Drucksache 4/3006.

Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 22. Mai 2006 über die Errichtung eines gemeinsamen Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) und zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften, Gesetzentwurf der Landesregierung vom 01.06.2006, Drucksache 4/2990.

## II. Nichtamtlicher Teil

### Unfallversicherung und Haftung in Schulen

#### Inhaltsübersicht

#### 1. Unfallversicherung

- 1.1 Rechtsgrundlagen
- 1.2 Was ist ein Arbeits- oder Schulunfall?
- 1.3 Wer ist gesetzlich unfallversichert?
- 1.4 Unfallfürsorge für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis
- 1.5 Versicherte Tätigkeiten
- 1.6 Unfallversicherungsschutz auf Wegen
  - 1.6.1 Allgemeines
  - 1.6.2 Beginn und Ende des Schul-(Arbeits)weges
  - 1.6.3 Nicht versicherte Wege
- 1.7 Beförderung von Schülerinnen und Schülern in privaten Kraftfahrzeugen auf Unterrichtswegen
- 1.8 Verlassen des Schulgeländes
- 1.9 Besteht Unfallversicherungsschutz auch bei selbst verschuldetem Unfall?
- 1.10 Tätigkeiten, bei denen kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht
- 1.11 Zuständigkeit
  - 1.11.1 Unfallkasse Brandenburg als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
  - 1.11.2 Zusätzlicher Unfalldeckungsschutz durch den Kommunalen Schadensausgleich (KSA)
- 1.12 Unfallanzeige
- 1.13 Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung
- 1.14 Beschränkung der Haftung
- 1.15 Ansprüche gegen Dritte
- 1.16 Ersatz für Sachschäden im Zusammenhang mit einem Unfall

#### 2. Haftung

- 2.1 Beschädigung oder Abhandenkommen von Eigentum der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstigen Bediensteten (Sachschäden)
  - 2.1.1 Allgemeines
  - 2.1.2 Beschränkung des Anspruchs
  - 2.1.3 Anspruch aus Staatshaftung des Landes als Dienstherr der Lehrkräfte
  - 2.1.4 Sachschadensersatz durch den Kommunalen Schadensausgleich
- 2.2 Schäden am Eigentum des Schulträgers
  - 2.2.1 Schäden, die durch Lehrkräfte verursacht sind
  - 2.2.2 Schäden, die durch Schülerinnen und Schüler verursacht sind
- 2.3 Haftpflichtansprüche Dritter
  - 2.3.1 Praxislernen, fach-, betriebs- und berufspraktische Ausbildung in schulischen beruflichen Bildungsgängen, Schülerlotsendienst
  - 2.3.2 Verletzung der Aufsichtspflicht
  - 2.3.3 Verkehrssicherungspflicht des Schulträgers

#### 1. Unfallversicherung

##### 1.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die gesetzliche Unfallversicherung ist das **Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)**, das durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch (Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz - UVEG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) eingeführt wurde. Das SGB VII kann im Internet unter [http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/sgb\\_7/index.html](http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/sgb_7/index.html) eingesehen werden.

##### 1.2 Was ist ein Arbeits- oder Schulunfall?

Ein Arbeits- oder Schulunfall liegt gemäß § 8 Abs. 1 SGB VII vor, wenn eine versicherte Person infolge einer versicherten Tätigkeit einen Unfall erleidet. Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen. Als Gesundheitsschaden gilt auch die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels, beispielsweise Brille oder Hörgerät.

**Die Entscheidung, ob ein versicherter Arbeits- oder Schulunfall oder ein Wegeunfall vorliegt und welche Leistungen die gesetzliche Unfallversicherung erbringt, trifft im Land Brandenburg ausschließlich die Unfallkasse Brandenburg als zuständiger Unfallversicherungsträger (Anschrift und Ausnahmefälle siehe Nummer 1.11.1). Im Zweifelsfall sollte ein Unfall grundsätzlich angezeigt werden.**

##### 1.3 Wer ist gesetzlich unfallversichert?

Es sind nach § 2 SGB VII gesetzlich unfallversichert:

- a) Angestellte Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal (Absatz 1 Nr. 1),
- b) Schülerinnen und Schüler in allgemeinbildenden Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft (Absatz 1 Nr. 8 Buchstabe b),
- c) Schülerinnen und Schüler in beruflichen Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft, die Bildungsgänge in schulischer Form besuchen sowie Auszubildende in dualer Berufsausbildung beim Besuch der Berufsschule (Absatz 1 Nr. 8 Buchstabe b) und während der beruflichen Ausbildung im Ausbildungsbetrieb (Absatz 1 Nr. 1),
- d) Kinder beim Besuch von Horten oder anderen Kindertagesstätten (Absatz 1 Nr. 8 Buchstabe a),
- e) gewählte Mitglieder der Gremien der schulischen Mitwirkung sowie der Gremien auf Kreis- und Landesebene (Absatz 1 Nr. 10 Buchstabe a),
- f) Ehrenamtlich für die Schule Tätige (Absatz 1 Nr. 10 Buchstabe a oder Absatz 2).

Erläuterung zu Buchstabe b:

Ausländische Schülerinnen und Schüler, die im Rah-

men von Schüleraustauschen regelmäßig am Unterricht teilnehmen und fest in den Schulbetrieb integriert sind, sind wie Brandenburger Schülerinnen und Schüler gesetzlich unfallversichert. Kein Unfallversicherungsschutz besteht für diejenigen, die im Rahmen von Schülerbegegnungen nur an einzelnen Unterrichts- oder sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen.

Erläuterung zu Buchstabe e und f:

Der Versicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige wurde im Jahr 2005 erweitert. Versicherungsschutz besteht seitdem auch, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft ausgeübt wird, z. B. Schulförderverein. Ehrenamtliche Tätigkeit ist insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass sie freiwillig und unentgeltlich erfolgt, eine mögliche Aufwandsentschädigung darf einen Betrag von monatlich 154 Euro nicht überschreiten. Ehrenamtlich Tätige sind bei Vorliegen der Voraussetzungen neben den gewählten Mitgliedern der Mitwirkungsgremien beispielsweise Eltern oder andere Personen, die gemäß § 68 Abs. 3 BbgSchulG zur Unterstützung der Lehrkräfte oder selbstständig im Unterricht oder als Begleitung und Aufsicht bei Schulfahrten oder anderen schulischen Veranstaltungen eingesetzt sind oder die Arbeitsgemeinschaften oder Ganztagsangebote der Schule durchführen. Die Beauftragung sollte schriftlich und unter Bezeichnung der Aufgaben erfolgen, insbesondere weil dies gleichzeitig mit der Übertragung von Aufsichtspflichten verbunden ist. Unfallversicherungsschutz besteht auch für Eltern, die im Auftrag des Schulträgers Renovierungs- oder Verschönerungsarbeiten, beispielsweise in Klassenräumen oder Außenanlagen durchführen. Dagegen sind Personen, die aufgrund eines Honorarvertrags als selbstständig Tätige Leistungen für die Schule erbringen, nicht gesetzlich unfallversichert. Gewerblich Beschäftigte, die für ihre Firma für die Schule tätig sind, beispielsweise Handwerker oder in der Schülerbeförderung eingesetzte Busfahrer sowie Beschäftigte von Kooperationspartnern nach den VV-Ganztage genießen ihren Unfallversicherungsschutz unmittelbar über das jeweilige Unternehmen, bei dem sie beschäftigt sind.

#### 1.4 Unfallfürsorge für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis

Lehrkräfte in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis als Beamte gehören nicht zum Kreis der versicherten Personen gemäß § 2 SGB VII. Sie haben im Falle eines Dienstunfalls Anspruch auf Unfallfürsorge gemäß **Abschnitt V des Beamtenversorgungsgesetzes**, einzusehen im Internet unter <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/beamtv/index.html>. Die Unfallfürsorge umfasst das Heilverfahren, den Unfallausgleich (je nach körperlicher Beeinträchtigung), das Unfallruhegehalt, die Unfallhinterbliebenenversorgung, die einmalige Unfallentschädigung sowie die Möglichkeit der Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen. Beamte sind also in der Unfallfürsorge keinesfalls schlechter gestellt als Angestellte in der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Bearbeitung erfolgt

im zuständigen staatlichen Schulamt, dem der Unfall über die Schulleitung zu melden ist. Für die Unfallmeldung ist das Formblatt „Unfallanzeige für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis“, für die Meldung von Wegeunfällen das Formblatt „Wegeunfallbogen“ zu verwenden. Ich bitte, die Mitteilung 27/97 zu beachten.

Die nachfolgenden Aussagen zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach dem SGB VII, insbesondere zu Zuständigkeiten, Verfahren und Leistungen, betreffen aus dem o. g. Grund nur angestellte Lehrkräfte. Die allgemeinen Hinweise und Aussagen zu den Voraussetzungen für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz können in der Regel auch entsprechend für Beamte angewendet werden.

#### 1.5 Versicherte Tätigkeiten

Gesetzlich unfallversichert sind die in Nummer 1.3 genannten Personen bei allen mit dem Schulbesuch, dem Besuch des Hortes oder einer anderen Kindertagesstätte oder mit der Erfüllung der Dienstpflichten der Lehrkräfte und des sonstigen Schulpersonals zusammenhängenden Tätigkeiten und beim Zurücklegen der damit unmittelbar zusammenhängenden Wege. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten innerhalb des rechtlichen und organisatorischen Verantwortungsbereichs der Schule. Diese Voraussetzung ist insbesondere gegeben bei

- a) dem Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht einschließlich der Projekte und Exkursionen im Rahmen des Unterrichts,
- b) dem Aufenthalt in der Schule während Freistunden, Pausen oder Wartezeiten nach Ankunft oder bis zur Abfahrt des Verkehrsmittels für die Schülerbeförderung sowie der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen, zu denen auch die Hausaufgabenbetreuung gehört,
- c) Ganztagsangeboten nach den VV-Ganztage soweit diese schulische Veranstaltungen sind,
- d) Schulfahrten nach den VV-Schulfahrten - auch in das Ausland,
- e) Schülerbetriebspraktika, Praxistagen oder anderen Veranstaltungen nach den VV-Praxislernen, fach-, betriebs- und berufspraktischen Ausbildungsabschnitten, die aufgrund der Bildungsgangverordnungen Bestandteil beruflicher Bildungsgänge in schulischer Form sind,
- f) schulischen Arbeitsgemeinschaften, Neigungs- und Fördergruppen, Übungsgruppen oder Schulsportarbeitsgemeinschaften im Projekt Sportverein/Sportverband und Schule,
- g) dem Religionsunterricht der Kirchen und Religionsgemeinschaften,
- h) sonstigen Veranstaltungen, die vom MBS, dem staatlichen Schulamt oder der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur „schulischen Veranstaltung“ erklärt wurden,

- i) dem Aufenthalt im Hort oder einer anderen Kindertagesstätte - auch in den Ferien,
- j) Beratungen und Veranstaltungen der Mitwirkungs-gremien und
- k) Maßnahmen der staatlichen Lehrkräftefortbildung sowie für die Fach- und Schulberatung im Rahmen des Beratungs- und Unterstützungssystems (BUSS). Bei anderen Fortbildungsveranstaltungen, für die Sonderurlaub gewährt wird, kann im Einzelfall Unfallversicherungsschutz bestehen. Die Entscheidung trifft der Unfallversicherungsträger.

Erläuterung zu Buchstabe c (Ganztagsangebote):

Bei den meisten Angeboten nach den VV-Ganzttag vom 3. Februar 2004 (ABl. MBS S.134) sind die Voraussetzungen für eine schulische Veranstaltung gegeben. Auch wenn bei den Ganztagsangeboten der Schulen Veranstaltungen nicht von Lehrkräften sondern von ehrenamtlich Tätigen, Honorarkräften oder Kooperationspartnern der Schule, z. B. Horten, freien Trägern der Jugendhilfe, Sportvereinen oder Musikschulen, durchgeführt werden, kann es sich um schulische Veranstaltungen handeln, bei denen Unfallversicherungsschutz besteht. Grundsätzliche Voraussetzung ist, dass die Veranstaltungen im Ganztagskonzept der Schule verankert sind und die Schule die Gesamtverantwortung für die Veranstaltungen behält. Dies ist der Fall bei:

- Der verlässlichen Halbtagsgrundschule gemäß Nummer 9 der VV-Ganzttag sowie bei entsprechenden Angeboten in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 in Förderschulen,
- Ganztagsangeboten des Hortes oder anderer Kooperationspartner der Schule in offener Form gemäß Nummer 8 der VV-Ganzttag in Grundschulen und in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 in Förderschulen,
- Allen Pflicht-, Wahlpflicht- und wahlfreien Angeboten in voll- oder teilweise gebundener Form in Ganztagschulen der Sekundarstufe I gemäß Nummer 11 der VV-Ganzttag, in den als Ganztagschule genehmigten Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Förderschulen sowie in allen Lernstufen der Förderschulen für geistig Behinderte, die grundsätzlich Ganztagschulen sind und
- Ganztagsangeboten in offener Form gemäß Nummer 10 der VV-Ganzttag in Schulen der Sekundarstufe I und in Förderschulen.

Kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht bei der Teilnahme an Angeboten gemäß Nummer 3 Abs. 4 der VV-Ganzttag, die zwar in den Räumen der Schule stattfinden und die schulischen Ganztagsangebote ergänzen können aber nicht in organisatorischer Verantwortung und unter Aufsicht der Schule stehen. Ob möglicherweise der Veranstalter eine Unfallversicherung abgeschlossen hat, sollte bei diesem erfragt werden.

Erläuterung zu Buchstabe d (Schulfahrten):

Schulfahrten sind durch Verwaltungsvorschriften geregelt. Sie können danach in begründeten Ausnahmefällen auch in den Ferien stattfinden. In diesem Fall sollte vor dem Beginn der Fahrt eine Abstimmung mit dem Träger der Unfallversicherung erfolgen. Dagegen sind Fahrten oder sonstige Unternehmungen von Schülergruppen, die reine Freizeitaktivitäten sind und nicht die Kriterien der entsprechenden Verwaltungsvorschriften erfüllen auch dann keine Schulfahrten, wenn Lehrkräfte (hier als Privatpersonen) daran teilnehmen. Fahrten von Abschlussklassen, die nach der Ausgabe der Abschluss- oder Abgangszeugnisse stattfinden, sind keine Schulfahrten, da das Schulverhältnis mit der Zeugnisausgabe beendet wird.

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht für all die Betätigungen, die im Rahmen des „Gemeinschafts-erlebnisses Schulfahrt“ verrichtet werden. Entscheidend ist, dass die Tätigkeit dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule zuzurechnen ist. Dies sind insbesondere der Weg von der Wohnung zum für den Fahrtantritt festgelegten Treffpunkt (in diesem Fall „Schulweg“), egal ob dieser in der Schule oder direkt an der Abfahrtstelle des Verkehrsmittels festgelegt wurde, die Fahrt mit dem Verkehrsmittel zum Aufenthaltsort, alle gemeinschaftlichen Unternehmungen am Aufenthaltsort, auch wenn - wie bei älteren Schülerinnen und Schülern durchaus üblich - Schülergruppen allein, ohne unmittelbare Aufsicht der Begleitpersonen unterwegs sind, die Rückfahrt mit dem Verkehrsmittel bis zu dem Ort, an dem die Schulfahrt beendet ist, sowie der Weg zur Wohnung. Es kann also davon ausgegangen werden, dass die Schülerinnen und Schüler auf einer Schulfahrt bei den meisten Betätigungen Unfallversicherungsschutz genießen. Ausgenommen sind lediglich all jene Tätigkeiten, die überwiegend der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse dienen und deshalb dem privaten Bereich zuzuordnen sind, wie Essen, Trinken und Schlafen. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn Schülerinnen und Schüler vorübergehend von der Schulfahrt beurlaubt sind, beispielsweise für einen Verwandtenbesuch am Aufenthaltsort, oder wenn sich Schülerinnen und Schüler eigenmächtig, ohne Erlaubnis der fahrtleitenden Lehrkraft von der Gruppe entfernt haben und auf eigene Faust etwas unternehmen. Darauf sollten die Schülerinnen und Schüler und Eltern unbedingt in Vorbereitung der Schulfahrt hingewiesen werden.

Unfallversicherungsschutz besteht auch bei Schulfahrten in das Ausland. Durch Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrechts ist sichergestellt, dass bei Unfällen in bestimmten Ländern die notwendigen Leistungen zu Lasten des deutschen Unfallversicherungsträgers gewährt werden. Solche Regelungen bestehen zwischen den Staaten der Europäischen Union - EU - (Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta,

Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und griechischer Teil Zyperns), des Europäischen Wirtschaftsraums - EWR - (Island, Liechtenstein, Norwegen) und der Schweiz sowie auf Grund von Abkommen Deutschlands mit Bosnien-Herzegowina, Israel, Kroatien, Marokko, Mazedonien, Serbien und Montenegro, Tunesien und der Türkei. Wie und in welchem Umfang die Leistungen dort zu erbringen sind, richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Aufenthaltsstaates. Das bedeutet, dass in manchen Staaten eingeschränkte Heilbehandlungsleistungen hinzunehmen sind.

In allen nicht genannten Staaten, z. B. USA, erfolgt keine aushilfsweise Versorgung mit Sachleistungen. Die fahrtleitende Lehrkraft muss sich vor Ort selbst um die ärztliche Versorgung der Schülerin oder des Schülers bemühen. Die Kosten hierfür sind zunächst selbst zu tragen. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Rechnungen die notwendigen Angaben enthalten, ausreichend spezifiziert sind und die Bezahlung quittiert ist.

Die Hilfestellung im Ausland erfolgt für gesetzlich Krankenversicherte vorläufig aufgrund der Anspruchsbescheinigung einer gesetzlichen Krankenkasse für Leistungen im Krankheitsfall. Die Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern sind im Vorfeld der Schulfahrt dringend darauf hinzuweisen, die Anspruchsberechtigung rechtzeitig vor Fahrtbeginn von ihrer Krankenkasse einzuholen und bei der Schulfahrt mitzuführen. Zu beachten ist, dass nur Vertragsärzte und -krankenhäuser des aushelfenden Trägers aufgrund der Anspruchsberechtigung vorläufige Hilfe gewähren. Private Ärzte oder Krankenhäuser sind nicht am Aushilfungsverfahren beteiligt, dort sind grundsätzlich die Kosten zunächst selbst zu begleichen. Nähere Auskünfte geben die Merkblätter der Krankenkassen.

Bei Unfällen von Schülerinnen und Schülern, die keine Anspruchsbescheinigung einer gesetzlichen Krankenkasse haben, beispielsweise weil sie privat krankenversichert sind, müssen die Behandlungskosten grundsätzlich zunächst selbst verauslagt werden.

Bei jedem Unfall ist umgehend Kontakt mit der Unfallkasse Brandenburg aufzunehmen, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Der Bundesverband der Unfallkassen e. V. (BUK) hat ein Merkblatt zum Verhalten bei Unfällen im Ausland herausgegeben, das bei der Unfallkasse Brandenburg bezogen werden kann oder auch im Internet einsehbar ist (GUV-SI 8060).

Erläuterung zu Buchstabe g (Religionsunterricht):

Der von den Kirchen und Religionsgemeinschaften durchgeführte Religionsunterricht gilt insbesondere wegen der engen Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Kirche oder Religionsgemeinschaft und Schule, der Einbindung in den Schulbetrieb (Stundenplanung) sowie der Aufnahme der Leistungsbewertung

in die schulischen Zeugnisse als schulische Veranstaltung. Gemäß § 6 Abs. 2 der Religionsunterrichtsverordnung besteht für die Schülerinnen und Schüler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei der Teilnahme am Religionsunterricht. Unfallversicherungsschutz besteht gemäß § 8 Abs. 2 SGB VII auch auf dem Weg von der Wohnung oder Schule zum Religionsunterricht und zurück, wenn dieser außerhalb des Schulgeländes in Räumen der Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfindet. Die Unfallanzeige wird durch die Schulleitung vorgenommen, der Unfall ist deshalb unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen.

Staatliche Lehrkräfte, die gemäß Nummer 7.1 der Vereinbarung über den Religionsunterricht im Land Brandenburg Religionsunterricht im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung erteilen, üben dienstliche Tätigkeit aus und sind somit unfallversichert. Religionslehrkräfte der Kirchen und Religionsgemeinschaften sind über diese unfallversichert.

Erläuterung zu Buchstabe h (sonstige schulische Veranstaltungen):

Die Erklärung zur schulischen Veranstaltung kann von der Schulleiterin oder dem Schulleiter für die einzelne Schule, vom staatlichen Schulamt für mehrere Schulen in seinem Zuständigkeitsbereich oder vom MBSJ vorgenommen werden. Sie soll schriftlich erfolgen. Sie darf nur vorgenommen werden, wenn die Veranstaltung in einem inneren Zusammenhang mit dem Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule steht und die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler unter organisatorischer Verantwortung und allgemeiner Aufsicht der Schule erfolgt, d. h. wenn die Schule sowohl für die äußeren Bedingungen als auch für die inhaltliche Gestaltung sowie die Leitung und Aufsicht verantwortlich ist. Schulische Veranstaltungen können insbesondere Sportveranstaltungen - auch im Rahmen der Zusammenarbeit von Schul- und Vereinssport, Veranstaltungen im Rahmen von Schülerwettbewerben (siehe Rundschreiben 11/02 vom 27. April 2002 [ABl.MBSJ S. 297]), Schulfeste, Theater- und Konzertbesuche sein. Die bloße Bereitstellung von Schulräumen und Einrichtungen sowie die Anwesenheit von Lehrkräften reichen für sich allein nicht aus. Reine Freizeitaktivitäten dürfen nicht zur schulischen Veranstaltung erklärt werden. Dies gilt auch für Schülergruppen gemäß § 49 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

Schulische Veranstaltung im Rahmen von Schülerwettbewerben sind insbesondere die Vorbereitung auf die Teilnahme, die Lösung von Problemstellungen und Aufgaben, das Entwerfen und Herstellen von Projekten und Exponaten in Arbeitsgemeinschaften, Arbeits- und Interessengruppen, Zirkeln und Kursen, wenn diese unter organisatorischer Verantwortung der Schule stehen und von Lehrkräften oder anderen im Auftrag der Schule handelnden Personen geleitet werden sowie die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern oder Schülergruppen an Veranstaltungen des Wettbewerbs ein-

schließlich Preisverleihungen, wenn sie von der Schule dazu beauftragt oder ausgewählt wurden. Auch für die aufsichtführenden Personen besteht Versicherungsschutz. Lehrkräfte sind auch unfallversichert, wenn sie im Auftrag der Schule als Jurymitglieder an Schülerwettbewerben teilnehmen.

## 1.6 Unfallversicherungsschutz auf Wegen

### 1.6.1 Allgemeines

Versicherungsschutz ist gegeben beim Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit (siehe Nr. 1.5) zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII). Entscheidend ist der innere Zusammenhang mit der Tätigkeit.

- a) Auf dem Weg zwischen Wohnung und Schule oder Ort der schulischen Veranstaltung sowie Ausbildungs- oder Arbeitsstätte besteht Unfallversicherungsschutz, wenn der Weg wegen des Besuchs der Schule oder der schulischen Veranstaltung, der fach-, betriebs- oder berufspraktischen Ausbildung oder der Wahrnehmung der dienstlichen Pflichten angetreten wird und es sich um den direkten Weg handelt, wobei dies nicht immer die kürzeste Verbindung sein muss, wenn beispielsweise ein anderer Weg verkehrstechnisch günstiger, schneller oder ungefährlicher ist.
- b) Schülerinnen und Schüler, die am Schulort eine Unterkunft, z. B. im Wohnheim haben, sind sowohl auf dem Weg zwischen der Unterkunft am Schulort und der Schule als auch auf dem Weg zur ständigen Familienwohnung unfallversichert (§ 8 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII). Dies trifft auch zu für Lehrkräfte oder sonstiges Schulpersonal, die am Dienort eine Unterkunft haben.
- c) Da für den Besuch eines Hortes oder einer anderen Kindertagesstätte (Kita) Versicherungsschutz besteht, gilt dieser auch für den Weg zwischen Wohnung und Hort/Kita sowie zwischen Hort/Kita und Schule. Auch auf dem Weg zu anderen Einrichtungen oder Personen, deren Obhut ein Kind wegen der Berufstätigkeit der Eltern anvertraut wird, sind sowohl die Eltern als auch das Kind versichert (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a, Nr. 3 SGB VII). Das bedeutet, dass auch Lehrkräfte oder sonstiges Schulpersonal, die wegen ihrer Berufstätigkeit ihr Kind fremder Obhut anvertrauen müssen, auf diesem Abweg ebenso wie das Kind Unfallversicherungsschutz genießen.
- d) Benutzen mehrere Versicherte gemeinsam ein Fahrzeug (Fahrgemeinschaften), besteht Versicherungsschutz auch auf den dadurch notwendigen abweichenden Wegen (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b SGB VII).
- e) Versicherungsschutz besteht für Schülerinnen und

Schüler sowie aufsichtführende Lehrkräfte oder von der Schule beauftragte Dritte weiterhin auf allen Wegen, die im Rahmen des Unterrichts oder der schulischen Veranstaltung (Unterrichtswegen) zurückgelegt werden, wie beispielsweise der Weg zum Sport- oder Schwimmunterricht. Bei diesen Wegen handelt es sich versicherungsrechtlich um „Betriebswege“, die Teil der versicherten Tätigkeit sind. Bedeutung hat dies insbesondere für die Haftungsbeschränkung (siehe Nummer 1.14).

### 1.6.2 Beginn und Ende des Schul- (Arbeits)weges

Der Weg beginnt an der Außentür des Wohnhauses, also an der Haustür, nicht der Wohnung. Der Weg endet an dem Ort, an dem planmäßig der Unterricht, die schulische Veranstaltung oder die sonstige versicherte Tätigkeit gemäß Nummer 1.5 beginnt. Der Rückweg endet wiederum an der Haustür. Mit welchem Verkehrsmittel der Weg zurückgelegt wird, ist für den Versicherungsschutz ohne Belang.

Beispiel:

Wenn die Schülerin oder der Schüler im Hausflur die Treppe herunterstürzt, besteht dafür kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Eignet sich der Sturz jedoch auf der Außentreppe, besteht Versicherungsschutz.

### 1.6.3 Nicht versicherte Wege

Kein Versicherungsschutz besteht in der Regel während einer Unterbrechung des Weges sowie bei Umwegen aus privaten Gründen, beispielsweise um Freunde abzuholen oder zu besuchen oder um für den privaten Bereich Einkäufe zu erledigen. Bei Unterbrechungen von mehr als zwei Stunden geht die Rechtsprechung davon aus, dass auch der restliche Weg nicht mehr unter Versicherungsschutz steht. Die Entscheidung trifft die Unfallkasse Brandenburg im Einzelfall. Es soll deshalb im Zweifelsfall der Unfall grundsätzlich angezeigt werden.

## 1.7 Beförderung von Schülerinnen und Schülern in privaten Kraftfahrzeugen auf Unterrichtswegen

Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern in privaten Kraftfahrzeugen ist in Nummer 8 der VV-Aufsicht geregelt. Die ihr privates Fahrzeug zur Verfügung stellende Person, hier handelt es sich insbesondere um Eltern, Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrkräfte oder sonstiges Schulpersonal sollte von der Schulleiterin oder dem Schulleiter darauf hingewiesen werden, dass sie im Fall eines Unfalls oder der Beschädigung des Kraftfahrzeugs keinen Rechtsanspruch auf Ersatz von Sachschäden an Fahrzeug oder für den Wegfall von Schadensfreiheitsrabatten der Kraftfahrzeugversicherung hat. Ob Lehrkräften oder sonstigem pädagogischem Personal im Einzelfall Schadensersatzleistungen bei Dienstunfällen gemäß § 32 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) oder bei Schadensfällen im

Sinne von § 46 des Landesbeamtengesetzes (LBG), die in Ausübung des Dienstes eingetreten sind, ohne dass ein Dienstunfall vorliegt, gewährt werden, entscheidet das staatliche Schulamt nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Ersatzleistung erfolgt jeweils nach Maßgabe des § 32 BeamtVG sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

Es besteht Unfallversicherungsschutz für die im Auftrag der Schule handelnde fahrzeugführende Person sowie für die beförderten Schülerinnen und Schüler. Die fahrzeugführende Person unterliegt der Haftungsbeschränkung (siehe Nr. 1.14). Eine zusätzliche Insassenversicherung ist nicht erforderlich. Im Gegensatz zu diesen im schulischen Auftrag handelnden Personen sind Eltern oder andere Personen, die aus privaten Gründen ihr Kind zu einer der o. g. Veranstaltungen befördern, nicht gesetzlich unfallversichert.

### 1.8 Verlassen des Schulgeländes

Beim Verlassen des Schulgeländes während der Pausen oder Freistunden besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn dies der Erhaltung der Arbeits- oder Schulfähigkeit dient. Dies ist anzunehmen bei der Nahrungsaufnahme, insbesondere der Teilnahme an der Schulspeisung oder dem Mittagessen in der Kantine, dem Kauf von Nahrungsmitteln zum unmittelbaren Verzehr, sofern er der Aufrechterhaltung der Schulfähigkeit dient, oder dem Kauf von Schulartikeln zum unmittelbaren Gebrauch im Unterricht. Zu beachten ist jedoch, dass in der Regel nur auf dem Weg Unfallversicherungsschutz besteht, da der Aufenthalt im Speiseraum oder der Kantine sowie das Essen und Trinken selbst als eigenwirtschaftliche Tätigkeiten nicht versichert sind. Die Entscheidung trifft im Einzelfall die Unfallkasse Brandenburg.

### 1.9 Besteht Unfallversicherungsschutz auch bei selbst verschuldetem Unfall?

Verbotswidriges Handeln schließt einen Versicherungsfall nicht aus (§ 7 Abs. 2 SGB VII). Auch wenn Schülerinnen und Schüler gegen Anordnungen der Schulleitung oder der Lehrkräfte verstoßen haben, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei Vorliegen der Voraussetzungen. Dies trifft beispielsweise zu, wenn Schülerinnen und Schüler trotz Aufforderung durch die Lehrkraft im Sportunterricht keine sportgerechte Kleidung tragen oder ihre Schmuckstücke nicht abgelegt haben. Auch wenn Schülerinnen und Schüler das Schulgelände unerlaubt verlassen haben, ist dies noch kein ausreichender Grund, den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung auszuschließen, wenn das Verlassen des Schulgeländes einem der in Nummer 1.8 genannten Zwecke dient. Lediglich dann, wenn das Verhalten der versicherten Person in so hohem Maße vernunftwidrig und gefährlich war, dass sie mit großer Wahrscheinlichkeit mit dem Unfall rechnen musste, ist der Unfall nicht mehr mit der versicherten Tätigkeit in Zusammenhang zu bringen. Leistungen der gesetz-

lichen Unfallversicherung können dann ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Unfall bei einer Handlung des Versicherten eingetreten ist, die nach rechtskräftigem strafrechtlichen Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist (§ 101 Abs. 2 SGB VII). Bei Beamten darf eine Unfallfürsorge nicht gewährt werden, wenn der Verletzte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt hat (§ 44 Abs. 1 BeamtVG).

### 1.10 Tätigkeiten, bei denen kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht

Kein Unfallversicherungsschutz besteht bei allen Tätigkeiten, die im wesentlichen dem privaten Lebensbereich zuzuordnen sind. Dies sind insbesondere

- a) die Anfertigung von Hausaufgaben und die Vorbereitung auf den Unterricht zu Hause,
- b) die Teilnahme an privatem Nachhilfeunterricht, der nicht durch die Schule als schulische Veranstaltung angeboten wird oder als Betreuungsmaßnahme unmittelbar im Anschluss an den Unterricht im Zusammenwirken mit der Schule organisiert ist,
- c) der Aufenthalt in Wohnheimen oder Internaten,
- d) das Verlassen des Schulgeländes für private Zwecke sowie für den Erwerb von Gegenständen, die im Privatbereich genutzt werden, beispielsweise Zeitschriften, Spielwaren, Süßigkeiten oder Genussmittel und
- e) die Teilnahme an Fahrten oder Flügen privater Veranstalter, die keine Schulfahrten gemäß Nummer 1.5 Buchstabe d oder schulischen Veranstaltungen gemäß Nummer 1.5 Buchstabe h sind.

### 1.11 Zuständigkeit

#### 1.11.1 Unfallkasse Brandenburg<sup>1</sup> als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Land Brandenburg ist für alle Schülerinnen und Schüler, angestellten Lehrkräfte, sonstiges Schulpersonal und im Auftrag der Schule handelnde Dritte in Schulen in öffentlicher Trägerschaft, für Schülerinnen und Schüler in Schulen in freier Trägerschaft sowie für Kinder in Horten und anderen Kindertagesstätten die

Unfallkasse Brandenburg  
Postfach 1113  
15201 Frankfurt(Oder)  
Tel.: (0335) 5216-0  
E-Mail: ukbb@brandenburg.de

Das Personal der Schulen in freier Trägerschaft ist bei der zuständigen Berufsgenossenschaft versichert.

<sup>1</sup> Errichtet mit Wirkung vom 1. Januar 1998 durch Verordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Unfallkasse Brandenburg (UKV) vom 2. Dezember 1997 (GVBl. II S. 906) aus Landesausführungsbehörde für Unfallversicherung Brandenburg und Gemeindeunfallversicherungsverband Brandenburg.

Für Unfälle, die im Rahmen der dualen Berufsausbildung im Ausbildungsbetrieb passieren, ist die für den jeweiligen Ausbildungsbetrieb zuständige Berufsgenossenschaft der zuständige Träger der Unfallversicherung. Die Anzeige erfolgt durch den Ausbildungsbetrieb.

Die Unfallkasse Brandenburg stellt im Internet unter <http://www.ukbb.de/> Formulare für die Unfallanzeige sowie umfangreiche Informationen bereit. Das gesamte Regelwerk der Unfallkassen kann im Internet unter <http://regelwerk.unfallkassen.de> eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

#### 1.11.2 Zusätzlicher Unfalldeckungsschutz durch den Kommunalen Schadensausgleich (KSA)

Die Schulträger haben die Möglichkeit, bei dem KSA einen zusätzlichen Unfalldeckungsschutz für Schülerinnen und Schüler zu vereinbaren. Dieser umfasst Leistungen, die durch die gesetzliche Unfallversicherung nicht erbracht werden oder die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung ergänzen. Der KSA bietet speziell für Schülerinnen und Schüler zwei Leistungskombinationen an. Ein großer Teil der Schulträger hat diese Leistungen mit dem KSA vereinbart.

Die „Leistungskombination 1“ umfasst Haftpflichtdeckungsschutz für Schülerlotsen und Schülerinnen und Schüler, die an einem Schülerbetriebspraktikum teilnehmen, Bestattungskosten bis zu 1.000 € sowie Bergungs- und Überführungskosten bis zu 1.000 €.

Die „Leistungskombination 2“ umfasst zusätzlich eine Invaliditätsentschädigung für Unfallfolgen, die zu einer dauernden Minderung der Erwerbsfähigkeit führen, bis zu 75.000 €. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit.

Die Leistungen des KSA sind jedoch grundsätzlich nachrangig. Das bedeutet, dass der KSA nur Leistungen erbringt, die nicht von anderen Versicherungsträgern in Anspruch genommen werden können, beispielsweise aufgrund der von den Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schülern abgeschlossenen privaten Unfallversicherung oder der Haftpflichtversicherung des Verursachers.

Informationen können im Internet unter [www.ksa.de](http://www.ksa.de) eingeholt werden.

#### 1.12 Unfallanzeige

Jeder Unfall von Schülerinnen und Schülern, der sich bei einer versicherten Tätigkeit gemäß Nummer 1.5 oder auf einem damit zusammenhängenden Weg gemäß Nummer 1.6 ereignet, ist der Schulleitung umgehend mitzuteilen. Dies trifft auch für Unfälle zu, die sich während des Praxislernens oder in den jeweiligen Bildungsgangverordnungen als Bestandteil der schulischen Ausbildung festgelegten fach-, betriebs- oder berufspraktischen Ausbildungsabschnitten oder son-

stigen, außerhalb des Schulgeländes stattfindenden schulischen Veranstaltungen ereignen. Die Schulleitung veranlasst die Ausfüllung einer Unfallanzeige (Formblatt) und die Meldung an die Unfallkasse Brandenburg. Anzuzeigen ist jeder Unfall von Schülerinnen und Schülern, der eine ärztliche Behandlung erfordert.

Unfälle von Lehrkräften sind über die Schulleitung dem staatlichen Schulamt zu melden, das nach Beteiligung des Sicherheitsbeauftragten und des Personalrats die Unfallanzeige an die Unfallkasse Brandenburg weiterleitet. Dies trifft auch zu für im Auftrag der Schule tätige Dritte und Mitglieder von Mitwirkungsgremien auf Schul- und Kreisebene. Unfälle von Mitgliedern der Landesgremien werden vom MJBJS angezeigt.

Bei Lehrkräften, sonstigem Schulpersonal, Gremienmitgliedern sowie im Auftrag der Schule handelnden Dritten ist der Unfall anzuzeigen, wenn er zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen geführt hat (§ 193 SGB VII). Auf Verlangen der Unfallkasse Brandenburg hat die Erstellung einer Unfallanzeige auch darüber hinaus zu erfolgen (§ 192 Abs. 3 SGB VII).

Besonders schwere oder tödliche Unfälle sowie Massenunfälle sind der Unfallkasse Brandenburg und dem zuständigen staatlichen Schulamt sofort telefonisch zu melden.

Formulare für die Unfallanzeige können von der Homepage der Unfallkasse Brandenburg [www.ukbb.de](http://www.ukbb.de) heruntergeladen werden. Nicht meldepflichtige Unfälle sind in jedem Fall in das Verbandsbuch der Schule einzutragen.

#### 1.13 Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung (Drittes Kapitel SGB VII) sind die

- a) Heilbehandlung,
- b) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- c) Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen,
- d) Leistungen bei Pflegebedürftigkeit sowie
- d) Geldleistungen.

Über die Gewährung von Leistungen entscheidet grundsätzlich der zuständige Träger der Unfallversicherung im Einzelfall.

Erläuterungen:

Die **Heilbehandlung** umfasst insbesondere die ärztliche und zahnärztliche Behandlung, die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln, Heilmitteln einschließlich Krankengymnastik und andere Therapieleistungen, die häusliche Krankenpflege sowie den Ersatz von Körper-

ersatzstücken und größeren orthopädischen Hilfsmitteln. Erforderliche Fahrt- und Transportkosten werden ebenfalls übernommen. Brillen und andere Hilfsmittel, die infolge eines Unfalls beschädigt oder zerstört wurden, werden instandgesetzt oder bis zur festgelegten Kostengrenze ersetzt. Ist wegen der Art und Schwere der Verletzung eine besondere unfallmedizinische Behandlung angezeigt, wird diese erbracht.

Die **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** haben die Aufgabe, die oder den Verletzten nach seiner Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung seiner Eignung und Neigung möglichst auf Dauer beruflich einzugliedern. Bei Schülerinnen und Schülern umfasst die Berufshilfe insbesondere alle Maßnahmen, um ihnen eine ihren Anlagen und Fähigkeiten entsprechende Schulbildung zu ermöglichen. Solche Maßnahmen sind insbesondere der Einzelunterricht bei langandauernder Schulunfähigkeit, die Fahrtkostenerstattung für den Schulweg, wenn dieser wegen des Unfalls vorübergehend nicht zu Fuß zurückgelegt werden kann und ein Anspruch auf Schülerbeförderung oder Schülerfahrtkostenerstattung nicht besteht, sowie die Ausstattung mit technischen Unterrichts- und Lernhilfen.

**Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen** sind u. a. die Kraftfahrzeughilfe und die Wohnungshilfe einschließlich der Leistungen für eine notwendige behindertengerechte Ausstattung der Wohnung sowie eventuelle Umzugskosten.

**Pflegeleistungen** werden als Pflegegeld, auf Antrag auch durch Bereitstellung einer Pflegekraft oder durch Heimpflege erbracht.

**Geldleistungen** sind das Verletztengeld, die Rente sowie Leistungen an Hinterbliebene.

#### 1.14 Beschränkung der Haftung

Ist die Verursacherin oder der Verursacher des Unfalls eine in der Schule tätige Person, d. h. Schulleiterin oder Schulleiter, Lehrkraft (auch wenn diese als Beamter oder Beamtin selbst nicht gesetzlich unfallversichert ist), sonstiges Schulpersonal, Mitschülerin oder Mitschüler sowie im Auftrag der Schule handelnde Dritte, haftet diese gegenüber der geschädigten Person oder deren Angehörigen für den Personenschaden nur dann, wenn sie den Unfall vorsätzlich oder auf einem versicherten Weg zum oder vom Ort der Tätigkeit gemäß Nummer 1.6.1 Buchstabe a bis d verursacht hat (§§ 104 bis 106 SGB VII). Das bedeutet, dass auch nur in diesen Fällen von dem schulangehörigen Unfallverursacher oder der Unfallverursacherin ein Schmerzensgeld gefordert werden kann. Ansonsten werden mit den in Nummer 1.13 genannten Leistungen von der gesetzlichen Unfallversicherung alle Ansprüche abgedeckt. Dies trifft auch bei Unfällen auf Betriebswegen gemäß Nummer 1.6.1 Buchstabe e zu.

Von den Sozialversicherungsträgern kann der Unfallverursacher für entstandene Aufwendungen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden, maximal bis zur Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruches (§ 110 SGB VII).

Unter „**Vorsatz**“ versteht man das Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolges (Unfall) und der Verletzung oder zumindest deren billigende Inkaufnahme. „**Grobe Fahrlässigkeit**“ liegt vor, wenn schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden und wenn das nicht beachtet wurde, was im konkreten Fall jedem einleuchten müsste. Bei **einfacher Fahrlässigkeit**, hierum handelt es sich in den meisten Fällen, ist ein Rückgriff auf die Unfallverursacherin oder den Unfallverursacher nicht möglich. Davon unabhängig kann die Unfallverursacherin oder der Unfallverursacher strafrechtlich oder dienstrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

#### 1.15 Ansprüche gegen Dritte

Bei Unfällen, die von schulfremden Personen verursacht wurden sowie bei Unfällen, die sich auf einem in Nummer 1.6.1 Buchstabe a bis d Weg ereignet haben, kann von der Unfallverursacherin oder dem Unfallverursacher Schadensersatz einschließlich Schmerzensgeld gefordert werden. Es besteht keine Haftungsbeschränkung.

#### 1.16 Ersatz für Sachschäden im Zusammenhang mit einem Unfall

Ersatz für bei einem Unfall beschädigte Gegenstände, beispielsweise für Kleidung, Schultaschen oder auch Fahrzeuge, wird durch die gesetzliche Unfallversicherung nicht geleistet. Die Haftungsbeschränkung gemäß §§ 104 bis 106 SGB VII gilt für Sachschäden nicht. Wenn der Unfall nicht selbst verschuldet wurde, kann gegebenenfalls bei der Unfallverursacherin oder dem Unfallverursacher eine Schadensersatzforderung für Sachschäden geltend gemacht werden. Es gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Für Lehrkräfte kann im Einzelfall Schadensersatz geleistet werden. Liegt ein Dienstunfall vor, so erfolgt die Ersatzleistung unmittelbar nach § 32 BeamtVG. In Sachschadensangelegenheiten, bei denen kein Dienstunfall eingetreten ist (§ 46 LBG), erfolgt eine Ersatzleistung in analoger Anwendung des § 32 BeamtVG. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht grundsätzlich nicht. Die Entscheidung trifft das zuständige staatliche Schulamt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Mitwirkungsgremien besteht ebenfalls kein Anspruch auf Schadensersatz. Ob Schadensersatz aus Billigkeitsgründen geleistet wird, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen für Mitglieder von schulischen Gremien der Schulträger, für Mitglieder von kreislichen Gremien

der Landkreis oder die kreisfreie Stadt und für Mitglieder von Landesgremien das MBJS.

## 2. Haftung

### 2.1 Beschädigung oder Abhandenkommen von Eigentum der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstigen Bediensteten (Sachschäden)

#### 2.1.1 Allgemeines

Der Schulträger als Verantwortlicher für die Bereitstellung der materiellen und sächlichen Voraussetzungen hat alle zumutbaren Sicherungsmaßnahmen gegen Diebstahl oder Beschädigung für die von den Schülerinnen und Schülern und Bediensteten berechtigterweise in die Schule mitgebrachten Gegenstände zu treffen. Er hat im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht dafür zu sorgen, dass sich die Schulanlagen und -gebäude sowie die Ausstattungsgegenstände in einem ordnungsgemäßen und sicheren Zustand befinden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass während des Schulbetriebs Unbefugte keinen unkontrollierten Zutritt zu den Unterrichtsgebäuden haben. Ein Anspruch aus Staatshaftung oder Amtshaftung (vgl. Nr. 2.1.3) auf Schadensersatz bei Abhandenkommen oder Beschädigung von Kleidung und üblicherweise in die Schule mitgebrachten Gegenständen besteht gegenüber dem Schulträger, wenn diese Voraussetzungen nicht gewährleistet sind. Der Anspruch auf den Ersatz von Sachschäden, die vom Schulträger zu vertreten sind, richtet sich grundsätzlich gegen den Schulträger. Ob er dafür eine Versicherung abschließt oder die Schadensersatzleistungen aus seinem Haushalt - wie auch das Land - finanziert, entscheidet der Schulträger.

Ein lückenloser Schutz vor Diebstahl oder Beschädigung ist jedoch nicht möglich. Entscheidend ist, ob die üblichen und für den Verantwortlichen zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden. Grundsätzlich reicht es aus, wenn die Unterrichtsräume, Lehrerzimmer und Umkleieräume verschließbar sind und verbindliche Festlegungen für das Verschließen getroffen sind (durch Anordnung der Schulleitung) oder wenn die Hauseingänge zu den Unterrichtsgebäuden verschlossen oder bewacht sind. Bei sogenanntem „Kameradendiebstahl“ unter Schülerinnen und Schülern oder beim Abhandenkommen von im verschließbaren Lehrerzimmer abgelegtem persönlichem Eigentum der Lehrkräfte ist der Schulträger in der Regel nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er die genannten Voraussetzungen geschaffen hat.

Beispiel:

Nach einem Urteil des OLG Köln vom 03.06.1993 (Az. -7 U 149/92) haben Lehrkräfte keinen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Schulträger, wenn ihnen im Unterricht verwendete, private Materialien wie Videokassetten, Tonträger oder Bilder, während

der Aufbewahrung in der Schule abhanden kommen und der Schulträger eine ausreichende Aufbewahrungsmöglichkeit, beispielsweise einen verschließbaren Schrank oder Raum, zur Verfügung gestellt hat.

Lehrkräften oder sonstigem pädagogischen Personal kann jedoch im Einzelfall für Sachschäden, die ihnen im Dienst entstanden sind, auf Antrag Schadensersatz gewährt werden. Der Antrag ist über die Schulleitung an das zuständige staatliche Schulamt zu richten. Dieses entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht.

#### 2.1.2 Beschränkung des Anspruchs

Der Anspruch auf Schadensersatz muss jeweils im Einzelfall geprüft werden. Nicht in jedem Fall ist ein Anspruch begründet. Er kann gemindert werden oder ganz entfallen, wenn der oder dem Geschädigten oder bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern deren Eltern gemäß §§ 254 und 278 BGB ein Mitverschulden anzurechnen ist. Ein Mitverschulden gemäß § 254 BGB liegt dann vor, wenn die oder der Geschädigte diejenige Sorgfalt und Aufmerksamkeit außeracht lässt, die jedem ordentlichen und verständigen Menschen obliegt, um sich vor Schaden zu bewahren. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn es sich bei dem beschädigten oder abhanden gekommenen Eigentum um nicht üblicherweise in die Schule mitgebrachte Gegenstände wie beispielsweise Designerkleidung, wertvolle Uhren und Schmuckstücke sowie höhere Geldbeträge handelt<sup>2</sup>. Ein Mitverschulden der Schülerinnen oder Schüler kann vorliegen, wenn diese vom Schulträger bereitgestellten verschlossenen Aufbewahrungsmöglichkeiten nicht nutzen oder ihr Eigentum nicht beaufsichtigen, obwohl ihnen dies möglich und für sie zumutbar ist.

#### 2.1.3 Anspruch aus Staatshaftung des Landes als Dienstherr der Lehrkräfte

Bei Pflichtverletzungen der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals haftet grundsätzlich das Land gemäß § 1 Staatshaftungsgesetz der DDR (StHG DDR), welches gemäß Nummer 1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Bereinigung des zu Landesrecht gewordenen Rechts der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Erstes Brandenburgisches Rechtsbereinigungsgesetz - 1.BbgRBG) vom 3. September 1997 (GVBl. I S. 104) als Landesrecht fortgilt. Ein Schadensersatzanspruch besteht nicht, wenn der Geschädigte auf andere Weise Ersatz des Schadens erlangen kann. Entsprechendes gilt für die Haftung des jeweiligen Schulträgers bezüglich einer Pflichtverletzung des sonstigen Schulpersonals.

<sup>2</sup> Entscheidung des BGH vom 16.04.1964, III ZR 83/63, SPE S. II H I/21; Entscheidung des LG Kiel, Urteil vom 04.12.1975, 2 O 193/75, SPE S. VI F II/161.

**Erläuterung:**

Der Staatshaftungsanspruch gemäß StHG DDR ist umfassender (verschuldensunabhängig, erweiterter Haftungskreis und -umfang) als der Amtshaftungsanspruch gemäß § 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i. V. m. Art. 34 des Grundgesetzes. Durch die Anwendung des StHG der DDR wird somit auch ein eventuell bestehender Anspruch aus § 839 BGB/Art. 34 GG abgedeckt.

Ist einer Schülerin oder einem Schüler ein Sachschaden durch eine Pflichtverletzung einer Lehrkraft entstanden, haftet das Land als Dienstherr. Das Land kann die Lehrkraft in Regress nehmen, wenn sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig (siehe Nummer 1.13.2) verursacht hat. Rechtsgrundlage für den Rückgriff ist für Beamte § 44 des Landesbeamtengesetzes (LBG), für angestellte Lehrkräfte § 14 BAT-O, der besagt, dass für die Schadenshaftung die für die Beamten geltenden Vorschriften anzuwenden sind. Der Antrag ist an das staatliche Schulamt zu richten, welches die Schadensersatzansprüche prüft und gegebenenfalls Schadensersatzleistungen veranlasst.

**Beispiel:**

Eine Pflichtverletzung kann vorliegen, wenn die Lehrkraft während eines Schülerversuches im Chemieunterricht den Raum verlässt und eine Schülerin oder ein Schüler während dieser Zeit seine Kleidung mit Chemikalien beschädigt.

Nicht zu den Aufgaben der Lehrkräfte gehört es, die beim Sportunterricht abzulegenden Gegenstände einzusammeln und zu beaufsichtigen. Die Lehrkraft ist lediglich dazu verpflichtet, darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler zur Vermeidung von Verletzungsgefahren sportgerechte Kleidung tragen und Gegenstände, die beim Sport behindern oder zu Verletzungen führen können, vor dem Unterrichtsbeginn ablegen. Der Schulträger muss dafür sorgen, dass die abzulegenden Sachen während der Zeit, in der sich die Schülerinnen und Schüler nicht selbst darum kümmern können, ausreichend gesichert werden (siehe Nr. 2.1.1) und dass die Schülerinnen und Schüler nach dem Ende des Sportunterrichts Gelegenheit haben, diese wieder an sich zu nehmen. Wenn eine Lehrkraft Wertgegenstände der Schülerinnen und Schüler deshalb einsammelt und aufbewahrt, weil der Schulträger keine angemessene Aufbewahrungsmöglichkeit bereitgestellt hat, handelt sie für den Schulträger. Im Falle des Abhandkommens haftet deshalb nicht das Land als Dienstherr der Lehrkraft im Rahmen der Staatshaftung, sondern gegebenenfalls der Schulträger.

Die Lehrkraft ist auch nicht verpflichtet, bei jedem einzelnen Kind darauf zu achten, dass dieses alle seine abgelegten oder verwahrten Sachen nach dem Sportunterricht wieder an sich nimmt. Es genügen allgemeine Be-

lehrungen, eine allgemeine Organisation und die übliche Aufsicht. Im Schadensfälle muss wiederum eine Prüfung nach den in Nummer 2.1.1 und 2.1.2 genannten Kriterien erfolgen.

**2.1.4 Sachschadensersatz durch den kommunalen Schadensausgleich**

Wenn der Schulträger beim KSA die Leistungskombination 1 oder 2 vereinbart hat, umfasst dies auch eine Billigkeitsentschädigung für Sachschäden bei Abhandkommen oder Beschädigung von Kleidungsstücken, Fahrrädern, Brillen und sonstigen zum Schulgebrauch bestimmten Sachen bis zu einer Höchstentschädigungssumme von 250 €. Diese Billigkeitsleistungen werden nicht zur Abdeckung eines Staats- oder Amtshaftungsanspruchs gegenüber dem Schulträger gewährt sondern sind davon unabhängig. Voraussetzung ist, dass der Schaden im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb entstanden ist und nicht durch grobe Fahrlässigkeit der Schülerin oder des Schülers verursacht wurde. Ein Anspruch auf Billigkeitsleistungen besteht nicht. Der Deckungsschutz durch den KSA ist jedoch nachrangig (siehe auch Nummer 1.11.2). Wenn andere Versicherungen Schadensersatz leisten, beispielsweise eine durch die Eltern abgeschlossene private Hausrat- oder Fahrradversicherung, gehen diese grundsätzlich vor.

**2.2 Schäden am Eigentum des Schulträgers**

Der Schulträger stellt u.a. die Schulgebäude, Ausstattung sowie die Lehr-, Lern- und sonstigen Unterrichtsmittel bereit. Kommt es bei der Benutzung dieser teilweise erheblichen Werte durch Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler zur Beschädigung, Zerstörung oder zum Verlust stellt sich die Frage nach dem Schadensersatz.

**2.2.1 Schäden, die durch Lehrkräfte verursacht sind**

- a) Der Schulträger hat keinen Schadensersatzanspruch gegen das Land Brandenburg als Dienstherr der Lehrkraft aus Amtshaftung gemäß § 839 BGB i. V. m. Art. 34 Abs. 1 GG bzw. aus Staatshaftung gemäß § 1 StHG DDR.

**Erläuterung:**

Voraussetzung für einen Anspruch aus § 839 BGB i. V. m. Art. 34 I GG bzw. § 1 StHG DDR ist die Verletzung einer Amtspflicht durch einen Beamten gegenüber einem Dritten. Amtspflicht ist hier die Bewahrung von dem Beamten anvertrauten Gegenständen vor vermeidbarem Schaden. Dritter kann dabei zwar auch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft sein, wenn die Wahrung der Interessen dieser Körperschaft (auch) zu den Amtspflichten des Beamten gehört. Allerdings muss diese juristische Person dem Beamten bei der Erfüllung seiner Amtspflicht gegenüber stehen, wie dies für das Verhältnis zwischen Beamten und seinem Dienst-

herrn auf der einen Seite sowie dem Bürger auf der anderen Seite kennzeichnend ist. Dies ist nicht der Fall, wenn der Beamte bei seiner Arbeit gleichzeitig Aufgaben seines Dienstherrn und der geschädigten Körperschaft erfüllt, wenn die beiden also „gleichsinnig“ zusammenwirken und nicht widerstreitende Interessen verfolgen.

Der Schulbetrieb und die Organisation von ordnungsgemäßigem Unterricht ist eine gemeinsame Aufgabe von Land und Schulträger. Beide nehmen lediglich nur unterschiedliche Funktionen wahr. Die Pflicht der Lehrkraft, mit ihr anvertrautem Schuleigentum sorgsam umzugehen, liegt im Interesse des Landes und des Schulträgers. Folglich stehen sich beide nicht „in Vertretung widerstreitender Interessen“ entgegen sondern „wirken gleichsinnig zusammen“ (Gemeinschaftsaufgabe). Sie sind Teil einer einheitlichen Organisation und ihre Beziehungen untereinander erscheinen als „Internum“. Der Schulträger ist deshalb nicht Dritter im Sinne des § 839 BGB. Er hat keinen Anspruch gegen das Land aus Amtshaftung oder Staatshaftung (vgl. BGH Urteil vom 7. Mai 1973 - III ZR 47/71; OLG Köln, Urteil vom 14.12.1989 - 7 U 116/89 und OVG RP, Urteil vom 28.05.2004 - 2 A 12079/03).

- b) Der Schulträger hat keinen Schadensersatzanspruch gegenüber der Lehrkraft aus § 44 Abs. 1 LBG (gilt entsprechend für Angestellte), wenn diese den Schaden im Rahmen der Unterrichtstätigkeit verursacht hat.

Erläuterung:

Der Bundesgerichtshof (BGH) sah in seinem o. g. Urteil vom 7. Mai 1973 einen Anspruch des Schulträgers nach § 96 des Landesbeamtengesetzes Baden-Württemberg (in Brandenburg § 44 Abs. 1 LBG) als gegeben an. Danach ist ein Beamter dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den er ihm durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung zugefügt hat. Der Anwendung dieser Vorschrift stand nach der Auffassung des BGH nicht entgegen, dass die Lehrkräfte in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Land stehen, nicht aber zum Schulträger. Nach der Auffassung des BGH ist nicht allein der beamtenrechtliche Dienstherr ersatzberechtigt, sondern es komme auch ein anderer als die Anstellungskörperschaft als Dienstherr in Betracht, wenn der Beamte dessen Aufgaben wahrgenommen hat und dieser dadurch einen Schaden erlitten hat (sogenannter haftungsrechtlicher Dienstherr). Nach der Auffassung des BGH nimmt eine Lehrkraft an öffentlichen Schulen bei dem Gebrauch von Lernmitteln und deren Einsatz für Zwecke der Lehrtätigkeit Aufgaben des kommunalen Schulträgers wahr, weshalb dieser einen eigenen Ersatzanspruch hat.

**Der Schadensersatzanspruch nach § 44 Abs. 1 LBG ist kein zivilrechtlicher sondern ein öffentlich-rechtlicher Anspruch. Zuständig für den Streitfall sind deshalb die Verwaltungsgerichte. Diese haben eine entgegengesetzte Position vertreten.** Das Bundesverwaltungsgericht hat ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH BW) vom 08.05.1984, 4 S 2792/83, bestätigt, wonach der Schulträger von einer Lehrkraft keinen Schadensersatz auf der Grundlage der beamtenrechtlichen Haftungsregelung erlangen kann, wenn die Lehrkraft den Schaden im Rahmen der Unterrichtstätigkeit verursacht hat. Der VGH BW hatte die Schadensersatzklage eines Landkreises als Schulträger gegen eine Lehrkraft abgewiesen, die im Kunstunterricht mit den Schülerinnen und Schülern Siebdrucke hergestellt hatte. Bei der anschließenden Reinigung des Siebes entstanden durch herabtropfende Nitrolösung erhebliche Schäden am Fußboden. Der VGH BW kommt zunächst ebenfalls zu der Feststellung, dass Land und Schulträger beim Betrieb einer Schule gleichsinnig zusammenwirken. Anders als der BGH sieht aber der VGH BW einen Schadensersatzanspruch des Schulträgers auf beamtenrechtlicher Grundlage nicht als gegeben an. Er begründet dies damit, dass Lehrkräfte im Rahmen ihrer Unterrichtstätigkeit ausschließlich Aufgaben des Landes, nicht des kommunalen Schulträgers wahrnehmen und die Pflicht der Lehrkräfte zum Schutz der vom Schulträger bereitgestellten Unterrichtsmittel, Schulgebäude und Einrichtungen die Lehrkräfte kraft ihres Dienstverhältnisses zum Land trifft. Der VGH BW bewertete die Pflicht zum Schutz des Eigentums des Schulträgers nicht als eine eigenständige, dem Schulträger gegenüber bestehende Amtspflicht sondern als eine „Erscheinungsform und Ausprägung der allgemeinen Pflicht, fremdes Eigentum vor Schäden möglichst zu bewahren“, die auch andere mit dem Schuleigentum in Berührung kommende Personen, insbesondere Schülerinnen und Schüler oder Eltern, trifft.

Die Frage, ob eine beamtenrechtliche Haftung von Schulleiterinnen und Schulleitern bzw. von diesen beauftragten Lehrkräften gegenüber dem Schulträger dann in Frage kommen könnte, wenn sie für ihn „äußere Schulangelegenheiten“ wahrgenommen haben, z. B. Verwaltung der Lernmittel im Zusammenhang mit der Lernmittelfreiheit, wurde vom VGH BW nicht näher erörtert.

- c) Drittschadensliquidation

Das Land Brandenburg kann auf der Grundlage des § 44 Abs. 1 Satz 1 LBG den Schaden des Schulträgers gegenüber der Lehrkraft geltend machen (Drittschadensliquidation) oder seinen Schadensersatzanspruch in entsprechender Anwendung des § 285 Abs. 1 BGB an den Schulträger abtreten, wenn die Lehrkraft den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

Erläuterung:

Wenn der Schulträger, wie festgestellt, weder im Wege der Amtshaftung vom Land noch auf beamtenrechtlicher Grundlage von den Lehrkräften Schadensersatz erlangen kann, ist dies unbillig. Es ist deshalb in der Rechtsprechung anerkannt, dass bei einem vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden das Land als Dienstherr der Lehrkräfte den beamtenrechtlichen Schadensersatzanspruch auch ohne eigenen Schaden im Drittinteresse des Schulträgers gegenüber der Lehrkraft geltend machen kann (Drittchadensliquidation). Eine weitere Voraussetzung, ein zwischen den Beteiligten bestehendes Obhutsverhältnis, ergibt sich aus dem gemeinsamen Pflichtenkreis und kann hier vorausgesetzt werden. Ob das Land zur Drittchadensliquidation verpflichtet ist, ist nicht unumstritten. Der VGH BW und das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG RP) gehen davon aus, ohne dies näher zu begründen.

Dem Schulträger wird aber in der Rechtsprechung auch ein auf analoge Anwendung des § 285 Abs. 1 BGB gestützter Anspruch auf Abtretung des Schadensersatzanspruchs gegeben (BGH NJW 1970, 38, 40). Es gibt also zwei Möglichkeiten, den Anspruch des Schulträgers zu befriedigen. Die Abtretung hat für das Land den Vorteil, dass das Prozessrisiko und die damit verbundenen Kosten beim Schulträger verbleiben. Auch Fragen hinsichtlich der Höhe des Schadensersatzes, der Kausalität und Möglichkeiten einer Einigung können im direkten Verhältnis besser geklärt werden, als wenn das Land Brandenburg „zwischenengeschaltet“ ist.

Hat eine Lehrkraft durch einfache Fahrlässigkeit den Schulträger geschädigt, kann dieser in der Regel keinen Schadensersatz erlangen.

#### 2.2.2 Schäden, die durch Schülerinnen und Schüler verursacht sind

Ist der Schaden aufgrund einer Aufsichtspflichtverletzung durch Lehrkräfte eingetreten, trifft Nummer 2.2.1 zu.

Eine Rechtsvorschrift, nach der Eltern grundsätzlich für ihre Kinder haften, gibt es nicht. Sie könnten nur dann zum Schadensersatz herangezogen werden, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt hätten. Während des Schulbesuchs obliegt die Aufsichtspflicht aber nicht den Eltern sondern der Schule. Ein Schadensersatzanspruch kann somit gegenüber den Eltern jedenfalls dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Schaden während des Schulbesuchs entstanden ist. Die Schülerin oder der Schüler haftet gegebenenfalls selbst nach den Regelungen des BGB.

Erläuterung:

Gemäß § 832 Abs. 1 Satz 1 BGB sind alle Personen

aufsichtsbedürftig, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedürfen. Minderjährige Schülerinnen und Schüler sind also grundsätzlich aufsichtsbedürftig. Die Aufsichtspflicht umfasst grundsätzlich einen zweifachen Inhalt. Sie hat zum einen die Aufgabe, die Minderjährigen selbst vor Schäden zu bewahren, die ihnen durch eigenes Verhalten, das Verhalten anderer oder durch gefährliche Umstände drohen (Betreuungspflicht). Zum anderen dient die Aufsichtspflicht dazu, außenstehende Dritte vor Schaden zu bewahren. Die Aufsichtspflicht obliegt gemäß den familienrechtlichen Bestimmungen des BGB neben anderen Rechten und Pflichten den sorgeberechtigten Personen, also in der Regel den Eltern.

Schülerinnen und Schüler besuchen öffentliche Schulen im Rahmen der gesetzlich festgelegten Schulpflicht. Die Eltern sind also verpflichtet, ihre Kinder in die Schule zu schicken. Sie können während dieser Zeit ihre Aufsichtspflicht nicht selbst wahrnehmen, ihre Aufsichtspflicht ruht. Der gesetzlichen Schulpflicht folgt die gesetzliche Pflicht der Schule zur Aufsicht über die minderjährigen Schülerinnen und Schüler während der Teilnahme am Unterricht und an anderen schulischen Veranstaltungen einschließlich der Pausen und einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht. Die Schule ist also kraft Gesetzes zur Aufsicht verpflichtet. Die Beaufsichtigung der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler ist eine Dienstpflicht der Lehrkräfte. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Eltern für Schäden, die ihr Kind während des Schulbesuchs verursacht, in der Regel nicht schadensersatzpflichtig sind.

Eine eventuelle Haftung von Schülerinnen und Schülern richtet sich nach § 823 ff. BGB. Ob ein Minderjähriger für den von ihm verursachten Schaden verantwortlich und haftbar sein kann, richtet sich gemäß § 828 BGB nach seiner Verschuldensfähigkeit. Entscheidend ist zunächst das Alter. Kinder unter sieben Jahren sind grundsätzlich nicht verschuldensfähig und können daher nicht verantwortlich gemacht werden. Jugendliche zwischen sieben und 18 Jahren sind eingeschränkt verschuldensfähig. Sie können dann nicht für den verursachten Schaden verantwortlich gemacht werden, wenn sie nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht haben. Volljährige Schülerinnen und Schüler sind in der Regel verschuldensfähig. Da Schülerinnen und Schüler in der Regel kein eigenes Einkommen oder Vermögen haben, ist es für den Geschädigten, in diesem Fall den Schulträger, nicht auszuschließen, dass sein Anspruch auch bei festgestellter Schadensersatzpflicht der Schülerin oder des Schülers erst nach Beendigung der Schul- und Berufsausbildung erfüllt werden kann. Haben die Eltern eine Familienhaftpflichtversicherung abgeschlossen, so sind darin in der Regel die Kinder bis zum 18. Lebensjahr einbezogen. Die private Haftpflichtversicherung tritt in der Regel bei einfacher und grober Fahrlässigkeit, nicht aber bei vorsätzlicher Beschädigung ein.

## 2.3 Haftpflichtansprüche Dritter

### 2.3.1 Praxislernen, fach-, betriebs- und berufspraktische Ausbildung in schulischen beruflichen Bildungsgängen, Schülerlotsendienst

Gemäß § 110 Abs. 2 Nr. 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes ist der Schulträger verpflichtet, die Kosten für den Haftpflichtdeckungsschutz für Schülerinnen und Schüler, die an Schülerbetriebspraktika, Betriebserkundungen, Radfahrprüfungen oder ähnlichen Schulveranstaltungen teilnehmen sowie für Schülerinnen und Schüler, die im Schülerlotsendienst eingesetzt sind, zu tragen. Dieser tritt dann ein, wenn eine Schülerin oder ein Schüler bei der Teilnahme an den genannten Veranstaltungen oder bei der Wahrnehmung der Aufgaben als Schülerlotse einem Dritten einen Schaden zufügt, eine Aufsichtspflicht- oder Amtspflichtverletzung nicht vorliegt, die Schülerin oder der Schüler nach den Regelungen des BGB gegebenenfalls selbst haften muss und der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Ob der Schulträger eine Haftpflichtversicherung abschließt oder den Schadensersatz aus seinem Haushalt leistet, ist ihm überlassen. In der Leistungskombination 1 des von dem KSA angebotenen Unfaldeckungs-schutzes für Schülerinnen und Schüler ist ein entsprechender Haftpflichtdeckungsschutz enthalten. Dieser ist in der Höhe begrenzt auf 500.000 € für Personenschäden, auf 50.000 € für Sachschäden und auf 6.000 € für Vermögensschäden. Für Schülerlotsen besteht Haftpflichtdeckungsschutz bis zu 30.000.000 € für Personen- und Sachschäden und bis zu 20.000.000 € für Vermögensschäden. Auch hier gilt wieder, dass die Leistungen des KSA nachrangig gewährt werden, d. h. wenn eine von den Eltern abgeschlossene private Haftpflichtversicherung Schadensersatzleistungen erbringt, gehen diese den Leistungen des KSA vor.

### 2.3.2 Verletzung der Aufsichtspflicht

Die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht gehört zu den Dienstpflichten der Lehrkräfte. Das Nähere zur Aufsichtspflicht ist durch die VV-Aufsicht geregelt. Der Inhalt der Aufsichtspflicht hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Welche Maßnahmen erforderlich sind, hängt insbesondere von dem Alter und der Einsichtsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler, den örtlichen Verhältnissen und den erkennbaren akuten Gefährdungsmöglichkeiten ab. Aufsicht muss kontinuierlich, aktiv und präventiv erfolgen, die Schülerinnen und Schüler müssen sich zumindestens beaufsichtigt fühlen, auch wenn die Lehrkraft nicht jeden Einzelnen ununterbrochen im Auge behalten kann. Andererseits soll die Aufsicht die Selbständigkeit und Selbstverantwortung der Schülerinnen und Schüler nicht mehr als notwendig einschränken.

Fügen Schülerinnen oder Schüler einem Dritten oder dessen Eigentum einen Personen- oder Sachschaden zu, ist zu prüfen, ob der Schaden durch eine Verletzung der

Aufsichtspflicht entstanden ist. Wird eine Aufsichtspflichtverletzung der Schulleitung oder einer Lehrkraft festgestellt, haftet das Land als Anstellungskörperschaft im Rahmen der Staatshaftung (siehe Nr. 2.1.3).

Ist der Schaden nicht auf eine Verletzung der Aufsichtspflicht der Lehrkräfte zurückzuführen, haftet die Schülerin oder der Schüler nach den Regeln des BGB. Die Eltern können nicht zur Haftung herangezogen werden (siehe Erläuterung zu Nummer 2.2.2).

### 2.3.3 Verkehrssicherungspflicht des Schulträgers

Der Schulträger ist im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht gemäß § 823 BGB verpflichtet, die Schulgebäude und -anlagen sowie die Ausstattung in einen solchen Zustand zu versetzen, dass diese keine Gefahr sowohl für die in der Schule tätigen (siehe Nr. 2.2) als auch für außenstehende dritte Personen darstellen. Er haftet für Sachschäden der in der Schule tätigen Personen sowie für Personen- und Sachschäden nicht im Auftrag der Schule tätiger schulfremder Dritter, die durch eine ungenügende Wahrnehmung seiner Verkehrssicherungspflicht entstanden sind.

---

## Ausschreibung Türkisch-Deutsche Kinderkonzerte Internationales Projekt für ein interaktives Musikerleben

### Detlef Bensmann - Saxophon, Komposition Sinem Altan - Klavier, Komposition

Mit der Aufnahme der Beitrittsverhandlungen der Europäischen Union wird in der Türkei ein jahrelanger Prozess der Annäherung fortgesetzt. Aus diesem Gedanken und aus vielfältigen türkisch-deutschen Kooperationen heraus entstand die Idee gemeinsamer Kinderkonzerte. Sie sind ausgerichtet auf die Integration von Kindern mit Migrationshintergrund, den Abbau von Vorurteilen und kulturelles Kennen lernen über den Weg der Musik.

Die integrative Kraft der Musik, die mit den Erwartungshaltungen der Hörer spielt und deshalb unerwartete Hörerlebnisse bieten kann ist ein Weg der Verständigung zwischen Orient und Okzident. Klassische türkische Musik ist in Deutschland kaum bekannt und wird hier zur Grundlage, um über sprachliche Grenzen und kulturelle Unterschiede hinaus, miteinander ins Gespräch zu kommen.

Die Konzerte sind geeignet für Kindertagesstätten, Schulen und Jugendeinrichtungen. Sie werden entsprechend der Altersgruppen differenziert und berücksichtigen unterschiedliche Vorkenntnisse, einschließlich der Fortbildungsaspekte des pädagogischen Personals und der Eltern.

Die Kosten betragen 600 Euro für einen Zeitraum von ca. 4 Stunden, Vor- und Nachbereitung und Bereitstellung von Ma-

terial. Die Inhalte (Anzahl der Konzerte, Vor- und Nachbereitung mit den Künstlern) bedürfen einer individuellen Absprache. Kosten für die Anfahrt werden im Vertrag vereinbart. Voraussetzung ist die Bereitstellung eines Flügels.

Bei Interesse erhalten Sie nähere Informationen bei:

**Susanne Kolleck**  
**Konzertagentin**  
**Deutschtaler Str. 128**  
**12355 Berlin**  
**Susanne.kolleck@lycos.de**  
**www.susannekolleck.org**

### Stellenausschreibungen im Bundesgebiet

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport ist im Staatlichen Schulamt Wünsdorf zum **01.06.2007** die Stelle

**einer Schürätin/eines Schulrates**

**für den Schulaufsichtsbereich Grundschulen**

gemäß Nummer 4 der Verwaltungsvorschrift über die Gliederung und Aufgaben des regional zuständigen staatlichen Schulamtes (Rahmengeschäftsordnung Staatliches Schulamt) vom 24.03.2004 zu besetzen.

Die Stelle der Schürätin/des Schulrates ist nach Besoldungsgruppe A 14 BbgBesO zzgl. Amtszulage (vergleichbar Vergütungsgruppe Ib BAT-O zzgl. Amtszulage) bewertet.

#### **Aufgaben:**

Unabhängig von der jeweiligen zugeordneten Funktion bestehen für jede Schürätin oder jeden Schulrat allgemeine schulfachliche Aufgaben, die das Ziel der Bestandsaufnahme, Entwicklung und Sicherung der Qualität von Lehren und Lernen haben.

Hierzu zählen insbesondere die Unterstützung der Schulen durch Beratung, die Wahrnehmung der Fachaufsicht über die Schulen, die Gewährleistung von Zusammenarbeit und Informationsaustausch, die Wahrnehmung von Aufgaben der Personalführung und der Personalentwicklung sowie die Mitwirkung bei Prüfungen nach dem Lehrerbildungsrecht. Der derzeitige Aufsichtsbereich umfasst die Grundschulen des Landkreises Dahme-Spreewald.

Zu den schulaufsichtbezogenen Fachaufgaben der Schürätin oder des Schulrates des Schulaufsichtsbereiches Grundschulen gehören insbesondere

- die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kita, Hort und Schule durch Beratung,

- die Beratung von Schulen, Schulträgern und Kooperationspartnern zu Ganztagsangeboten,
- die Beratung der Schulen und Koordinierung des Einsatzes besonders fachkundiger Lehrkräfte für die Förderarbeit bei Teilleistungsstörungen,
- die Koordinierung der Zusammenarbeit von Grundschulen und weiterführenden allgemein bildenden Schulen bei der Information und Beratung der Eltern zum Übergang in die Jahrgangsstufen 5 und 7,
- die Mitwirkung in Fragen der Schulentwicklungsplanung,
- die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Vergleichsarbeiten und diagnostischen Tests.

#### **Anforderungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes (§ 32 SchuLLVO) sowie Erfüllung der weiteren beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen.

Mehrjährige Erfahrungen mit überdurchschnittlichen Leistungen in der Leitung einer Grundschule. Darüber hinaus werden gute Kenntnisse im Verwaltungs- und Schulrecht, gute Kenntnisse der bestehenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schulen und gute Fähigkeiten zur Zusammenarbeit mit den Leitungen der Grundschulen, mit dem Schürätekollegium und den Verwaltungskräften gefordert.

Engagement und hohe Arbeitsbereitschaft, Fähigkeiten und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit sowie zur Wahrnehmung von Management- und Führungsfunktionen werden vorausgesetzt.

Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die schriftliche Bewerbung ist innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an das

**Staatliche Schulamt Wünsdorf**  
**Der Leiter**  
**Verwaltungszentrum B**  
**Hauptallee 116/7**

**15806 Zossen.**

Das Staatliche Schulamt Perleberg beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen die nachfolgend aufgeführte Stelle als

**Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter**  
**der Abteilung GOST**  
**am Georg - Mendheim - Oberstufenzentrum Oberhavel -**  
**Wirtschaft**  
**Wesendorfer Weg 39**  
**16792 Zehdenick**

umgehend zu besetzen.

**Aufgaben:**

- a. Leitung der Abteilung, insbesondere Planung und Leitung von Abteilungskonferenzen und Dienstbesprechungen, Leitung von Jahrgangskonferenzen bei Entscheidungen über Versetzungen, Zeugnisse und Abschlüsse;
- b. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern und dem Schulträger auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- c. Vertretung der Abteilung im Rahmen der Befugnisse gegenüber Erziehungsberechtigten, Behörden, Betrieben etc.;
- d. Berechnung des Lehrbedarfs für die Abteilung, Koordination des Lehrereinsatzes der Abteilung, Erfassung von Mehrarbeit;
- e. Planung und organisatorische Durchführung von schulischen Prüfungen und Unterstützung der zuständigen Stellen bei nichtschulischen Prüfungen;
- f. Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler über Wahl der Unterrichtsangebote in der Abteilung;
- g. schulfachliche Koordinierung innerhalb der Abteilung.

**Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates;
2. Mehrjährige Bewährung im Unterricht des Bildungsganges;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit in der Abteilung, in der OSZ-Leitung, mit der Schulaufsicht sowie den Mitwirkungsgremien,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit am OSZ;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. Umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts sowie der einschlägigen Verordnungen.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG (vergleichbar Vergütungsgruppe I a BAT-O) bewertet. Die Funktion als Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an das

**Staatliche Schulamts Perleberg  
Berliner Straße 49  
19348 Perleberg.**

**Stellenausschreibungen für den  
Auslandsschuldienst**

**Die folgende Stelle als Fachberaterin/Koordinatorin oder  
Fachberater/Koordinator ist zum 01.09.2007 zu besetzen:**

**Kanton, China**

**Aufgaben:**

Zu den Aufgaben einer Fachberaterin/Koordinatorin bzw. eines Fachberater/Koordinators gehört:

- Abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an chinesischen Fremdsprachenmittelschulen sowie die fachliche und organisatorische Koordination und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK);
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz, Stufe II (DSD II);
- Beratung weiterer Schulen, die Interesse haben und die Voraussetzungen für die Einführung des DSD und Einsatz von PLK erfüllen;
- Konzeptionelles Einbeziehen von Förderungsmaßnahmen der Länder der Bundesrepublik Deutschland und Amtshilfe bei der Umsetzung;
- Zusammenarbeit mit Mittlern (DAAD, GI, PAD u. ä.) im Rahmen der StADaF;
- Zusammenarbeit mit und Beratung der chinesischen Erziehungsbehörden in allen Fragen den Deutschunterricht mit DSD-Abschluss betreffend (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u. ä.).

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

**Voraussetzungen:**

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und einer modernen Fremdsprache;
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache; wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutschfremdsprachigem Fachunterricht;
- wünschenswert sind mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland, die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, ein umfangreiches Programm zu planen, zu organisieren und umzusetzen;
- professionelle Erfahrungen im Umgang mit einem PC-Arbeitsplatz;
- Kenntnisse der chinesischen Sprache sind wünschenswert;
- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung;
- Bereitschaft und Fähigkeit, Führungsverantwortung zu übernehmen;
- Verhandlungsgeschick (im Umgang mit den fördernden deutschen Stellen, der deutschen Auslandsvertretung, den chinesischen Stellen);
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern).

**Bewerbung:**

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) oder über deren Homepage: [www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de).

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei des Bundesverwaltungsamtes (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - aufgenommen sind, teilen Sie der ZfA bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Fachberater schriftlich (formlos) mit, und zwar spätestens bis **15.11.2006**.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung möglichst umgehend zweifach auf dem **Dienstweg** über Ihre Schulleitung, Ihr staatliches Schulamt, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Jutta Thiemann, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss im Ausland (BLASchA), an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - gleichfalls bis spätestens **15.11.2006**.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufes an das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - (als Vorabinformation) und einer weiteren Kopie an Frau Dr. Jutta Thiemann, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam, wird gebeten.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Informationen über die fachlichen Gegebenheiten am Ort als Fachberaterin/Koordinatorin oder Fachberater/Koordinator in China erhalten Sie unter folgender Telefonnummer:

**01888-358-1452 (Herr Kohorst) oder über die E-Mail-Adresse: [Rolf.Kohorst@bva.bund.de](mailto:Rolf.Kohorst@bva.bund.de).**

**Die folgende Stelle als Fachberaterin/Fachberater ist zum 01.09.2007 zu besetzen:**

**Stockholm, Schweden**

**Aufgaben:**

Zu den Aufgaben der Fachberaterin/des Fachberaters gehört:

- Beratung und Betreuung der schwedischen Schulen mit einem Deutschprogramm;
- Organisation der Prüfungen des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz und der Zentralen Deutschprüfung;

- enge Zusammenarbeit mit schwedischen Schulbehörden bei der Konzeption bilingualer Unterrichtsprogramme;
- Fortbildungsangebot für schwedische Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer;
- enge Zusammenarbeit mit anderen deutschen Mittlerorganisationen.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

**Voraussetzungen:**

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache;
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache
- wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutsch-fremdsprachigem Fachunterricht;
- wünschenswert sind mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, ein umfangreiches Programm zu planen, zu organisieren und umzusetzen;
- professionelle Erfahrungen im Umgang mit einem PC-Arbeitsplatz;
- sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache;
- Kenntnisse der schwedischen Sprache sind wünschenswert;
- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung;
- Verhandlungsgeschick (im Umgang mit den fördernden deutschen Stellen, der deutschen Auslandsvertretung, den schwedischen Stellen);
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern).

**Bewerbung:**

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) oder über deren Homepage: [www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de)

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei des Bundesverwaltungsamtes (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - aufgenommen sind, teilen Sie der ZfA bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Fachberater schriftlich (formlos) mit, und zwar spätestens bis **15.11.2006**.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung möglichst umgehend zweifach auf dem **Dienstweg** über Ihre Schulleitung, Ihr staatliches Schulamt, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Jutta Thiemann, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss im Ausland (BLASchA), an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - gleichfalls bis spätestens **15.11.2006**.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufes an das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - (als Vorabinformation) und ei-

ner weiteren Kopie an Frau Dr. Jutta Thiemann, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam, wird gebeten.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders be-

grüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Informationen über die fachlichen Gegebenheiten am Ort als Fachberaterin/Fachberater in Schweden erhalten Sie unter folgender Telefonnummer:

**01888-358-1446 (Herr Göser) oder über die E-Mail-Adresse: Guido.Goeser@bva.bund.de.**

## **Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport**

des Landes Brandenburg

---

408

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Nr. 7 vom 24. August 2006

---

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebnecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0